Bavar.
245

<36603404520010

<36603404520010

Bayer. Staatsbibliothek

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

R.

Jus. civil. pag. 1826.

B a i e r n.

Hoc uno Reges olim sunt fine cre
Dicere jus populis, injustaque toll

Frankfurt und Leipzig 179

Oft befindet sich die Staatsklugheit in dem Fall, gewisse eingeschlichene Unordnungen und Gewohnheiten zuerst reguliren zu müssen, bis sie nach und nach ganz können gehoben werden. Meyer von Schauensee in der Rede über den fremden Kriegsdienst der Schweizer. Humaniora V. St.

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS

lichkeit sich vorzüglich das bürgerli
des Bierbrauens, und den landt
Bierzwang bey den Wirthen und
eigen machen, ob sie ihren Unter
Preis der Gersten bestimmen, den
Getreides, Viehes und aller Vic
dern, ob sie freye Menschen in i
zwingen, und den Unterthanen die
mitten im Jahre wegnehmen, ob si
Thiere mit dem Getreide der Bau
ob sie die edlern Holzarten und
auf dem Grunde der Unterthanen
sich bedingen, und dadurch veranla
daß dieselben zum größten Schaden
überall heimlich ausgerottet, und ver

den; ob sie das Grundeigenthum *) des ganzen Landes nebst der Gerichtbarkeit und Frohne an sich bringen, und den Unterthanen so viele Abgaben aufbürden können, daß sie bey entstehendem Unglücke z. B. bey Schauer, Viehseuchen, Reifschäden, Kriegszeiten u. d. g. dem Staate die Gebühren, welche derselbe vorzüglich zu fordern berechtiget ist, nicht entrichten, und sie selbst bey guten Jahrgängen für sich und die Ihrigen nichts ersparen können, folg-

*) Beynahe alle Zinsgüter (bona censitica) wurden seit dreyhundert Jahren zu Leib - und Freystiftsgütern gemacht. Noch vor wenigen Jahren machte ein Kloster den Versuch, alle Zinsgüter eines ganzen Marktes in Freystiftsgüter zu verwandeln. Der Proceß dauerte 13 Jahre mit der Gemeinde, und es entstunden daraus 15 andere Processe mit einigen Individuen.

Der dermalige Prälat, überzeugt, daß die Billigkeit der Hauptgrund jeder Handlung sey, und daß durch die Harmonie zwischen Herrschaft und Unterthanen die Grundquelle beyderseitiger Glückseligkeit entstehe, schnitt mit Einmal die

des Angesichts erworben wird, a
und die Nation oder das Volk a
Genuß des Lebens keinen Ans
dürfe, folglich zufrieden seyn mü
zum Lohne seiner Arbeit und J

ganze Zwistigkeit damit ab, daß e
ihre ursprünglich censitischen R
und sie von allen grundherrlichen
sprach. Zwey Dinge gehörten
ses grosse Wunder zu wirken:
Gemeinde waren meistentheils r
ten also diesen langen und k
gegen den vorigen Prälaten ausz
dermalige Prälat ist ein Mens
Phönix unter seinen Brüdern.
hätten nie einen Proceß wagen
ersten Jahre unter Zuchthaus- un
strafen unterliegen müssen.

allerley Mühseligkeiten bloß vegetiren dürfe; ob die Edeln, welche vermög der alten deutschen Verfassung zu den Kriegsdiensten und den dazu nöthigen Unkosten verbunden waren, sich hievon losmachen, und dieselben ganz allein den Bürgern und Bauern aufbürden konnten; ob man die Befreyungen, welche man durch persönliche Verdienste erworben hat, auch auf die Nachfolger, welche die Güter kauften, oder auf andre Art an sich brachten, übertragen könne; ob man nicht einen Theil der Freyheiten, welche der vorhin Stärkere durch Uebermacht erhielt, bey so sehr geänderten Umständen freywillig aufopfern, oder einen weit grössern Verlust gewärtigen müsse; ob der gemeinschaftliche Socialstand bey immer erneuerten und vermehrten Bedrückungen noch länger bestehen, und nicht endlich der Löw, der sich bisher wie ein geduldiges Schaaf scheren ließ, mit Ingrim erwachen, und seiner Stärke bewußt, die schwachen Wider-

verfassungen und der allgemeinen
gerade entgegen sind. Privilegirt
des Volkes führen immer Rech
thum im Munde, und vertheidig
keit der Leibeigenschaft und Kn
der Monopolien, in deren Gen
sie sich befinden. Sehet in die
zurück; ihr werdet kein ausschlie
recht, keinen Bierzwang, keine
Dienstzwang, keine Gerichtbarkeit
tey, kein Vorkaufsrecht, keine La
keine Emphyteusis auffinden könn

Die grauesten Vorurtheile h
allgemein erweckten Forschungsge

aus, und man bemühet sich vergebens, das hellbrennende Licht zu ersticken.

Ein Herkommen, das die Glückseligkeit des Volkes vernichtet, und freye Menschen zu Knechten umschaffet, das die Landkultur hemmet, den Staat arm und unmächtig machet, und die unveräusserlichen Rechte der Menschheit vertilget, ist tyranische Usurpation, welche die Grundfesten aller Staaten untergräbt: es hat keinen rechtlichen Grund, und läßt sich weder durch Verjährung noch durch Verträge rechtfertigen.

Eigenthum kann nur in so weit bestehen, und als heilig geachtet werden, als es dem Endzwecke des gesellschaftlichen Verbandes nicht entgegen ist. Wenn durch Eigenthum die Rechte und Freyheiten des Volkes zerstöret werden; so ist es kein rechtliches Eigenthum, es ist widerrechtliche Usurpation, welche durch Willkühr und Gewalt sanctionirt worden ist.

currenz mit seinen Mitmenschen, n
men in einem allgemeinen Gesellsc
niß stehen. Der Adel und die
mögen in einen engern Verein tre
besonders Gesellschaftsrecht bilden
Verein darf die Rechte der geme
großen Gesellschaft nicht verminder
allgemeinen Endzwecke nicht entge
wenn er nicht mit unserm Socialzust
derstreit kommen, folglich ungerecht

Die Jagd, vorhin ein Recht
eigenthümers, ward euch von de
und dem Volke zu euerm Vergnü
Geding überlassen, daß ihr die w

welche dem Leben des Menschen und der Landwirthschaft schädlich sind, erlegen sollet. Nun heget ihr diese Thiere zum Verderben der Wälder, und füttert sie mit den Feldfrüchten, die der Landmann zu Entrichtung der vielen Staatsabgaben, und zum eigenen Lebensunterhalt nöthig hat. Der Nutzen vom Wilde ersetzet nicht den tausendsten Theil des Schadens, den der Staat durch den Wildstand leidet. Man heißt euch großmüthig, wenn ihr die übermässige Anzahl desselben vermindert, da ihr doch dabey nichts anders thut, als was die strenge Gerechtigkeit von euch fordert.

Wenn ein oder anderer Jagdgrund vor Zeiten euern Vorfahren ganz eigen war; so gehörten ihnen doch nicht alle Gründe, auf denen ihr dermal jaget. Mit Vernunft konnten die Bauern solche Gründe, auf denen ihr übermässiges Wild heget, und wovon ihr der-

dem Naturrechte ganz angemessen
Jagd ist kein wesentliches Mittel, u
sen Endzweck des Socialzustandes
Wäre sie ein wesentliches Regal;
euch der Landesfürst nicht überla
Regal, oder kein Regal; zum G
Güterbesitzer und des Landes darf
ausüben. Der Mißbrauch der Jag
als das Grundeigenthumsrecht.
den Schutz der Gesetze, der nur de
Eigenthum gebühret, keinen Anspru

Gesezt, die alten Baiern wäre
offenbar falsch ist, eure Sklaven,
Land euer Eigenthum gewesen; s

darum nicht erwarten, daß alle folgende Generationen ewig am Sklavenjoche hangen bleiben, nur für euch arbeiten, und keinen Anspruch auf Menschenglück machen sollen. Die Natur hat dem Menschen einen allgemeinen Trieb und ein immerwährendes Streben nach Glückseligkeit ins Herz gelegt, das um so kräftiger wirket, je mehr sich sein Verstand aufklärt.

O ihr Grossen, Menschen wie wir, betrachtet uns als Menschen, als eine grosse Familie, welche nicht blos die Armseligkeiten des Lebens leiden, sondern auch dessen Annehmlichkeiten zu geniessen berechtiget ist. Lebet glücklicher wie wir, aber der Abstand des frohen Genusses soll das Verhältniß, welches Menschen gegen Menschen, und besondere Gesellschaften gegen dem allgemeinen Socialstand haben, nicht aufheben. Dieß erfordert das ewige Naturrecht, und eure eigene Erhaltung.

Um unsere Zähren zu trockn
ihr nicht eure wahre Glückseligkeit
Schrenket eure Wollust ein, wodur
sundheit und Zufriedenheit unterg
Es mag euch gleichgiltig seyn, o
oder 8 Pferden fahret, ob ihr 2 o
diente, 10 oder 50 Kleider habet,
Speisen esset, ob ihr 6000 fl. b
30000 fl. verprasset. Der Untersch
nigen Gulden machet uns und uns
glücklich oder unglücklich, zufriede
zufrieden. Wenn ihr auf uns h
betrachtet uns — nicht als eure B
Menschen. Alle eure Anmassungen,
oder Rechte sind der Einheit des

des untergeordnet. Huldiget als Menschenfreunde, als Weise und Denker, als Väter (so wollet ihr wenigstens genannt werden) diesen erhabenen Grundsätzen mit Innigkeit und Ehrfurcht.

Vorhin waren in Baiern nur die Edelleute oder reichen Güterbesitzer Landstände. Gemäß dem: Versuch über den Ursprung und Umfang der landständischen Rechte in Baiern, dem ihr gewiß vollen Beyfall gebet, erhob das Bedürfniß der Zeit auch die Prälaten und Bürger zu dieser Würde. Nun entsteht wieder ein neues Bedürfniß der Zeit — unsrer Zeit, welche die unveräusserlichen Rechte der Menschheit aufgeklärt, und die ewige Wahrheit geoffenbaret hat, daß der gesellschaftliche Verein einer Nation nicht die Pracht, die Wollust und den Despotism einzelner Stände und das Elend von Millionen

den Antheil am Menschenwohl un
ner Glückseligkeit vertilgen; sollen
nicht arm, elend, knechtisch und
machen. Ehret den holden Geniu
die Philosophie und Aufklärung; g
Menschenrechte und Menschenwürd
wir werden euch als die Urheber des
glückes verehren, und für die Erh
Staats muthig streiten, siegen oder

Jedes dauernde auch kün
nerationen bindende Recht
dem Richterstuhl der Vernun
stehen, wenn es nicht eine ihm
dirende Verbindlichkeit des

benden selbst mit sich führet, die als justus titulus den Besitz desselben auch dann noch rechtfertiget, wenn die nähern Umstände der Erwerbsart vergessen sind, und also der jederzeit verunglückende Versuch, die Billigkeit des, das Recht constituirenden, Vertrags, aus der Geschichte desselben zu deduciren, gar nicht mehr angestellet werden kann.

Allgemeine Litteraturzeitung 1796.

An

An den Herausgeber.

Ich will es Ihnen gern glauben, mein Freund, daß meine Schrift über die Mißbräuche der Laudemien und grundherrlichen Abgaben keinen Beyfall finden werde. Die Meinungen sind über diesen Gegenstand, wie über viele andere, sehr verschieden. Einige wollen keine Aufklärung des Volkes, und behaupten, daß dasselbe, um Ruhe und Ordnung zu erhalten, immer unter einem eisernen Joche bleiben müsse. Diese sind Kinder der Finsterniß; es ist also kein Wunder, daß sie die Aufklärung verdammen. Andere scheinen die Aufklärung des Volkes und eine bessere Behandlung desselben zu wünschen: aber sie meinen, daß die Zeit dazu noch nicht gekommen sey, und man zuvor mit dem Unterricht in den Schulen anfangen müsse, um das Volk zum Gehorsam, zur Ehrfurcht für die Gesetze und Obrigkeiten, zur Dankbarkeit

und Vaterlandsliebe vorzubereiten, und dasselbe so moralisch gut zu machen als — sie selber sind. So sagte man schon vor hundert Jahren; und es blieb immer bey dem Alten. Diese Herren sehen wohl vor, daß das, was sie bedingnißweise zugeben, nie werde erreichet werden: und sie hoffen also, daß sie und ihre lieben Nachkommen auf Unkosten des grossen Haufen sich immer werden gütlich thun können: Mit solchen Gründen, saget der edle Verfasser der freymüthigen Gedanken 3 Th. S. 39. Die Fortdauer der Knechtschaft rechtfertigen wollen, das wäre um nichts menschlicher und richtiger, als wenn einen Unglücklichen, den Rache viele Jahre in einem dunkeln Gewölbe bey magerer Kost verschlossen hielt, bis an seinen Tod darinn wollte schmachten lassen, weil dessen Nahrung ihn tödten, das Tageslicht ihn blind machen würde.

Nach meiner Meinung ist ein Volk, das immer unter einem schweren Druck in Armuth

Stånde müssen also mit der Philan
angehen, die Eigenthumsrechte des
erkennen und versichern, und dadur
dustrie, und Vaterlandsliebe anfach
Anhänglichkeit an den Staat und
rung, und das edle Gefühl der Me
erwecken. Die Abgaben müssen
bestimmt, und so gemässiget seyn, d
sige Mann, ausser einem sonderbar
sich jährlich was zu ersparen hoffen kön
sein gutes Fortkommen nicht der
Laune der Herrschaft oder des Ri
dern dem Recht und der Landesv
verdanken haben. Er soll nicht vo
kühr des Richters oder Schergen
die mit einer Hand Gnade und
glück oder Verderben ausspenden k

erth sey, und nicht nöthig habe,
ab zu kriechen, oder sich wie ein
verdemüthigen, oder Mißhandlun-
lten. Billigkeit verdienet nirgend
icht, als da, wo der Reiche von
flusse mit dem Armen um die Noth-
t.

ein Volk diese Stufe der Glückse-
het hat; so wird es nicht dumm
big, nicht betrügerisch, mißtrauisch,
bisch und furchtsam seyn, wie es
er zu seyn pflegen, sondern selbst
cht und Aufklärung verlangen, und
en von Gewaltthätigkeit und Em-
Liebe für den Staat, oder wenig-
Liebe für sein kostbares Eigen-

sei
Ha
alt
soll.
Ge
oder
kann
ten
der
ben.
die
wurd
adeli
und
feste
ten
seyn.

thum und Ruhe vermeiden, und unterdrücken helfen.

Was Sie mir von der Gerichtbarkeit, welche einige Herren schon vor der Ottonischen Handfeste ausübten, schreiben, hat allerdings seine Richtigkeit. Es erhellet dieß aus der Handfeste selbst, wo es heißt, daß dieselbe den alten Hofmärkten unnachtheilig seyn soll. Allein es entsteht die Frage, ob diese alte Gerichtbarkeit reel und von beständiger Dauer, oder nur personel und precar war. Es ist bekannt, daß die alten Herzoge in den alten Zeiten verschiedene Ortschaften und Güter sammt der Gerichtbarkeit versetzet oder verpfändet haben. Diese wurde nur so lang ausgeübet, bis die Güter eingelöset oder die Anlehen bezahlet wurden. Auf solche Art mögen freylich viele adeliche oder reiche Familien die Gerichtbarkeit und Frone lange Zeit vor der Ottonischen Handfeste genossen haben, oder bis auf unsere Zeiten im beständigen Besitz derselben geblieben seyn. Sie ward aber immer nur im Namen

thümliche reele Gerichtbarkeit an-
n seyn mag. Daß die landsherr-
keit mit den landsherrlichen Gü-
fändet worden sey, erhellet wie-
tonischen Handfeste, wo es heißt:
wir unser Pfandschaft er-
n Vogtheu, Urbar, wie es
, so haben wir unser Ge-
nselben Gütern als vor.

verkaufte der Herzog Otto die
che Gerichtbarkeit für ewig: On
von newen Dingen Bi-
östern, Pfaffen, und Layen
ufft.

h, die alte hofmärkische Gericht-
l und ewig; so geschah es nur

von
auf
60
Eben
hung
Die
Güte
ihre
oder
fürstli
daß d
mehr
der sch
dieselbe
wußte
ward n
es endli

vom Herzog Albrecht verliehen w
auf einigen Bauerhöfen schon zu
60 Freybrief zeiget, hergebracht, d
Eben so mag es vor Otto's Ze
hung der alten Hofmärkten g
Die Hofschranzen haben zu alle
Güte schwacher Regenten gemißbr
ihre eingebildeten Verdienste d
oder Kameralgüter belohnen lassen
fürstliche Einkommen so sehr gen
daß die ordentlichen Abgaben des
mehr hinreichten. Es gieng hi
der schweren Last des Krieges. D
dieselbe vorhin beynahe allein tra
wußte sich davon zu befreyen, un
ward nach und nach so viel auf
es endlich unterliegen mußte.

So wollen wir, mein Freund! Hoffnung machen, daß die Scharwerk der Stände ganz werde aufgehoben, oder wenigstens merklich erleichtert werden. Allein die Erfahrung hat mich gelehret, daß Vorschläge, welche dem Staate oder dem Volke ersprießlich sind, selten oder nie ausgeführet werden können. Auch die Bauern, welche man schon so oft mit eiteln Hoffnungen getäuschet hat, scheinen auf keine Erlösung zu glauben.

Von seinem milden Hofmarktsvater
Durch Frohndienst abgezehrt, lag Jost
Auf faulem Moos. Ein frommer Pater
Gab in dem lezten Kampf ihm Trost.
Bald, sprach er, wird euch Gott entbinden
Vom Joch, das euch so hart gedrückt.
Die Ruhe, die euch nie beglückt,
Freund! werdet ihr im Himmel finden.
Ach, Herr! rief er, so dumpf und hohl,
Wie aus dem Grab, wer kann das wissen?
Wir armen Bauern werden wohl
Im Himmel fronweis donnern müssen.

Kr.

Nach

parentum haben, und die possessio
tinuata als translata geachtet wi
tit. 21. art. 24. n. 31. und B. Kr
c. 7. §. 11. n. 3. Dergestalt, h
daß sich so gar ein pactum ode
kraft dessen das Laudemium
Erben als andern bey allen
gen in genere obliegt, auf di
Descendenten nicht erstrecke;
ein anders seit undenklichen
gebracht, und zwar bey dem E
also der blos a Vicinia her
weis in Erprobung des ange
kommens ausgeschlossen wir

Auch der Anverwandte, der d
nimmt, ist nach gemeinen Rechten v
des Laudemiums frey. Aber dieß
Kreitmayer in unserm Codice
birt worden, auch eben deßwe

A

Kindern und Descendenten eine Meldung geschehen. Diese Ausnahme in Ansehung der Anverwandten, die erst im neuen Codex vorkommt, trift man in den ältern baierischen Gesetzbüchern nicht an. Und da man sich in Baiern in den alten Zeiten ohnehin an das gemeine Recht hielt; so ist kein Zweifel, daß auch der Anverwandte kein Laudemium gab. Aber es liegt nun wenig an der Erörterung dieser Frage. Denn nun haben in Baiern nicht nur die Anverwandten, sondern auch die Kinder durch die Observanz die rechtmäßige Befreyung vom Laudemium verloren.

Man stelle sich nun den Unterschied zwischen der vorigen und dermaligen Zeit in Ansehung des Laudemiums vor. Man bedenke den ungeheuern Verlust, den das baierische Volk hier wieder durch eine Observanz gelitten hat. Vorhin erhielten die Grundherren in den meisten Fällen, nämlich so oft Kinder, oder Kindeskinder, oder Anverwandte vorhanden waren, gar kein Laudemium; und manche Familie saß hundert oder zweyhundert Jahre auf dem Gut, ohne daß von dieser Abgabe nur eine Rede gewesen wäre. Giebt es noch einen Winkel im Lande, wo dieses gemeinnützliche Gesetz nicht vertilget worden ist? Ich wollte demjenigen, der mir ein solches Ort anzeiget, gern ein Prämium von 5 Ducaten geben.

In den ältern baierischen Gesetz
von Laudemien nie was vor, weil sie g
lich und selten waren, und man sich d
an das gemeine Gesetz hielt. Im sech
hundert fiengen schon einige Grundh
Laudemium zu erhöhen; und da man
derselben Zeit jedes Herkommen für
hielt, so ward in dem Landrecht
Summe des Laudemiums auf 5 vom
eine Mehrung, die der Freyherr vo
sehr beträchtlich hält: Ut ita, saget e
21, quantitas laudemii in constitu
stris notabiliter sit aucta, cum j
nīa tantum duo per centum, n
vero quinque per centum admi
dessen gab es doch auch noch im sech
hundert viele Grundherren, die nur z
dert, oder weniger als fünf vom hu
Wo aber bisher, heißt es in dem

e bekannte Rechtsregel, daß das Lau-
ey einer wirklichen Gutsveränderung,
ein neuer Mayer auf das Gut kommt,
Hier muß man sich durch die Bauern-
rre machen lassen, welche den. Laude-
m laudemii, unter allerley Vorwand
vervielfältigen wissen. Wenn z. B.
t, so lassen sie das Gut auf das Weib,
f sämmtliche Kinder, und wieder von
es der Kinder, welches das Gut über-
und auf solche Art giebt es Gutsver-
d Laudemien für Anfälle und Abfahr-
. B. Schmid bezeuget Tit. 21. Art.
Daß vorzüglich die Geistlichkeit in die-
kunst geübet sey.

eine wahre Gutsveränderung seyn, wo-
genthum und der wirkliche Besitz des
e andere Person kommt, welche durch
rief auf dasselbe investirt wird. Wenn

ni
an
Gr
Wi
dies
van
Unte
denn
als

nur v
Gut
den T
dem G
Jahrh
in m
oder b
freyen

das Weib nach dem Tode des Mannes das Gut übernimmt, so giebt sie nur alsdann ein Laudemium, wenn sie vorhin keine Gerechtigkeit darauf hatte. Uebernimmt aber ein Kind das Gut, so hat weder in Ansehung der abtretenden Mutter noch der übrigen Geschwister ein Laudemium statt, weil sie das Gut nicht in Besitz nehmen, und darauf nicht investirt werden. Wenn aber auch kein Kind das Gut übernimmt, sondern dasselbe durch Kauf oder andere Art an einen Extraneum kommt, so kann aus obigem Grunde von dem Kinde, oder den Kindern, oder der Wittwe kein Laudemium gefordert werden. Wider diese Rechtssätze kann die Grundherren keine Observanz und selbst kein Pactum oder Einwilligung der Unterthanen, auch kein jus quaesitum schützen; denn das ausdrückliche Landesgesetz erkläret dieselben als ungiltig und nichtig.

Nach der ersten Institution wird das Laudemium nur vom neuen Gutsmayer für die Investitur auf das Gut gegeben. Der vorige Gutsbesitzer kommt durch den Tod, oder den Verkauf, oder sonst ungeschoren von dem Gut. Aber der Geitz erfand in den lezten zwey Jahrhunderten auch das Laudemium für die Abfahrt in mutatione voluntaria, z. B. beym Verkauf oder der Uebergabe, ungeachtet der Grundherr den freyen Abzug nicht verweigern, folglich nach Rechten

für seinen Consens zur Abfahrt nichts begehren kann. Indessen bestehet doch noch jezt der Rechtssatz: daß man in regula keine Abfahrt schuldig sey, wenn sie nicht Herkommens ist. Um dieses zu erproben, wird tempus longissimum von 30 Jahren erfordert, wofür die fleissige Gerichtspraxis bereits überall gesorgt hat. B. Schmid bezeuget, daß bey uns in vielen Orten 2½ vom 100 für die Abfahrt genommen werden; es entscheidet aber auch hierinn vorzüglich das Herkommen, wodurch dieses Laudemium in vielen Orten auf 5 vom 100, wie bey dem Anfall, getrieben worden ist. Kaum war das Laudemium für die Abfahrt in mutatione voluntaria hergebracht; so fieng man an, dasselbe auch in mutatione necessaria, welche sich durch den Tod, die Gant, oder Caducität ereignet, einzuführen. Es ist äusserst widersinnig, daß der Grundhold den Consens zu sterben bezahlen soll. Durch die Gant wird er vom Gut getrieben, es mag der Grundherr einwilligen oder nicht, und durch die Caducität jaget ihn dieser selbst vom Gut. Warum also ein Laudemium für die grundherrliche Bewilligung der Abfahrt, wozu der Mayer durch den Tod, die Gant, oder Caducität gezwungen wird.

Bey Leibrechtsgütern werden beyde Laudemien für den Anfall und die Abfahrt, wiewohl der vorige

die Uebergabe des Guts. Nur wen
zu schlecht, und keine Hofnung ist,
zu können, begnüget man sich mit de
mien von einer Person.

Der Freyherr von Kreitmayer
n. 2, daß das Leibrecht gemeiniglich
Leib genommen werde, oder daß bey
ein Leibrecht bezahlen, und miteina
und wirft mit B. Schmid die Frag
dann, wenn Eines vom Ehepaar stirb
des Leibrechts auf das Ueberlebend
Grundherrn falle? Dieser Fall ergieb
Zeiten nicht mehr, denn nun kann
herr mehr rühmen, daß er beyden
Leibrecht zusammen, und jeden pro ra
so ungewöhnlich ist es in unsern
nach Anweisung der Gesetze auf da
Leibsconstitution des Leibrechters eine

et zwar, und kann es auch nicht wi-
die Laudemien nach der Vorschrift
mmen werden müssen. Da aber der
ier das Gut übergiebt, oder stirbt,
inder kein Recht zum Gut haben;
ndherr damit thun, was ihm gefällig
sen sich die Kinder das schreckliche
n lassen, entweder die willkührlich ge-
ohne Hinsicht auf die Gesetze zu
s Gut zu verlassen. Bis man sich
Laudemium versteht, wird die Ueber-
iget. Der alte unbrauchbare Mayer
eibrecht aushausen; aber er kann die
niessen, das Gut Einem seiner Kin-
. Nach wenigen Jahren stirbt der
nd mit ihm die Gerechtigkeit. Da
inder erst recht bis auf das Blut

---

wi
Di
Leib

gabe
die
Vieh
unte
Geri
dem
lodia
demiu
Hirc
Gerich
Zaube
ändern
Orten
das A

benten und Nachrechte keine Beschein
wirft dieselben auch in dem Gerechtigk
Dieß wird auch bey der Ertheilung
Leibrechts fleissig beobachtet.

Bey Güterschätzungen, Inventur
gaben wirft man insgemein das G
die Haus- und Baumannsfahrnisse, d
Vieh, das Getreid und andere fruct
untereinander, besonders wenn der G
Gerichtsherr ist; und so wird das
dem ganzen Vermögen, folglich auch
lodialibus des Grundholden genomm
demium vom Allodialvermögen ist
Hircocervus oder Vulpanser; abe
Gerichtspraxis ist alles möglich. Sie
Zauberstab der Observanz die Natur
ändern, und aus Unrecht Recht mache
Orten ist so gar der lebenslängliche
das Allodialvermögen der Eltern, die

längst verlassen haben, von der Beutelschneiderey einiger Grundherren nicht sicher.

Die Einführung der Reversbriefe ist auch ein Machwerk des Schlendrians, wodurch man die Rechte und Gerechtigkeiten der Unterthanen zu ändern und zu schmälern weiß. Es ist bekannt, daß diese Briefe im Namen des Grundholden ausgestellet werden, der davon nicht das Geringste sieht oder höret, vielweniger weiß, was darinn enthalten ist. Es ist also unbegreiflich, wie man dieselben als giltige Instrumente bey Gericht ansehen kann. B. Schmid bezeuget, daß die Reversbriefe zu seiner Zeit noch ungewöhnlich waren, und auch nicht nothwendig seyen. Cum vix unquam viderimus in emphyteuticis concessionibus reversalium usum esse art. 6.

Die baierischen Laudemialgesetze und die Gerichtspraxis sind so sehr verschieden, daß man gar nicht glauben sollte, daß jene für diese gemacht sind; und die Observanzen sind so sehr entgegen, daß die Gesetze, in so fern sie für die Rechte des Volks sprechen, bereits allen Werth und Wirkung verloren haben. Käme ein Rechtsgelehrter, der in das Heiligthum der Gerichtspraxis nicht eingeweihet ist, auf ein Amt, und wollte die Laudemien nach den Gesetzen reguliren; so würde er gar bald als ein uner-

der
weni
un
nte
daß
lich
rix
eſ-

Ge
ar
d;
die
re
da
g
uf
e
r

den, und in vielen Orten zur Obſer
Man fordert nebſt dem Laudemium fü
auch den ſogenannten Todfall oder
arium, das insgemein ſo viel als d
für den Anfall beträgt; und ſo muß
bende Bauer für den grundherrlichen
verſchiedenen Namen, das iſt, für die A
Tod, wovon eines ſo unſinnig als
doppelt bezahlen. Er zahlet für die Ab
lezten Hauch ſeines Lebens, und für
ihn für ewig vom eiſernen Joche b
haben nun in Baiern nebſt dem Anfal
oder Sterbfall, auch den neu entſtan
von dem B. Schmid zu ſeiner Zeit n
wußte. Wird nicht auch der Begräbniß
kommen? Doch dieſer gebühret ja dem

Vor einigen Jahren nahm man d
nigſtens nur in Geheim, und man ſch
Schandthat öffentlich zu bekennen: a

man an, sich dieses Prärogatives zu rühmen, obwohl diese sündhafte Abgabe, als dritter Laudemialfall in den Landesgesetzen non obstante pacto vel observantia ausdrücklich verboten und nebenbey erkläret worden ist, daß der Todfall nur bey Verlassenschaften leibeigener Leute statt habe, und mit Emphyteusi und Laudemio gar nicht compatibel, mithin ein grober Mißbrauch und Exceß sey. Sehet, was der Schlendrian, der mit Rosenkränzen behangen, der Aufklärung und Philosophie Hohn spricht, im Chore singet, oder sonst Andächteley treibet, nicht alles kann! Er macht aus freyen Menschen Leibeigene, oder giebt wenigstens den Grundherren das Recht, ihre freyen Unterthanen so zu behandeln und zu beschneiden, als ob sie Leibeigene wären. Die Stände machten auf dem Landtage von 1603 dem Herzog Maximilian eine bittere Vorstellung, daß der fürstliche Beamte zu Aichach bey verstorbenen Leibeignen 5 vom 100. für den Todfall sine deducto aere alieno nahm; da doch vorhin nach Landesbrauch nur der beste Rock oder das beste Pferd gefordert worden ist. Und nun — nehmen einige Stände von ihren freyen Leuten 5 vom 100 zum Todfall, den sie vor 200 Jahren dem Landsfürsten von der Verlassenschaft der Leibeignen nicht gestatten wollten. Dieß ist doch wahrlich gar zu arg!

O armes Landvolk, wo sind nun deine Rechte, und die Gesetze, die für dieselben eiferten! Sie giengen durch Gewohnheiten und Observanzen und Gerichtspraxis zu Grunde. Hier kann man wahrlich mit Horaz aufrufen: Damnosa quid non imminuit dies? Car. 6. l. 3. Ist es ein Wunder, wenn diejenigen, die deine Rechte überall verletzet, vermindert und vernichtet haben, endlich kühn genug sind, zu behaupten, daß du kein wahres Eigenthum habest, folglich nicht zum Staate gehörest, ausser in so weit man deiner bloß als eines Instruments bedürftig ist, so wie du deine Pferde und Ochsen zu deiner Wirthschaft brauchest? Aber getrost! Die vaterländische Geschichte thut die Landsherrlichen und deine Gerechtsame noch kund, und beweiset, daß sie ursprünglich bey Weitem grösser als die grundherrlichen sind; und daß die Grundholden den Nutzen der Güter nicht bloß dem Namen nach, sondern im wahren Verstande das Dominium utile hatten.

Baron Schmid erklärte art. 21. n. 11. das einfache Laudemium, den Anfall, der in unsern Zeiten nur eine Kleinigkeit ist, als eine verhaßte Sache, bey welcher man im Zweifel allzeit wider den Grundherrn sprechen soll; und art. 24. n. 31. sagt er: Semper enim laudemiorum et releviorum materia tanquam odiosa et juri communi con-

traria potius reſtringenda quam extendenda et amplianda eſt. B. Kreitmayer tritt dieſer Meinung p. 4. c. 7. §. 11. nur alsdann bey: ſi laudemia nimiam dominorum avaritiam redolent. Giebt es denn in unſern Zeiten noch eine Laudemialverhandlung, die, wenn man auf die alten Rechte und Geſetze zurück ſieht, nicht nach Geiz der Grundherrſchaften riechet? P. Picher und Michel erklärten dergleichen Obſervanzen für nichtig, weil ſie nicht in allen Hofmärkten und bey allen Bauerngütern gleich ſind, und glauben dadurch die Rechte des Landvolkes einigermaſſen zu retten. In ſingulis fere Hofmarchiis imo in eadem quandoque pro dominorum aut praefectorum variatione varias eſſe laudemiorum rationes, adeo ut nihil magis reformatione indigeat, quam hae arbitraria in laudemiorum materia ſummopere conſcientioſa graſſatio. Ubi autem uſus uniformis non eſt, ibi neque dici poteſt conſuetudo. Da ſchon ein Jeſuit vor vielen Jahren in Anſehung der Laudemien eine Reformation für höchſtnothwendig erklärte, ungeachtet zu ſeiner Zeit die Bedrückungen noch bey Weitem nicht ſo wie heutzutage waren, ſo wird man den Genius unſrer Zeit keiner Neuerungsſucht beſchuldigen können.

Glücklicher Weiſe erfordern die Rechte zur Giltigkeit einer Gewohnheit die ſtillſchweigende oder aus-

chem Titel ihm das Geld abgefordert w
Stände, wie ich oben meldete, wider
Beamten zu Aichach klagten, daß er de
Leibeignen vergrösserte, sagten sie unter
sind oft die armen Leute so ei
so erschrocken, daß sie ihre No
zubringen nicht Verstands od
nug haben; auch gedenken, w
einem fürstlichen Beamten w
gen, haben sie einen schwe
theil; müssen wohl so viel Unk
strecken, als viel das geklagte U
und weil man ihnen bevorab
Fällen, wenn gleich ihre Klage
Unkosten nicht wieder erstattet, i
mit anders nichts geholfen, a
nichts desto weniger um das Ge
und nebenbey noch eine Ungu
langen. Diese Beweggründe, welch

begriffe der Rechtsgelehrtheit, sondern den Staat höchst verderblich. Haec tio emungendi, sagt P. Pichler l. 3. d incitas redigendi pauperculam ticam cedit in evidentem perni- plicae, cujus praecipua basis est . Je ärmer der Landmann wird, desto die Kultur seiner Felder, wie der Au- fall lehrt. Je grösser seine Abgaben urer sind seine Pfennwerthe, die er zu ; denn die Losung muß wenigstens so ß er die Abgaben bestreiten kann. Die andleute drückt also nicht blos sie, son- Bürger, den Lehr- und Wehrstand und tion; so wie durch die grossen Abgaben Bäcker und anderer Handwerksleute alle de zu leiden hätten. Es können also Misbräuche, die den größten und wichtig- r Nation drücken, für den Staat und den

alle
ndern
saec
l. 3.
lam
rni-
est
esto
Au-
ben
zu
so
Die
son-
und
den
alle
lso
tig-
und
den

nehmen, und das Uebermaaß durch e
ches Gesetz aufheben könne? Alle Ju
ten dazu ein, B. Kreitmayer saget hievo
daß dergleichen Pacta et con
oder, besser zu sagen, landsch
bräuche und Exzessen entweder
jure bestehen, oder wenigstens
fürstlicher Macht pro bono p
legem generalem aufgeho
können, haben die churfürstli
dicasterien in ihren erstattete
so gründlich als weitläufig d
liegt dem gemeinen Wesen, zu
Getreidlande, gewiß alles dar
Bauer und Unterthan bey
halten, sohin durch übermä
mien nicht gleich beym Guts
Bettler gemacht, und in solch
setzet werde, worinn er wed
dem Landsherrn, auch am End

B

herrschaft selbst wenig, oder gar nicht mehr nützlich seyn kann. Schön, sehr schön! weg also mit diesen abentheuerlichen Observanzen und Gewohnheiten, und den daraus hergeleiteten juribus quaesitis, wodurch sich der mächtige Egoism bereichert, die Nation ins Verderben stürzet, und die Grundpfeiler des Staats untergräbt!

Der Churfürst Maximilian (sanft ruhe die Asche des besten Fürsten!) hat aus rühmlichem Eifer für das Wohl des Staats und für die Rechte seines Volkes das Uebermaaß der Laudemien non obstante pacto et observantia vernichtet, und dadurch ein Beyspiel für die Zukunft in ähnlichen Fällen gegeben. Der Schlendrian fängt nun an, dieses heilige Gesetz unter allerley Vorwand und Gestalt durch neue Observanzen zu vereiteln, und die Raubsucht noch höher zu treiben, wovon man, wenn man nur die Augen öffnen will, tausend Beyspiele hat. Es ist also hohe Zeit, daß der unflätige Stall des Augias wieder gereiniget werde. Und da die Erfahrung zeiget, daß mit blossen Gesetzen und Erklärungen dem Uebel nicht gesteuert werden kann: so erfordert die Nothdurft, daß der Schlendrian in seinen Schlupfwinkeln aufgesucht, und gezwungen werde, die Berechnung der Laudemien, die Güterschätzungen, und die Beschaffenheit der Gerechtigkeiten, und die Art, wie

er sich dabey benimmt, nicht mehr wie bisher zu verheimlichen. Um dieses zu bewirken, müssen genaue Vorschriften und Regulative gemacht, und die Uebertreter mit Annullirung des dominii directi, und Aufhebung der Jurisdiction gestraft werden.

Die Emphyteusis war so, wie sie von den Römern in Deutschland eingeführet wurde, nicht drückend. Das Laudemium war nur einfach, und man gab nur den funzigsten Theil vom Werth des Guts. Kinder und Anverwandte zahlten gar nichts. Auch der Canon, der nicht in compensationem fructuum, sondern in recognitionem gegeben wurde, war meistentheils nur eine Kleinigkeit. Nur das ist an der römischen Emphyteusi zu tadeln, daß sie den mächtigen Grund- und Gerichtsherrn Gelegenheit giebt, das Dominium utile von Zeit zu Zeit mehr zu schmälern, und allerley Bedrückungen und Plackereyen auszuüben, dagegen sich das arme unverständige Landvolk nicht schützen kann. Aber auch dieser Vorwurf gegen das römische Recht hat meistentheils nur in Baiern statt, wo der Grundherr insgemein auch Gerichtsherr ist, und bey jeder Gutsveränderung neue Gerechtigkeitsbriefe ausstellen darf.

Der Kaiser Zeno machte den Gerechtigkeitsbrief zu einem wesentlichen Stück der Emphyteusis, und wollte dadurch den Contract, folglich auch die Rechte

der Grundholden nur desto mehr befestigen. Hätte man diese Briefe nach dem Willen des Kaisers immer unverändert gelassen, und keine Aftergerechtigkeiten, wie Leibrecht und Freystift eingeführt, auch die Briefe nicht bey jeder Gutsveränderung erneuert, oder bey Inventuren, wie es gemeiniglich geschieht, weggenommen: so wäre der Gerechtigkeitsbrief eine wahre Wohlthat für den Grundholden gewesen, weil dadurch den Herren und Richtern alle Gelegenheit abgeschnitten wäre, die Rechte des Volks zu vermindern oder zu vernichten. Aber der gutmüthige deutsche Bauer war zu bieder, als daß er was Arges vermuthete, und zu unverständig und unerfahren, als daß er das, was zu seiner Sicherheit verordnet war, aufrecht zu erhalten wußte. Wir haben hievon noch in unsern Zeiten tägliche Beyspiele.

Wenn auch der Bauer überzeugt ist, daß ihm z. B. um 100 fl. unrecht geschehen sey: so darf er dagegen kein Wort sagen. Er sieht vor, daß ihm der Prozeß, der, wie die Erfahrung zeiget, einige Jahre dauert, weit mehr als die Summe des erlittenen Unrechts kosten würde. Die Ungnade des Herrn und des Richters, die ihm ewig auf dem Nacken sitzet, und die man ihn bey so vielen Gelegenheiten, als bey Schauer- und andern Unglücksjahren, bey der Auswahl der Capitulanten, bey Gutsveränderun-

gen, Verhören, u. d. gl. fühlen läßt, ist noch weit empfindlicher als der Verlust des Geldes. Wollte er aber auch dieses nicht achten: so sorget die Gerichtspraxis dafür, daß ihm beym Antritt des Guts kein Geld mehr übrig bleibe, womit er sein Recht auf dem Rechtswege suchen könnte.

Der Bauer darf das Geld, das er in Anspruch nimmt, nicht behalten, sondern muß es dem Richter in die Hand geben, wenn er anders nicht will, daß ihm die Heirath gesperrt, oder der Antritt des Guts verweigert werde. Er giebt also, durch Erfahrungen geschreckt, die Hoffnung auf, dieses Geld durch Prozesse wieder zu erhalten, weil, wie B. Kreitmayer saget: aus der Hölle keine Erlösung zu hoffen ist. Kurz, der Bauer ist nicht im Stande, seine Rechte zu salviren, wenn es nicht der Staat thut. Wenn einer Kirche oder einem kastenamtischen Unterthan der geringste Grund, oder anders Recht in Anspruch genommen wird: so ist für sie durch den Fiscus gesorget. Es ist dieses auch ganz billig und recht. Sollte man aber nicht auch für die Landesverfassung und für die Rechte des Volkes besorgt seyn, auf die sich die Macht und Erhaltung des Staats gründet? Kann es der Staat mit Gleichgültigkeit ansehen, wenn die Industrie mit neuen Abgaben gestrafet, viele Tausende gedrücket, ihre Rechte geschmä-

lert, und sie zu elenden Fröttern gemacht werden, die immer zwischen Hoffnung und Furcht leben, und ihrer Menschenwürde und Selbstständigkeit so sehr vergessen, daß sie endlich selbst glauben, die Natur habe sie, wie ihre Ochsen nur zum Joche bestimmt?

Ich lobe mir dagegen die alten deutschen Zinsgüter, welche, ohne so vielerley verwickelte Rechte wie die Emphyteusis zu haben, dem Geist der Deutschen weit angemessener, einfacher, und für den Staat weit ersprießlicher waren. Der Zinsmann hat das völlige Eigenthum des Guts, und giebt kein Laudemium, sondern nur einen jährlichen Zins oder Gattergilt. Er kann sein Gut ohne Einwilligung oder Vorwissen des Zinsherrn veräussern, welche darauf kein Einstands- Pfandungs- Caducitätsrecht und keine Jurisdiction hat. Alles war einfach, klar und lauter; dagegen die Emphyteusis die Thüre zu tausend Prozessen und Plackereyen eröffnet. Wohin sind nun diese Zinsgüter gekommen? Einzelne zinsbare Grundstücke giebt es freylich noch dort und da, aber sehr wenige ganze Corpora oder Bauergüter, die wahre bona censitica sind. Vorzeiten gab es deren in Baiern die Menge, und noch heutzutag ist nach Rechten die praesumtio mehr pro bonis censiticis, als emphyteuticis. In den alten finstern Zeiten, da die Bauern, und manchmal auch die

Rechte
Deut-
Staat
das
aude-
Gat-
oder
rauf
keine
lau-
tau-
sind
bare
aber
die
de-
nach
iti-
tern
die

und sich selbst zum Grundherrn z
Freyherr von Schmid erzählt uns
reiches Beyspiel, Tit. 21. Art. 24.
er, gab dem Kloster N. einen
zins. Der Kastner des Klosters zw
cher und Eigennützigkeit, einen S
emphyteuticas) anzunehmen, und
drungene Instrument einige Guld
Glücklicher Weise war der Bauer
Lehensvasall. Der Lehenhof zerriß
brief zu tausend Stücken, und schic
ster zu. Ausser diesem sonderbaren
es um das Eigenthum des Guts s
wesen. So wird unter tausend S
Einer gerettet! Oft hat in den
frommer Grundeigenthümer auf sein
gen Zins gelegt, um dadurch zum
neu entstandenen Klosters etwas be
sus impositii pro monasteriis
saget B. Schmid, veniunt plerun

ift und Verderben enthalte, sondern
r sich dafür auch noch bedanken müsse.

rgleichen Betrügereyen, und durch die
uern, welche das Eigenthum und das
Güter an die geistlichen und weltlichen
ten, hat in den lezten zwey Jahrhun-
umme der gemeinen Landsteuern, die
össer war, gar merklich abgenommen,
Steuern dort und da gehöhert, und
ganz neu besteuert worden sind, wie
n andersmal ausführlich zeigen werde.

t haben sich die Klöster und Geistlichen
h Bedrückungen der Unterthanen allzeit
ezeichnet. Gott behüte, daß ich mir
urch tägliche Beyspiele überzeuget, zu
auete, wenn ich nicht an dem baieri-
nzler Freyherrn von Schmid einen un-
Gewährsmann für mich hätte, welcher

ecclesiasticis, qui deberent en
exigatur simplex laudemium s
sum cessionis ad similitudinem f
nova mutatione habeant et n
mium exigant, quod nobis ini
detur. - - Quidam ex rusticis
runt praedia emphyteutica ad ex
sias pertinentia, quarum vitrici
actiones sine pudore etiam in h
plicis laudemii fecerunt, quibus
cus haeres a colonis defunctis
quam malitiam, re ad nos judi
severe reprehendimus et dupli
mii etiam in casu, quo plures
emphyteuticam in unum solum
tanquam iniquam semper explo

Die alten baierischen Landt
sehr die Klöster und die Geistlichen s
hunderten ihre grundherrlichen Rec

iden die Steuern der Unterthanen, aber
drücklichen Geding, daß die Herzoge zu-
chwerde abthun, die meistentheils wider
n Beamten und Regierungen gerichtet
he die Rechte der Unterthanen unter-
hen vorgeschützten Observanzen und land-
Mißbräuchen Einhalt thaten. Leider,
Herzoge in ihrer größten Verlegenheit
willigen, und so mußten die Untertha-
en Pfennige hergeben, um dadurch die
rundherren über sie zu vermehren. Be-
gierungen wollten sich manchmal an diese
Privilegien nicht kehren, und die Her-
ie Vollstreckung derselben auf die lange
sie konnten. Aber nach einigen Jahren
wieder Geld, und so mußte doch wenig-
geschehen. Ein Kenner bemerkte gar
as baierische Landrecht von 1616 mit
und landschaftlichen Beschwerden, auf
es auch manchmal bezieht, einen ge-

Grundherren hätten geben können! ...
das Geld der Unterthanen und mac
gungen für sich, und, was noch ä
Schaden der Unterthanen. Sic vo
Wenn mit Geld Freyheiten oder G
Rechte zu verdienen waren, so hätte
Zahler vorzüglichen Anspruch dazu
mässig die Forderungen des Prälat
zeiget unter andern der Landtag von
langte, daß die Unterthanen ihr G
Felde sollten fahren dürfen, bis er
Zehent gehoben hätte. Dieß allei
daß er das allgemeine Verderben
und einen ungeheuern Verlust des
tete, wenn er auch nur einen geri
erhaschen hofte. Ich weiß wohl, da
land einige Orte gebe, wo sich die
Vorzugs anmasset. Aber in einem
Baiern, wo die Zehentherren so ung
haben, und die Bauerngüter so zer

sondert liegen, war dieses Begehren eine Beleidigung des Staats. In manchen Jahren gehen am Zehentgetreide durch Regen, Vögel, Mäuse und anders Vieh viele tausend Schäffel zu Grund. Man stelle sich den Schaden vor, wenn auch die Unterthanen ihr sämmtliches Getreid der Witterung Preis geben müßten, bis es dem Herrn gefällig wäre, den Zehent zu nehmen.

Von der dermaligen Herrengunst oder veranleiteten Freystift sollte man, wenn man billig handeln will, meines Erachtens kein Laudemium nehmen. Der Freystifter kann alle Jahre oder vielmehr in einem Vierteljahre auch ohne Ursache nach blosser Willkühr des Grundherrn vom Gut vertrieben werden; ich sehe also nicht, warum er ihm für diese Investitur ein Laudemium geben soll. Er genießt nur, wie B. Schmid saget, ein precarium alteratum, das den Namen einer Emphyteusis nicht verdienet; und D. Rath in Ingolstadt hat schon im vorigen Jahrhundert behauptet, daß er kein Dominium utile habe. Er ist schlechter als ein Pächter oder Beständer; denn es wird nicht leicht jemand auf dem Lande einen Pacht schliessen, der nur ein Jahr dauert. B. Schmid behauptet, Tit. 21. Art. 4. n. 4, daß sich die baierische veranleitete Freystift a precario et locatione durch das Dominium utile, und

auf, der mit demselben wesentlich verb
muß erstaunen, wenn man betrachtet
sche Emphyteusis, die ihrer Institu
dauern soll, und auf den Nutzen de
bis zur baierischen Herrengunst hera
den ist, und noch den Namen Em
behalten hat.

Wenn die Freystifter heutiges
von den Gütern getrieben werden,
darum, weil ihre Abgaben so groß s
derer nicht mehr geben könnte; und
mein schwer ist, einen neuen Mayer
unbarmherzig genug wäre, den Vor
Kindern zu verdrängen. Der Verlus
keit und des Guts ist selten groß.
steht nur in dem, daß ein Mann m
schwerlich ein anders Unterkommen
in Baiern, wo die Güter nicht getren

Edelgesinnte Grundherren pflegen freylich ihre Freystifter, auch wenn sie sich dadurch einen Nutzen schaffen könnten, nicht vom Gut zu jagen; Es ist aber schon schlimm genug, daß sie dafür keine Versicherung haben, und ein blosses precarium unter dem Namen einer Grundgerechtigkeit geniessen.

Der Freyherr von Schmid machte sich manchmal das Vergnügen, daß er zu Michaelis von seinen Freystiftern das Stiftgeld nicht annahm, das sie für ein Zeichen ihrer Entlassung oder Abstiftung hielten. Die armen Leute weinten und baten - - denn er trieb nicht immer Spas wie er selbst erzählte. Quando eos (die Stiftkreuzer) accipere recusavi, ad lacrymas et multas, preces commovi. Tit. 21. Art. 5. n. 3. Eine Gruppe weinender Bauern — wem soll sie nicht gefallen?

Der Freystifter kann sein Gut vernünftiger Weise nicht verbessern, und er muß alles Unrecht, das ihm der Grundherr anthut, geduldig leiden, wenn er nicht vom Gut getrieben werden will. Schon B. von Kreitmayer hat §. 31. bemerket, daß die Herrengunst für den Staat verderblich sey. In verschiedenen auswärtigen Landen, saget er, ist solche gar abgeschaft, denn die vielfältige Abstiftung giebt auch viele herrenlose Leute, welche dem Publicum gern zur Last fallen. Kann

damals an das allgemeine deutsche
setz, und an die römische Emphyteu
einer so abentheuerlichen Aftergrund
verträgt. Man hatte zwar Pächter
die man Freystifter nannte, aber
Grundgerechtigkeit oder Emphyteu
in dem Buech der gemeinen La
4 Th. 41 Blatt, und in der Ref
alten bajrischen Landrecht
34. Art. 1. 4. und 10 zu sehen ist
ward wie ein Amtmann oder Ver
Beyde konnten nach Willkühr entla
beyde mußten zuvor Rechenschaft a
was ihnen anvertraut war, aushändig
Selbst noch in dem spätern Land
werden unter dem Namen Freysti
verstanden. Dieß erhellet aus versc
unter andern aus dem 4 Art. Ti
aber der Mayr die Beweis

jen Gesetze wider die Freystifter und
ist es auffallend, wie man wider diese
o hart verfahren konnte. Er wird glau-
neuen harten Gesetze wider die ver-
eystifter schon in der alten Landesver-
idet seyen. Mir gieng es wenigstens
vahrnahm, daß die alten Freystifter oder
Pächter oder Beständer waren.

åchter oder Freystifter, die nur ihren
en suchten, und sich um die dauerhafte
Guts nicht bekümmerten, gefielen in
n Herren nicht mehr. Die Gebäude
unterhalten, und manchmal wußte man
an diese Freystifter vom Gut bringen,
an damit, oder mit ihrer Familie an-
und es kam so weit, daß man sie gar
jagen mußte. Den Herren fiel es auch
sie von den Freystiftern vermöge der
keine Laudemien nehmen durften, die
damals

tigkeit und einen Gerechtigkeitsbrief
Ursache vom Gut vertrieben werden
für widersprechend. Schon in ob
cion der baierschen Landrec
Titel der Unterschied zwischen Freysti
Gerechtigkeit haben, und nicht haben
diese durften vom Gut vertrieben
das yemand seinen Mayr, d
Guet gesessen ist, zu recht
verkhern wolt, und der May
khain Gerechtigkeit, wie vo
mag der Herr wol thuen.

Da die neuen veranleiteten F
tigkeit erhielten, folglich nicht mehr
Gut vertrieben werden konnten; so
Gebäude und die Güter besser unte
grundherrlichen Abgaben ordentlicher
reichet, und es gab in Baiern ni
unangesessene Familien wie vorhin.

Ohngeachtet der grossen Vortheile, welche die Grundherren durch die neue, oder veranleitete Freystift erhielten, wollten sie doch diese neuen Freystifter hintennach manchmal wieder ohne Ursache vom Gut treiben, und wider sie die Gesetze exequiren, die vorhin wider die alten Freystifter oder Pächter gemacht worden sind. Dagegen sträubten sich die neuen veranleiteten Freystifter, und schüzten ihre Grundgerechtigkeit vor. Res multis litigiis occasionem praebuit, dominis asserentibus, sibi jus esse, eos (die Freystifter) tanquam nudos conductores pro libitu expellendi, colonis e contra affirmantibus, sibi jus reale competere, ut jure nudo locationis personali censeri non possint, multo minus pro libitu dominorum dimitti. B. Schmid. Tit. 21. Art. 4.

Die Verwirrung entstund hauptsächlich dadurch, daß man in den alten Zeiten die Pächter Freystifter nannte; und daß dieser Name auch hernach, als sie Laudemien gaben, und Grundgerechtigkeit oder Emphyteusin erhielten, noch beybehalten wurde. Die Regierungen, die fürstlichen Räthe und Landbeamte, und die unparteyischen Rechtsgelehrten konnten diese willkührliche Gewalt gegen die auf die Güter investirten Unterthanen vernünftiger Weise nicht gut heissen. Sie waren den Grundherren, die sich immer

neue Rechte oder Freyheiten gegen den Landesfürsten und Unterthanen anmaßten, ohnehin nicht geneigt. Selbst die Herzoge stimmten ihnen nie bey, solang sie frey handeln konnten. Wohin sie sich auch wendeten, fanden sie nirgend Gehör, selbst bey den Regierungen nicht, ohngeachtet dieselben, vermög erlangter Freyheit, meistentheils mit baierischen Edelleuten besezt werden mußten.

Dieß war besonders der Geistlichkeit nicht anständig, die sich vorzüglich viele Mühe gab, ihre Unterthanen nach Willkühr behandeln zu dürfen. Es wurden also alle Kräfte angespannet, um den oben allegirten Artikel der Reformacion zu vernichten. Die Landtage, welche von den Herzogen immer in der äussersten Noth ausgeschrieben wurden, schienen ihnen zu diesem Endzweck eine günstige Gelegenheit zu seyn. Man verlangte beynahe auf jedem Landtage, daß die alten Gesetze wider die alten Freystifter, die nur Pächter waren, auf die neuen veranleiteten Freystifter angewendet und befolget werden. Und da sie die Herzoge durch Vorstellungen zu einem so ungerechten Machtspruch nicht bewegen konnten; so wurden ihnen die Steuern, die ihnen höchst nothwendig waren, so lange verweigert, bis endlich die verlangten Befehle an die Regierungen und Landbeamte zu Gunst der Grundherren erlassen wurden. Allein sie

wurden nicht befolget, und die Herzoge selbst drangen hinten nach, da ihnen die Steuergelder ausgehändiget waren, nicht auf die Befolgung derselben; ein Vorwurf, den ihnen die Grundherren beynahe auf jedem Landtage machten und wiederholten. Leider, litten die Herzoge bald wieder Geldmangel; und so mußten die alten Befehle immer erneuert werden *).

Die Regierungen und Beamten gaben in so weit nach, daß sie die neuen Freystifter, ohngeachtet ihrer Gerechtigkeit, auf Verlangen der Grundherren von den Gütern trieben, aber sie thaten dieß nicht ohne hinlängliche Ursache, und stellten also darüber gerichtliche Untersuchungen an, das aber den Herren wieder nicht behagen wollte.

Bey der Verfassung des Landrechts von 1616 gieng es in Ansehung der Freystift ziemlich verwirret her. Die Stände, die dasselbe mit verfassen halfen, brachten ihre Beschwerden wider die Regierun-

*) Man verzeihe mir diese Wiederholung. Diese wichtige Wahrheit kann nie oft genug gesagt werden. Je höher die Macht und Freyheit der Grossen durch ihren Einfluß auf die Gesetzgebung stieg; um so geringer ward das Recht und das Eigenthum des Volkes. Wir haben davon noch in unsern Zeiten ein Beyspiel an den Zwang- oder Mußwirten. Vor 70 Jahren erklärte noch der Landesherr, daß ein Zwangwirt in Baiern ein Unding sey; und nun kommt es beynahe so weit, daß wir keine Freywirte mehr kennen.

gen und Beamten vor, welche dasjenige, was ihnen auf den Landtagen durch Schlüsse und andere Verordnungen bewilliget worden ist, nicht beobachteten: Nachdem vielfältige Klagen fürkommen, obwohl bisher der mehrer Theil gesetzter Articuln dieses Tituls zuvor auch geordnet gewesen, und theils in den Landtägen beschlossen worden, daß doch viel Richter und Obrigkeiten wenig darob gehalten, den widersessigen Unterthanen wider ihre Herren, den Landrechten zuwider, Schutz und Schirm gehalten, und unterm Schein allerley Einreden die gerichtliche Hülf und Vollziehung solcher Ordnung, den Grundherren zu ihrem und ihrer Güter merklichen Schaden, verzogen, oder gar geweigert haben. Tit. 21. Art. 24.

Es wird hier kein Wort von den Bedrückungen, welche die Unterthanen von den Herren zu leiden haben, gesagt. Wer hätte dieß sagen sollen oder dürfen? Aber B. von Schmid merket hier an, daß manchmal die Grundherren grobe Excessen an ihren Unterthanen ausüben, welche strenge Bestrafung verdienen: Cum subinde dominorum excessus, quos contra colonos suos committunt — ut potius ipsi quam subditi severam correctionem

ſtift, wider welche ſich der Staat und
en nicht zu beklagen hätten, wenn nicht
ngerücket worden wäre, daß der Mayer wie
alten Freyſtifter oder Pächter von dem
alle Jahre abgeſtiftet werden könne,
gekaufte Gerechtigkeit für den Unterthan
und der veranleitete Freyſtifter um kein
als ein Pächter behandelt wird. Glück-
unterblieb noch der Beyſatz, daß der
ohne Urſache und nach bloſſer Will-
ndherrn vertrieben werden könne. Es
e neue Herrengunſt eigentlich nichts an-
s in Deutſchland bekannte Abmaye-

ſtlichen Räthe, die an dem Landrecht mit-
aren nicht im Stande, dieſe neue Ord-
inge, die den alten Rechten und der
ng ſo ſehr entgegen war, zu hintertrei-

ten wörtlich gezogen ist, überein:
che Mayr, heißt es, fürgeben,
Grundherren, eine Vereh
Anfall, Landschuld oder Neust
gestiftet worden, gegeben, u
den Gütern eine Gerechtigk
vermeynen; also sich von de
geachtet sie sonsten einige
oder sonderbar Geding mit
ten beweisen, nit wöllen
sen, (die Rede ist offenbar nur vo
den alten Freystiftern, die keine Ge
so soll sie der solcher maß
Anfall, wenn sie keine Ger
weisen mögen, mit Nichten f
dern dieselbige sowohl, als
stifter, welche dergleichen
geben, ohne alle Einred abzu
seyn.

ſere heutigen veranleiteten Freyſtifter ha⸗
r maſſen Laudemien bezahlet, und Ge⸗
efe erhalten. Sie haben alſo ſowohl
ltern baieriſchen Rechte, als auch nach
13 Artikel des ſpåtern Landrechts von
echt, ſich auf den Gůtern zu halten.

ōchte man wohl fragen, warum nur der
es Landrechts, der offenbar nur durch
t der Stånde zu ihrem Vortheil als eine
ewōhnliche Verordnung eingerůcket wurde,
bachtet, dagegen die mit dem allgemeinen
hte, den alten baieriſchen Geſetzen und
faſſung, und dem vernůnftigen Begrif
teuſi ůbereinſtimmende 12te und 13te
andrechts ganz auſſer Acht gelaſſen wer⸗

hten der Unterthanen war indeſſen haupt⸗
noch fůrtråglich, daß auch im 5ten

het
ſum
von
nur
Tha
doch
die
einer
Vorh
Grun
keine

Allein die Grundherren wuß
inn zu helfen. Sie bedingten sich
keitsbriefen die willkührliche Vert
thans, und da hieß es: Pacta d
tractibus. Dadurch ward endlich
phyteusis zur Mißgeburt gemacht,
teusin irregularem hieß.

Hier entsteht wieder die Frag
herren das Recht hatten, die baier
sung, und die vernünftigen Begri
von der Grundgerechtigkeit mache
nur den Worten nach eine Emp
That selbst aber keine zu geben,
doch die Vortheile einer wahren E
die Laudemien zuzueignen, und d
einen blossen Freystifter oder Päch
Vorhin wurde dieß wenigstens n
Grundherren durften von den Frey
keine Gerechtigkeit im wahren Ver

Laudemium nehmen, und wenn sie es nahmen, mußten sie dasselbe zur Strafe sammt den Zinsen zurück geben. Davon soll er (der Grundherr) keinen Anfall oder Landschuld, noch sonst einig Geld, wie das Namen haben mag, nehmen. - - Nehme Er aber einen Anfall, Landschuld, Verehrung, Willengeld, oder dergleichen; soll er solches Geld dem Mayr wider erstatten. Landrecht Tit. 21. Art. 6. Doch daß die Grundherrn ihnen (den Freystiftern) solche Verehrung, Anfall, oder Neustift, die sie vor dieser Verordnung eingenommen, ohne Zinsung; aber da Einer fürterhin dergleichen nehmen würdet, samt der Zinsung wider hinausgeben. Art. 13.

Bey obigem 6ten Artikel erzählet der Freyherr von Schmid, daß die fürstlichen Räthe für unbillig hielten, von einer Freystift oder einem Pacht, der auf 3 oder mehrere Jahre geschlossen wird, ein Laudemium zu nehmen; weil dadurch dem Geiz der Grundherren zu viel Spielraum gegeben wird. Quod dominis consiliariis quoad locationem ultra tres annos videbatur satis durum esse (accipere laudemium) cum fructus triennales tanti momenti esse non possint, ut prorogatio contractus ultra tres annos laudemii praesta-

ch daß
solche
ie sie
ohne
der-
nsung

eyherr
nbillig
, der
Lau-
der
Quod
ultra
acci-
anti
con-
esta-

jahre vertrieben werden kann, noch
dern, besonders in unsern Zeiten, d
auch ohne Ursache bewilliget ist, un
tzen Gerechtigkeitsbrief, den grundh
und anders, weit mehr Taxen al
werden müssen. Der Freyherr von
das Laudemium durch das dem Fr
dominium utile rechtfertigen. A
Dominium, das in einem Vier
werden kann? Magis exoticum
quod etiam in precario alt
laudemium solvi debeat, propt
carius possessor ad nutum do
vibilis. Cum igitur fieri pos
statim primo anno dimittatur,
ut pro tam brevi tempore la
possit. B. Schmid Tit. 21. Ar
den Grundherren nicht behaget;
selbst die Schuld geben. Wer hieß

phyteusi nur das, was ihnen nützlich war, zu behalten, dagegen alles andere, was zum Besten des Volkes verordnet war, wegzuwerfen, und die gute Emphyteusin so zu verstümmeln, daß ein wohlgeordneter Staat sie als ein Ungeheuer mit Abscheu zurückstossen muß?

In der Hauptsache ist zu bemerken, daß in dem Landrecht von 1616 das harte Schicksal unserer dermaligen Freystifter bey weitem noch nicht entschieden war. Der Richter hatte noch immer das Recht zu untersuchen, ob der Freystifter eine Grundgerechtigkeit, und der Grundherr eine billige Ursache habe, denselben vom Gut zu treiben. Allein der neue Codex hat das Problem mit einmal gelöset, und §. 31. entschieden, daß die Grundherren die veranleitete Freystift alle Jahre auch: Ohne Ursache aufheben können. Dadurch erhielten sie mehr Gewalt, als sie sich vorhin jemals ausdrücklich und öffentlich zu begehren getrauet haben. Doch getrost: Hat der Landesherr dießmal wider seine Unterthanen entschieden, so mag es ein andersmal für dieselben geschehen, und obiges Gesetz um so mehr widerrufen werden, als schon der Freyherr von Kreitmayer, wie ich oben bemerkte, erkennet hat, daß die baierische Freystift landverderblich sey.

Um den Beysatz: Ohne Ursache zu rechtfertigen, berufet sich der Freyherr von Kreitmayer §. 31.

Wenn Einer wie der Andere
Gut vertrieben werden kann, und
zug hat, warum behauptet man de
leitete Freystift eine Grundgerechti
nium utile sey? Warum giebt
holden einen Gerechtigkeitsbrief,
man sich von ihm Laudemien für
len? Warum soll man ein Gesetz,
tern redet, auf Grundholden anwen
beweiset nicht eben dieser Artikel,
berufet, gerade das Gegentheil; u
einen grossen Unterschied zwischen
eine Grundgerechtigkeit haben, und
haben? Hier hat man wahrlich ei
der die Unterthanen allegirt, das
Sinn hat, und ausdrücklich gebiet
wenn sie eine Gerechtigkeit haben,
treiben, vielweniger ohne Ursache ve

dessen haben doch die Grundherren noch heutiges Tages ihren Zweck nicht ganz erreichet. Das Wort: Freystift, ist noch ziemlich zweydeutig. Die in dem Landrecht zum erstenmal vorkommende Herrengunst und veranleitete Freystift sind eigentlich Synonime; aber Baron von Kreitmayer verstehet manchmal unter dem blossen Wort: Freystift, die veranleitete Freystift. So saget er §. 31. Waltet doch eadem ratio bey Freystiftern und (oder) Herrengünstlern vor.

Die grosse Verschiedenheit der Freystifter in den vorigen Zeiten, und die verschiedenen Begriffe, die man sich davon machte, zeiget sich noch in den heutigen Gesetzen und Gerechtigkeitsbriefen. Mir sind Gerichtsstuben bekannt, wo Freystift und Leibgeding Synonime sind.

Auch lehret der Freyherr von Kreitmayer §. 31. daß im Zweifel nicht die veranleitete Freystift oder Herrengunst, die eine Emphyteusis irregularis ist, sondern das Erbrecht gemuthmasset werde, und die freye Abstiftung ausdrücklich im Gerechtigkeitsbriefe bedungen seyn müsse. Ausser daß das Wort Freystift statt Erbrecht gebrauchet, und die allmählige freye Abstiftung, wie Freystiftrechtens ist, ausdrücklich darinn vorbehalten wird. Mithin erfolget die Vertreibung des Un-

terthans noch heutiges Tages mehr ex pacto als aus der Natur dieser Gerechtigkeit, wenigstens in dem Fall, da der Unterthan ohne Ursache vertrieben werden will.

Die Laudemien werden nach dem Gutswerth, oder, um mich bestimmter auszudrücken, nach dem Werth des Dominii utilis genommen. Diesen bestimmet die Summe des Kaufs oder der Uebergabe, wovon man alle Haus- und Baumannsfahrnisse, das geschnittene oder schon eingebrachte Getreid, Heu, Stroh und andere fructus perceptos, die Unkosten pro cura et cultura, den ganzen Viehstand, die eigenen einschichtigen Grundstücke und Zubaugüter wegrechnen muß. Diese allodialen Stücke sind manchmal so viel werth als das Dominium utile. Werden sie von der Uebernahms- oder Kaufssumme ungerechter Weise, wie es oft geschieht, nicht abgezogen, so kommen die Unterthanen gar weit zu kurz.

Obige Uebernahms- oder Kaufssumme tauget nur alsdann zur Richtschnur des Laudemiums, wenn beyde Theile (der Grundherr und Grundhold) damit verstanden und zufrieden sind. Man sieht, heißt es in Not: ad cod. civ. p. 4. c. 7. §. 11. n. 13. nicht so fast auf die Uebernahmssumma als auf veram et communem aestimationem, das ist: auf den landgebräuchigen und

unpartheyischen Anschlag. Jeder Theil hat also das Recht, die Gutsschätzung zu begehren; und derjenige, der sie begehret, zahlet ganz allein die Unkosten, welche aber die Gerichtspraxis wider alles Recht insgemein dem Bauer aufbürdet, wenn der Grundherr zugleich Gerichtsherr ist.

Dem Grund- und Gerichtsherrn, dem Richter und Schergen liegt daran, daß das Gut hoch geschäzet werde, weil sich dadurch die Laudemien, Nachrechte und Taxen mehren. Es ist ihnen eine leichte Sache, die Schätzung recht hoch zu treiben, denn der Grundhold darf nur Einen, der Grund- und Gerichtsherr aber zween Schätzmänner stellen, und er nimmt zugleich, ohngeachtet es causa propria ist, die Schätzung selbst vor. Der Richter und der Scherg, die dabey auch interessirt sind, wissen schon solche Männer aufzufinden, die so pfeifen wie sie ihnen vorsingen; und so wird der Schätzmann des Grundholden allzeit überstimmet. Damit der hohen Schätzung gar keine Hinderniß gemacht werden könne, pfleget die Gerichtspraxis dem Grundholden heutiges Tages die Stellung eines Schätzmannes nicht mehr zu bewilligen, sondern der Richter rufet nur zween Männer, die ihm gefällig sind, denen er die Schätzungssumme vorpredigt, oder auch ohne derselben Einverständniß, nach eigener Willkühr berechnet. Man liest

ihnen

ihnen das Schätzungsprotokoll nicht vor, läßt es von ihnen nicht unterschreiben; oder: wenn dieses geschieht, so unterschreiben sie blos auf den Befehl des Richters, ohne den Inhalt des Protokolls zu wissen.

Der Grundhold sollte bey dem Augenschein, der vor der Schätzung des Guts vorgenommen wird, selbst gegenwärtig seyn. B. Schmid Tit. 21. Art. 8. n. 7. Aber die Gerichtspraxis setzet sich über diese Kleinigkeit weg. Nach Rechten sollten die Schätzleute in wichtigen Sachen schwören, und die Aussagen der Zeugen den Parteyen communizirt werden. Aber in gegenwärtigem Fall sind diese Formalitäten nicht nothwendig. Cujus rei nulla alia ratio est, quam favor dominorum directorum, in quorum praejudicium tam exacta jurium emphyteuticorum excussio et taxatio admitti non debet, ne ejusmodi homines (die Bauern) alias ad omnem obstinaciam proni, beneficium, quod a domino acceperunt, in ejus odium retorqueant. ib. n. 8. In Ansehung der Herren dürfen also die allgemein vorgeschriebenen Gesetze nicht genau beobachtet werden, weil die Bauern gar verstockte Leute sind. Die Bauern dürfen nicht wissen, wie es bey der Schätzung des Guts zugegangen sey, oder was die Schätzleute ausgesagt haben. Der Ausspruch des Richters ist alles, was sie

wissen dürfen. Ist das nicht willkührliche Gewalt, und ein empörender Eingrif in das Eigenthumsrecht? Ist favor dominorum so groß, daß sie selbst das, was dem Rechte der Natur gemäß ist, als ein ihnen nachtheiliges Präjudiz erklären dürfen? Ist der Bauer sogar in dem Fall, da es um sein Haab und Gut zu thun ist, blinden Gehorsam schuldig? Nach meiner Meinung sollte man sich hier besonders genau an die Gesetze halten, weil der Grundherr zugleich Gerichtsherr ist, der ohnehin alle Gewalt über den Grundholden hat, und in causa propria handelt.

Da es dem Grund- und Gerichtsherrn eine so leichte Sache ist, die Schätzung des Guts und die Laudemien zu übertreiben, so möchte ich hier wohl fragen: wie es der Grundhold, dem die Uebernahms- oder Kaufssumme zu groß scheinet, angehen soll, damit der wahre unparteyische Werth des Guts ausgemittelt, und nur nach diesem das Laudemium genommen werde. Manchmal hat der Bauer viele Schulden; und da er Einem seiner Kinder das Gut übergiebt: so will er die Andern nicht mit leerer Hand abziehen lassen. Er übergiebt also das Gut um eine zu hohe Summe. Es geschieht auch oft, daß ein Bauer das Glück hat, sein Gut um einen sehr hohen und übermäßigen Preis zu verkaufen. Hat ein Bauerjung sein Liebchen geschwängert, oder, besorget als

und seines Nachrechts halber selbs
den Laudemien hat? Der neue
freylich das Recht, die Schåtzung
darf er das? Kann er hoffen, daß
tzung unparteyisch zugehe, wenn
gleich Gerichtsherr ist? Hier ist vo
der Freyherr von Kreitmayer §. 2
Schåtzung heimfålliger Gůter saget
schlag zu machen sey, låßt
bestimmen, sondern ist res
bitraria. Welch ein Unglů
wenn es so ist! Sollte man denn
wirrung durch richtige Grundsåtze u
Maaßregeln steuern?

Die Bauern trachten die Sc
wenn es mőglich ist, zu hintertreib
rum, daß sie sich vor den Unkosten
weil sie wohl wissen, daß sie be

bey welcher der Grundherr zugleich als Richter auftritt, und in seiner eigenen Sache das Urtheil spricht, nie was gewinnen können. Sie sind, wie B. Schmid Tit. 21. Art. 8. bezeuget, gar böse Leute, und verkaufen ex nequitia rusticis innata die Güter sammt der Fahrniß und dem ganzen Viehstande, damit der Grundherr nicht wissen könne, wie hoch das grundbare Gut für sich allein im Anschlag sey, folglich an den Laudemien einen Schaden leiden müsse. Ich finde hierin eben keine Bosheit. Wer sein Gut verkaufet, braucht oft keine Fahrnisse mehr, und der Käufer brauchet sie nothwendig. Ich meyne, daß schon manche Herren ihre Güter sammt den Fahrnissen verkauft haben, ohne daß dieß ex nequitia innata geschehen sey. Diese angebohrne Bosheit der Bauern kann wenigstens den Grundherren nicht schaden; denn sie nehmen entweder ungerechter Weise das Laudemium auch von den Fahrnissen, oder der ganzen Kaufssumme, oder sie lassen das Gut sonderbar oder ohne Fahrnisse schätzen, und solchenfalls können die bösen Bauern vom grossen Glücke sagen, wenn die Schätzung nicht sehr übertrieben wird. Obiger B. Schmid erzählet selbst Art. 5. daß einige Grundherren, die durch den dreyßigjährigen Schwedenkrieg verwüsteten Güter den Unterthanen um einen geringen Kaufschilling auf veranleitete Freystift gegeben, aber nachdem dieselben kultivirt waren, die

Unterthanen wieder von den Gütern gejaget, und ihnen nicht mehr als den vorhin bezahlten Kaufschilling zurück gegeben haben. Thaten die Herren das ex virtute innata, aus angebohrner Großmuth?

Kann man es den Bauern, die ohnehin überall zu kurz kommen, übel nehmen, wenn sie ihr dominium utile im geringen Anschlag zu erhalten trachten? Trachtet nicht jedermann, der Herr wie der Unterthan, nach seinem Nutzen, nur mit dem Unterschiede, daß dem Unterthan alle Mittel dazu abgeschnitten sind, dagegen der Herr alle Vortheile in seiner Gewalt hat?

Will sich der Unterthan von seinem Herrn nicht immer neue Abgaben aufbürden, und dieselben von Zeit zu Zeit höhern lassen: so ist für ihn kein anders Mittel übrig, als daß er auf die Kultur und Verbesserung seines Guts Verzicht thue. Mancher Bauer, der einen grossen Holzboden hat, nimmt daraus in 30 oder 40 Jahren kaum die eigene Nothdurft. Ein solches Gehölz könnte bey seinem Tode um ein und andere tausend Gulden mehr werth seyn, als es beym Antritt seines Guts war, wodurch sich die Laudemien um einige hundert Gulden vermehren würden. Der Leibrechter wäre nicht einmal sicher, ob dieser Holzboden an seine Kinder käme, oder ob derselbe nicht Ursache seyn möchte, daß sie nur desto

ist denn das Unglück gar so groß, wenn
en gehöhert werden? Ja, freylich. Wird
nmal hochgeschätzet, und die Laudemien
bleibt diese Mehrung ewig. Ob wohl
jer aus Unglück, Unverstand oder Nachläs-
er Zeit das Gut im schlechten Stand zu-
würde; so kehret sich der Grund- und Ge-
cht daran, sondern fordert die vorigen ho-
en unter dem Vorwand, daß ihm die De-
n seinen Rechten nicht präjudiziren kön-
kann also mit Wahrheit behaupten, daß
emien von Zeit zu Zeit mehren, aber in
n nicht vermindern können. Verbessere
t, saget mancher Bauer, so füge ich mei-
Nachkommenschaft einen ewigen Schaden
halte lieber mein Strohdach, und meine
ände. Auf Mauerwerk und Ziegeldach
eine im Schweiß des Angesichts erwor-
aft verwenden, wofür mir im Grabe noch

daß der Herr das ganze Gut, od
desselben z. B. eine Wiese, ode
für sich eingezogen, und bey seine
ten habe. Daher die grossen Fo
mien der Klöster und einiger Herr
Unterthanen in der Frohne (Scharw
sen. Daher die immer sich verr
gefälle.

Daher die schlechte Beschaffe
güter, welche die Herren durch S
zu gehörigen Gründe und durch
so sehr zu Grund richteten, daß
gebührenden Abgaben nicht mehr
sondern immer in schlechter Ku
Stande bleiben müssen. Daher
heit und Niedergeschlagenheit des
che demselben, wie der berühm
nicht angeboren ist, sondern vo
und Knechtschaft herrühret. W

Industrie so empfindlich und ewig gestrafet werden; da erhält der Schlendrian und die Trägheit das Burgerrecht. Wenn der Freystifter vom Gut gejaget wird, das alle Jahre auch ohne Ursache geschehen kann, oder das Leibrecht nach dem Tod des Mayers den Kindern genommen wird; so werden keine geringe, sondern nur die beträchtlichen Verbesserungen des Guts vergütet. S. Schmid Tit. 21. Art. 8. Dem Grundherrn, der als Richter die Schätzung vornimmt, ist es selten gefällig, eine Verbesserung für beträchtlich zu halten. Hat die Verbesserung den Unterthanen weniger gekostet, als sie beym Abtritt vom Gut geschätzet wird; so zahlet der Grundherr nur die aufgewendeten Unkosten, und der höhere Werth der Verbesserung bleibt ihm zum Gewinn. ib. Art. 5. n. 7. Hat sich der Grundherr die Mühe gegeben, in dem Gerechtigkeitsbriefe dem Grundholden die Verbesserung des Guts aufzutragen, so ist er ihm keinen Ersatz hiefür schuldig, quia pacta formam et substantiam dant contractibus. ib.

Der Grundherr hat sogar das Recht, dem Unterthan die Verbesserung des Guts zu verbieten. eod. eid. p. 4. c. 7. §. 31. Wenn er es ohngeachtet des Verbots verbessert, so wird ihm bey seiner Vertreibung hiefür nichts vergütet ib. Wenn die Güter überhaupt durch den Lauf der Zeit theuerer

mini. B. Schmid Tit. 21. A
Herr von Schmid hielt sich nicht
nahmssumme des Guts, sondern g
nen Freystifter anstatt 1500 Thal
dessen Urgroßvater für die Freysti
nicht bezahlet hatte. ib. Art. 8
dieser Urgroßvater blos wegen der
zeit das Gut um 600 fl. erhielt.
paret, intentionem primi c
praedium rusticum pro sexcen
cessum post decursa bellica
ad se recipiendi. Art. 5. S
lich, daß man eine Gerechtigkeit
da weit mehr zu verlieren als
wohlfeil hingebe. Aber nach gee
Bauern wieder vom kultivirten
ihm nicht mehr als das bezahlte
geben, das ist wenigstens eben s
Krieg.

besteht? Ist es für den Grundherrn
n genug, daß er wegen des gemehrten
ere Laudemien erhalte, und das Dienst-
r verkaufe? Der erste Grundhold mußte
um utile vom Grundherrn kaufen, zwei-
den Preis, den es zur Zeit des Kaufs
und was man kaufet, besitzet man ja
nade.

es etwa die Wesenheit des Dominii
h, daß man bey dem Verkauf desselben
nen könne? Warum verkaufen denn die
n sie vom Landesfürsten oder einem An-
en haben, ihr Dominium utile oder
hoch sie können? Wie würde es ihnen
n man behaupten wollte, daß sie durch
Zeit nichts gewinnen können?

er Grundhold an dem Gut nichts ge-
so soll er an demselbem auch keinen

plex ſit, directus et utilis, ſeq
caſus fortuiti participem eſſe.
Grundherr dem Grundholden, der
brunſt ſeine Gebäude, oder durch ei
einen Theil des Guts verlor, die
Kaufsſumme zurück gegeben? Man
terthan auch den Gewirn, der du
Zeit entſteht, laſſen, wenn Emphy
tractus leoninus iſt. Ein ſo
kann nicht als Privilegium gelten, u
daß daſſelbe auf den Landtagen nu
erzwungen worden ſey. Vorzeiten
nicht alſo, wie ich in der Folge
de. Und endlich, wo iſt oder wie
des Landrechts, die dem Unterthan
mit Gewinn zu verkaufen, wenn de
keinen Schaden hat? Ich begreif
Grundhold keinen Käufer vorſchlage
hohen Preis kaufet, aber wenig ba

colonus jus nullum habeat, ex ven- alienatione juris sui quaestum fa- jus rei ratio est, ne domino causam riorem faciat. Wenn nun causa do- den hohen Verkauf nicht deterior wird, tio legis, folglich auch lex.

n galt doch der Satz, daß der Unterthan rkauf des Guts nichts gewinnen könne, Freyherrn von Schmid nur bey Frey- keineswegs bey Leib- und Erbrechtern. imen, saget er Art. 5, benevolus in parte inter veram Emphyteu- rpetuam (Erbrecht) sive temporalem t inter precarium alteratum (Frey- differentiam esse, quod augmentum is et pretium etiam nudo temporis hyteusi accedens emphyteutae, et petua sit, etiam haeredibus ejus

, ex ven-
ſtum fa-
o cauſam
auſa do-
rior wird,

Unterthan
n könne,
bey Frey-
brechtern.
nevolus
phyteu-
poralem
n (Frey-
nentum
emporis
tae, et
s ejus

und Leibrichter eingeſchränket ſey.
perius conceſſerimus, quod ſi
poris utile dominium emphy
tum fuerit, pretium apretia
phyteutae cedat, per ratio
emphyteuticum ſit haereditari
modo ad lubitum domini rev
nec ipſi emphyteutae licitum
et exceſſivo pretio jus ſuun
vendere aut alienare. Dieſe
er aber nur in dem Falle gelten,
ſo ſehr mit Schulden überhäufet
jährlichen Abgaben nicht reichen kön
emphyteuta ad antiquas annu
ſolvendas inutilis fiat. Er
ihm kein Beyſpiel bekannt ſey, da
oder Erbrechter beym Verkauf des
niß gemacht worden wäre. Qua
quod veris emphyteutis nunc

ndhold beweisen, wie hoch er so-
erechtigkeit (das Erbrecht) an sich ge-
at; so kann er auch um den näm-
Werth mit grundherrlicher Bewilli-
ieder verkaufen. eod. civ. p. 4.
13.

em neuen Gesetze, vermög dessen der Unter-
seinem Gut nur Schaden leiden, aber
innen kann, gebühret Gehorsam und Ehr-
aber darum ist eine unterthänigste Vor-
ht verboten. Billige Grundherren werden
inen Gebrauch davon machen wollen.

ch die Bedrückungen, welche das Landvolk
n Grundherren zu leiden hat, rüge; miß-
ihre Gerechtsame nicht. Es ist billig und
die Laudemien bey dem allgemein höhern
Güter in unsern Zeiten weit mehr betragen,
der Grundherr aus den Getreidgilten zwey-

walt zu beschränken, und nach
und billigen Rechtsgrundsätzen zu
den Grundherrn die Verschlimmeru
angeht, und er ohngeachtet der
Laudemien nimmt; so ist es auch
selben wegen der Verbesserung de
mehre; und solchenfalls könnten
durch den allgemeinen höhern We
durch den Lauf der Zeit entsteht,

Die bisherige Schätzung d
blos darum anstößig, daß die von
geschriebenen Formalitäten hiebey n
den, sondern auch wegen der allge
der Grundsätze und wegen des w
gens der ständischen Beamten. J
aus als richtig an, daß der Grun
genschein, welcher vor der Schä
wird, gegenwärtig seyn, und daß

eine wichtige Perhorrescenzursache vor, viele andere, die sonst gegen den Rich- und für giltig erkennet werden. Die r Beamten, die noch in der Taxordnung erboten, seither aber überall eingeführet vermehren sich nach dem Verhältniß ig und Laudemien, und sind also eine escenzursache besonders wider landständi- n, welche ganz von der Gnade ihres gen, und nur in seinem Namen die Schä- nen. Alles was einen Zeugen verdäch- kann auch gegen den Richter eingewen- cod. jud. c. I. §. 20. [illegible]er Grund- lso in causa propria [illegible] so wenig als Zeugschaft leisten. Nach Rech- ie Parteyen bey der Aussage der Zeu- hätzmänner nicht gegenwärtig seyn, da- Wahrheit desto freyer bezeugen mögen. r den Grundherrn eben sowohl als für

den

den Grundholden. Wer ist denn die Gegenparten des lezten, wenn es nicht der Grundherr ist? Maßet sich dieser sogar des Rechts an, die Zeugen selbst zu verhören, und zu urtheilen, so höret alle Gerechtigkeit auf. Es ist nicht genug, daß sich der Grundhold an die landsherrliche Regierung wenden könne. Daraus würde folgen, daß jedermann in causa propria Richter seyn könne; denn allemal könnte man sagen, daß dem Gegentheil die Justizstelle bevorstehe. Es liegt zu viel daran, daß die Schäzung unparteisch vor sich gehe; und es ist fast unmöglich, daß der Grundhold mit einem Schäzmann gegen zween, und gegen den Grundherrn, der das Protokoll willkührlich verfassen, und mit einem Federzug ein wesentliches, ausser Acht gelassenes Stück ersetzen kann, den Sieg erhalte. Der Beweis, daß der Richter parteyisch gehandelt habe, ist zu schwer; und der Unterthan, der immer unter der Geisel des Richters steht, müßte zu viel wagen, wenn er sich wider seinen Grund- und Gerichtsherrn in einen Streit einlassen wollte, besonders in gegenwärtigem Falle, da er, wenn er ein Freystifter oder ein angehender Leibrechter wäre, auch ohne Ursache vom Gut vertrieben, oder das Einstandsrecht wider ihn ausgeübet werden könnte. Wenn er auch wirklich den Sieg sollte erhalten können; so wird ihn dieser mehr kosten als er dadurch gewann, und er wird nebenbey mit der Uebernahme des Guts und

der Heirath einige Jahre aufgehalten, das für ihn aus verschiedenen Ursachen weit nachtheiliger als der Verlust des Geldes ist.

In den alten Zeiten, da die Herren noch keine Gerichtbarkeit, oder nicht ausser dem Thor und Etter hatten, war die vorgeschriebene Art zu schätzen ganz gut und billig. Der landesherrliche Beamte als Richter, der Grundherr und Grundhold benannten die 3 Schätzmänner; und so gieng es redlich und unparteyisch zu. Da aber hernach die Grundherren durch ein Privilegium die Gerichtbarkeit über die Güter ihrer Grundholden erhielten, und nun bey der Schätzung als Richter auftreten, und zween oder drey Schätzmänner benennen, gute Nacht Gerechtigkeit! Dieses Privilegium kann ihnen wenigstens kein Recht geben, wider ihre Grundholden, die nun ihre Unterthanen geworden sind, in causa propria das Richteramt auszuüben. Es ist wider allen gesunden Begrif von Recht und Gerechtigkeit, deren Wesenheit durch Verträge nicht geändert werden kann, besonders wenn der Dritte, der darüber Schaden leidet, nicht eingewilliget hat. Es ist unbegreiflich, warum ein Herr, der die Erbgerichtbarkeit hat, in propria causa sollte Richter und Partey seyn, und das Urtheil sprechen können, ein Urtheil, das die Menschheit beleidiget, und den ersten Grundsätzen des Naturrechts

entgegen ist, welche sich durch menschliche Gesetze, Privilegien und Observanzen nicht aufheben lassen. Ein Mann, dem seine Ehre und der gute Name werth ist, würde in causa propria nicht richten wollen, wenn auch der Gegner dazu einwilligte. Vielweniger sollte der Grund- und Gerichtsherr seinen zum Unterthan gemachten Grundholden wider seinen Willen in causa propria richten, den er ohnehin ganz in seiner Gewalt hat. Die alten baierischen Gesetze waren hierinn ganz billig. Die Gerichtsordnung befiehlt Tit. 5. Art. 5. daß solchenfalls der Richter aufstehen, und einen andern Unpartheyischen an sein Statt zu Richter setzen, oder, wenn er sich hierüber mit dem Gegentheil nicht vergleichen kann, die Sache dem Hofrath oder der Regierung überlassen soll. Er verliert dadurch nichts an seiner Gerichtbarkeit, und diese kann ohnehin nicht so groß und wichtig seyn, daß eine Partey die Stelle des Richters vertreten sollte. Die Unkosten kommen hier in keinen Betracht, denn auch zuvor, als die Herren die Gerichtbarkeit erhielten, haben die landesherrlichen Beamten alle Güter geschätzet, und die Unkosten mußten von dem Theil, der die Schätzung begehrte, bestritten werden. Dieß geschieht noch heutiges Tages bey den Gütern, welche unter der Gerichtbarkeit der landesherrlichen Beamten stehen.

Zuvörderst ist die Frage, ob das ganze Bauergut, überhaupt und zusammen, oder alle Grundstücke einzeln und sonderbar geschätzet werden sollen. Bey uns in Baiern dürfen die Bauergüter, so nützlich auch dieß manchmal wäre, nicht getrennt werden; und es ist kaum zu hoffen, daß diese Landesverfassung im Allgemeinen werde geändert werden. Die vielen Gerichtbarkeiten, Frohnen und Getreidgilten der Stände sind schon für sich allein grosse Hindernisse, und es gehöret viele Behutsamkeit dazu, wenn der Staat einem Hofmarksherrn die Trennung eines ihm unterwürfigen Bauerguts bewilliget. Die vielen landesherrlichen Aufbote nicht blos zu den Salz- sondern auch zu den Getreidfuhren, die fast jährlich ohne ein allgemeines Bedürfniß über 20 Stunden weit in Menge gefordert werden, setzen immer viele Bauergüter voraus, die von Söldnern oder wenigen Bauern nicht geleistet werden könnten. So lang nun die Bauergüter ungetrennt bleiben; ist es der Natur der Dinge und der Billigkeit gemäß, daß sie auch ungetrennt geschätzet werden.

Aber die geschäftige Gerichtspraxis wählet selten den geraden und leichten Weg, sondern trachtet nach Labyrinten und Gehägen, damit ihre schmutzigen Fußtapfen nicht bemerket werden. Sie schätzet seit einigen Jahren jedes Grundstück besonders, ohne Zwei-

fel in der Absicht, höhere Laudemien zu erhalten; und diese Absicht wird auch erreicht. Dem Unterthan ist also wieder eine neue Last aufgebürdet, welche die Wohlthat des Erbrechts vermindert, und, was das Hauptsächlichste ist, die armen Leibrechter ganz zu Boden drücket. Wenn es ein Gebrechen ist, daß die Bauergüter in Baiern nicht getrennt werden; so vernichte man doch wenigstens den daraus entstehenden Vortheil nicht, daß das ganze Gut im Zusammenhange leichter und billiger geschätzet werden könne, als so vielerley Grundstücke besonders.

Schon dieses allein, daß sich bey der theilweisen oder einzelnen Schätzung eine weit grössere Summe heraus wirft, ist ein offenbarer Beweis, daß es bey derselben nicht richtig hergehe. Aecker, Wiesen, Holzgründe und Gebäude machen in ihrem Zusammenhange eine vollständige Wirthschaft aus, und haben also einen grössern Werth, als einzeln betrachtet: Wie sollten sie also einzeln geschätzet, mehr werth seyn können? Ist denn nicht ein Acker für den, der ohnehin Pferde, und für diese das nöthige Futter hat, weit nützlicher als für einen Andern, dem diese nothwendigen Dinge zu Benutzung des Ackers mangeln? Was sollten Aecker ohne Wiesen und Gebäude? Was sollten Gebäude auf dem Lande ohne Gründe? Was ist mein Arm oder Fuß, wenn er vom Leib abgesondert ist?

Die sogenannten walzenden, oder eigenen einzelnen Grundstücke haben freylich einen weit grössern Werth als diejenigen, die zu einem grundbaren Gut gehören. Dieser grössere Werth entsteht aber nicht von der sonderbaren Schätzung derselben, sondern daher, daß sie ein vollkommenes Eigenthum sind. Auch ist der grosse Werth derselben manchmal nur relativ. So hat eine Wiese für einen Bauer, der zu wenig Fütterung hat, und wegen verschiedener Hindernisse keinen Acker zu Wiesen machen, oder nicht hinlänglichen Klee bauen kann, einen ausserordentlichen Werth, weil er dadurch in den Stand gesetzet wird, sein ganzes Gut besser zu benutzen. Eben so ist es manchmal mit einem eigenen nahen Holzboden, wo das Holz theuer ist, und aus entfernten Orten herbeygefahren werden müßte.

Wenn die Schätzmänner so viele und verschiedene Gründe eines untrennbaren Guts jeden besonders schätzen sollen; so muß man ihnen auch sagen können, wie viel Steuern, Anlagen, Getreidgilt, Stift, Frohne, Gemeinbürde auf jedem Stücke haften. Und da man dieses nicht kann; so kann man sie einzeln nicht richtig schätzen. Sie müßten bey jedem Grundstücke die Haltung der Dienstboten und Pferde oder anderer Geräthe, die Kosten auf Düngung und die Unterhaltung der Gebäude verhältnißmässig wegrechnen,

müssen die
die Gebäude gebessert, z. B. das
sammen gerissen, und neu aufge
bet: so werden die Gebäude
und die Laudemien für ewige Ze
da nun die Gebäude einzeln ge
bey man insgemein nicht auf d
nur Leibrecht darauf, und nach
Recht mehr hat, sondern nur au
che zur Herstellung derselben erf
sicht nimmt; so müssen die Unte
Last offenbar ganz unterliegen.

Damit man die Unbilligkeit
tzungsart klar einsehe; setze ich
Leibrechter bey seinem Tode 3 K
daß die Gründe auf 2000 un
1000 fl. geschätzet werden. We
mer des Guts den 2 Geschwist
bezahlen muß, was bleibt alsda

? Wie ist es ihm möglich, das aufge-
ital zu bezahlen? Er kann freylich hei-
nit dem Heirathgut seines Weibs einen
chuld bezahlen. Allein das Heirathgut
nicht geschenket. Es ist dasselbe eine
die er auf das Gut übernimmt, und
indern oder Erben des Weibes mit der
muß. Er zahlt dadurch etwas an der
und macht dagegen eine neue, noch
n da er die Laudemien und die vielen
bezahlen muß, so kann er das ganze
Weitem nicht zu Bezahlung der alten
den.

che ist so viel werth, als sie Nutzen
us und Stadel ohne Gründe, was nü-
Eigenthümer der Gebäude würde da-
keine Gründe hätte, keinen Nutzen,
Schaden haben; und er wäre gezwun-

gen, dieselben nieder zu reissen, um die Unterhaltungskosten zu ersparen. Wenn man die Gebäude aus diesem wahren Gesichtspunkte einzeln schätzet: so werden die Schätzmänner betheuern, daß sie nichts werth seyen, weil sie einzeln betrachtet, keinen Nutzen geben. Wenn man einwendet, daß man die Gebäude zwar einzeln, aber in Hinsicht auf die Gründe schätze, so gesteht man eben dadurch, daß man die Gebäude ohne Verbindung mit den Gründen nicht schätzen könne, und daß die Schätzung nur den Worten nach, aber nicht in der That einzeln sey; und daß alles auf blosse Beutelschneiderey hinaus laufe.

Wenn man die Billigkeit genau beobachten will: so muß die Erträgniß der Grundstücke wegen der Gebäude und anderer Unkosten geringer geschätzet werden, wodurch sich verhältnißmässig das Laudemium mindert. Ist diese Schätzung einmal festgesezt und das Laudemium bestimmt: so kann dasselbe in Ansehung der Gebäude, sie mögen gut oder schlecht, oder gar nicht vorhanden seyn, weder verringert, noch gemehret werden. Die Gebäude sind nur eine Bürde und eine ewige Quelle von Ausgaben; warum sollte sie also der Unterthan verlaudemisiren? Wenn es so fort geht: so wird ohne Zweifel noch die Zeit kommen, da man die Haltung der Dienstboten, der Pferde, der Haus- und Baugeräthe und selbst die Frohne

an sie nach den Unkosten, die zu Her-
lben erforderlich sind, verlaudemisiren soll.

en Grundholden ist es freylich ein Un-
Grundstücken die erforderlichen Gebäude
der Keine zu haben, so wie es auch ein
t, wenn er den nöthigen Viehstand und
nd Baumannsfahrnisse hat oder nicht hat.
folget nicht, daß er diese Dinge, die
um sind, und nur Unkosten verursachen,
en soll. Darum sind die Schätzungen in
Erben und des grundherrlichen Laude-
sehr verschieden. Für die Erben mag
g wegen der Allodialien groß seyn; aber
ndherrn ist sie weit geringer, weil nur
um utile geschätzet wird.

t die Gebäude, wenn euch mit Weit-
erley Berechnung, und Abrechnung, mit
und Unrichtigkeit gedienet ist. Aber müs-

e zu Her-
nisiren soll.

h ein Un-
n Gebäude
s auch ein
hstand und
nicht hat.
Dinge, die
rursachen,
zungen in
en Laude-
rben mag
yn; aber
weil nur

it Weit-
ung, mit
ber müs-

Aber ehe ihr die Gebäude i
demiums schätzet, müsset ihr be
Grundherrn gehören. Der Gru
seine übrigen eigenthümlichen Fa
erhalten, und der Grundherr
nur darum einen Anspruch, weil
worüber er das dominium di
Die Grundherren haben weder
krieg, noch in den ältern Zeiten
hergestellet. Es ist also sehr unb
hold, der dieselben bauet und
Laudemium geben soll. Bey der
Rechtens, daß Gewinn und S
Grundherrn und Grundholden ge
ich oben gezeiget habe. Wenn
Emphyteusi gehören, so müs
die Hälfte des Schadens, der
eine Feuerbrunst entsteht, tragen,

hören wollen, aber eben dadurch an den Tag geben, daß sie auf das Eigenthum der Gebäude keinen Anspruch zu machen haben, folglich hievon auch kein Laudemium fordern können.

Nicht genug, daß der Richter unparteyisch sey; er muß auch die Schätzung nach billigen und bestimmten Grundsätzen vornehmen. Vor allem muß man den Schätzmännern die Art und die Beschaffenheit der Gerechtigkeit, die der Grundhold zu geniessen hat, und die landesherrlichen und grundherrlichen Abgaben, die Gemeinbürden und Dienstbarkeiten, Rechte und Gerechtigkeiten wohl erklären. Zu Schätzmännern muß man keine Schergen, Prokuratoren, oder Handwerksleute, sondern verständige rechtschaffene Bauern nehmen, welche allein periti in arte sind. Die landsherrlichen und grundherrlichen Praestanda, saget der Freyherr von Kreitmayer §. 29. n. 4. nebst dem, was die Ehehalten und Taglöhner erfordern, wie auch das Viehfutter und der Unterhalt der Tach und Fach Schiff und Geschirr, desgleichen die selbstige Mühe und Arbeit in Hau- und Bauung des Guts sammt den Gemeinbürden sollen bey dem Gutsanschlag vor allem andern abgezogen werden, und was nun deductis deducendis noch übrig bleibt, dieses und kein an-

ders wird dem Grundholden effective verkaufet. Hier sprach dieser Gelehrte eine grosse und wichtige Wahrheit, worauf aber die Gerichtspraxis nicht im Geringsten achtet.

Es kommt viel darauf an, ob der Boden von Natur fruchtbar, oder durch Fleiß und grosse Unkosten zur Fruchtbarkeit gebracht worden sey; ob er durch Vernachlässigung und liederliche Wirthschaft, oder aus natürlicher schlechten Beschaffenheit wenig ertrage. Ein von Natur unfruchtbares und nur mit vieler Mühe und Unkosten fruchtbar gemachtes Gut ist bey Weitem so viel nicht werth, als ein von Natur fruchtbares. Es ist nicht einmal so viel werth, als ein ganz vernachlässigtes aber von Natur fruchtbares Gut, das eine gute Mischung der Erde hat. Davon ist in Herrn Westenrieders Beyträgen zur Vaterländischen Geschichte I. Band, S. 21. weitläufig gehandelt worden. Und da die Frucht- oder Unfruchtbarkeit der Güter so viele Grade und Abweichungen haben, und eine Lage mehr als die andere dem Hagel, dem Reife, den Ueberschwemmungen und Wassergüssen ausgesetzet ist; so ist es nothwendig, daß die Schätzmänner aus der Nachbarschaft genommen werden, denen die Beschaffenheit des Bodens, das Clima, und die bisher geführte Wirthschaft am besten bekannt ist.

ärten, daß sich das neue Ehepaar nebst
für ihre Mühe und Arbeit und den Zin-
i zu Beschlagung des Guts erforderlichen
und Haus- und Baumannsfahrnissen 100 fl.
nte; so wäre ein solches Gut, wenn es
ienes Eigenthum ist, wenigstens 3000 fl.
ire das Gut mit einer Erbsgerechtigkeit
kann man es für kein vollkommenes Ei-
ten, denn es müssen Laudemien entrichtet,
e Consense erholet, und Caducitäten ver-
en. Folglich könnte man ein solches Gut
ir auf 2500 fl. schätzen. Liegt aber auf
as verderbliche Leibrecht, das nur eine
er römischen Emphyteusis ist, so wäre
desselben weit geringer. Ein Leibgut ist
nders als für ein Leibrentenkapital zu ach-
an nach der angenommenen Berechnung
: 20 Jahre zu geniessen hätte. Es fra-
: wieviel ist eine Leibrente von 90 oder
th, wovon das Kapital nach dem Tode

ganz wegfällt? Ich glaube, daß dieser Genuß, für dessen Bewilligung man sogleich Laudemien bezahlen, und sich auch der Gefahr der Caducität aussetzen muß, kaum 7, oder 800 fl. werth sey. Das Laudemium von obigem Erbgut beträgt also nach zwey Fällen 187 fl. 30 kr. und vom Leibgut 52 fl. 30 kr. oder 60 fl. Diese Laudemialabgabe könnte auf den Fall, da das Leibrecht heimfällig würde, verdoppelt werden. Eine willkührliche Behandlung soll man dem Grundherrn auch bey der Heimfälligkeit des Leibguts nicht gestatten. Das heimfällige Gut ändert sein Wesen und seinen Werth nicht, und bleibt immer eine Leibrente, wovon nach Recht und Billigkeit kein hohes Laudemium statt haben kann.

Wider diese Schätzungsart wird man mit Grunde nichts einwenden können. Der wahre Nutzen oder Gewinn bestimmet allein den Werth einer Sache. Wer ein Haus in der Stadt kaufet, berechnet die zu hoffenden Zinse und die Unkosten, die zur Erhaltung desselben erforderlich sind. Wenn ihm zum jährlichen reinen Gewinn 90 oder 100 fl. bleiben, so schätzet und kaufet er es um 3000 fl. So ist es auch bey dem Kauf der Wiesen. Das allodiale Bauergut, das jährlich einen Gewinn von 90 fl. giebt, kann nicht mehr als 3000 fl. werth seyn, weil nebenbey ein gesunder Körper, Verstand, Geschicklichkeit

en zu wollen, und das Geld nicht zu ach-
o mag er es um doppelten Preis kau-
wird aber darum sagen, daß das Haus
Gut so viel werth sey, als es gekaufet

man bey der Schätzung der Bauern-
Werth genau nach dem jährlichen Gewinn,
insicht auf die Gattung der Gerechtigkeit
so werden dieselben nicht so sehr, wie es
ah, überschuldet werden. Von dem er-
elde oder der Baarschaft, von dem Vieh-
rnissen oder andern Eigenthum mögen die
Kindern so viel Heirathgut geben als
aber auf das Gut sollen sie nicht mehr
achen können, als was den Kindern über
Antheils, der dem Uebernehmer bleibt,
ahren Werth des Guts gebühret. Da-
en auch die Grundherren. Denn was
helfen

rechte, und die allzu schweren jäh
Getreidgilten entrichten könne, w
Geschwister einen grossen Theil
Erbguts verlieren. Solche Her
noch weit ärger, als diejenigen,
Schätzung der Güter dringen.
dergleichen Dinge reden höret;
ben, daß sie Väter und Wohlthä
nen, und für das Wohl des S
get seyen. Wenn ihre Untertha
Stiften und Gilten, und bey de
die Abfarth und den Todfall des
eigenen Anfall für sich und ihre
bey wider das Verbot doppelte
Richter, Kastenbreiter und Scher
so ist freylich jede Schätzung des
man muß das Heiratgut der Ge
damit der neue Mayer die ungehe
gen könne, welche der Herr oder

auf dem Gut blos vegetiren konnte.

ürgerlichen Gewerbsleute auf dem Lande
Schmiede, Bader, Schuster, Schneider,
gner, Weber sind insgemein zu wenig;
eht mehr auf derselben Nutzen, als auf die
es Landvolkes. Es ist also ganz natür-
lche Gewerbe in manchen Orten einen
en Werth haben. Allein die Grundher-
), wenn sie billig seyn wollen, davon keine,
enige Laudemien und Stiften bezahlen las-
her Schmied oder Wagner muß, wenn er
uergut besitzet, zur jährlichen Gilt 20 oder
n. Ich kenne Bierwirthe, deren grund-
gabe wöchentlich einen Gulden beträgt.
ller— wo nehmen sie das viele Getreid
ie ihren Grundherren eindienen? Was
ieß anders, als die Gewerbs- und Hand-
durch übermässige Abgaben zwingen, daß

sie die ganze Nachbarschaft, die an sie gebunden ist, drücken, und die Kassirer ihrer Grundherren werden, welche dadurch in wahrem Verstande alle umliegende auch fremde Unterthanen besteuern. Es wäre daher zu wünschen, daß es mehr dergleichen Handwerksleute auf dem Lande gäbe, damit der Bauer nicht mit jeder schlechten Arbeit vorlieb nehmen, oder Mangel an den nothwendigsten Dingen leiden, oder übertriebene Preise zahlen müsse, und neben bey sich auch die Zahl der arbeitsamen Leute und Dienstboten vermehrte.

Um die Schätzung eines Guts oder die Inventur bey einer Verlassenschaft vorzunehmen, ist die Gegenwart des Richters oder Schreibers keineswegs nothwendig. Liegt denn so viel daran, daß das Krucifix, die Stühle, Bänke, Häfen und andere Kleinigkeiten ordentlich aufgezeichnet werden? Muß man nicht eingestehen, daß diese Pünktlichkeit im Kleinen unbedeutend sey, und daß es bey einem solchen Geschäfte in der Hauptsache auf 30, 50 oder auch 100 fl. nicht ankomme? Das Geld kömmt nie zum Vorschein, es mag der Richter gegenwärtig seyn oder nicht, wenn es nicht gutwillig vorgezeiget wird. Er kömmt meistentheils erst einige Wochen nach dem Todfalle, und seinetwegen können das Geld oder andere Stücke der Verlassenschaft nach freyer Willkühr auf die Seite

ise wegnehmen? Alle Briefe sind ja ohne-
Protokoll des Beamten eingetragen, wo-
er also die mundirten Briefe? Wodurch
tiget, dem Unterthan die Documente, die
veise seiner Rechte und Gerechtigkeiten,
cheinungen, die er demselben für bezahlte
estellet hat, wegzunehmen? *) Verräth er
ht offenbar die böse Absicht, die alten
rnichten, und dagegen einen Neuen, wo-
Gerechtigkeit des Unterthans geschmälert,
bgabe gemehret wird, auszustellen? Soll
licher Richter nicht schämen, die Briefe
n, unter welchen seine Taxzetteln und Be-
liegen, nur zu berühren? Diesen wenig-
en ständischen Gerichten allgemeinen Miß-

er Freyherr von Schmid hat einem Bauer die
weggenommen, wie er Tit. 21. Art. 5. selbst
Nos jurisdictione Hofmarchiali ordinaria com-
, literas in cista sua (Coloni) repertas occupa-

brauch will man dadurch entschuldigen, daß die Briefe documenta communia seyen. Wahrlich eine feine Art, ein documentum commune produziren zu lassen!

Wider diese vorgeschlagene Schätzung, welche nach dem jährlichen Gewinn, und mit Hinsicht auf die Gattung der Gerechtigkeit, berechnet wird, können hauptsächlich folgende Einwendungen gemacht werden. Die Erste ist:

Die Grundherren der Leibrechter werden sich beklagen, daß wenn die Leibgüter so merklich geringer als die Erbgüter geschätzet werden, sie geringere Laudemien als die Grundherren der Erbgüter erhalten würden.

Diese Behauptung möchte vielleicht keinen Grund haben, weil auf Leibgütern wenigstens dermal insgemein Mann und Weib die Laudemien zahlen, und sich dieselben durch die Heimfälligkeit verdoppeln. Gesezt aber, es wäre diese Einwendung gegründet; so wird sich der Staat darüber wenig zu bekümmern haben. Genug, daß diese Schätzungsart der Natur der Dinge und der Billigkeit ganz angemessen sey. Die Mißbräuche, die seit einigen Jahren bey dem Leibrecht eingeschlichen sind, verdienen nicht, daß man, um sie

. haben wollen: aber die Erfahrung hat
ß es nicht an dem Willen der Bauern,
richtiger Erklärung der mit dem Erbrecht
Vortheile fehle. Indessen gestehe ich
aß es Bauern gebe, denen es sehr gleich-
sie Erb- oder Leibrecht haben. Wenn
aget, daß bey dem Erbrecht die grund-
bgaben nicht mehr gehöhert werden dür-
den sie dagegen lächelnd und mit Grund
aben seyen bereits so hoch getrieben, daß
hin nicht mehr vermehren könne*). Zu-
die Grundherren für die Veränderung
Erbrecht unter dem Titel einer Schad-
ine so grosse Summe, daß der Bauer,
unter dem Druck unerschwinglicher Abga-
dieselbe nicht entrichten könnte. Und da

: man auch bey Erbgütern die Abgaben nach
, besonders bey Gutsveränderungen, so sehr zu
n gewußt, daß man sich auf Vielen derselben
jämmerlich fortschleppen muß als auf Leibgü-

die neuen Erbrechter gemäß der Landesverfassung mehr Steuern bezahlen müssen, als sie vorhin als Leibrechter gaben; so ist es kein Wunder, wenn die Bauern kein Erbrecht wollen.

Die zweyte Einwendung ist diese: Die Schätzung würde diesem Vorschlag gemäß manchmal so ausfallen, daß der Grundherr gar kein Laudemium erhielte.

Ich will diese Einwendung näher erklären. Es giebt Bauergüter, auf denen sich das neue Ehepaar in einem mittelmässigen Jahrgange bey aller Mühe und Arbeit nichts ersparen könnte; besonders wenn man auch seinen Lohn und die Zinsen von dem erforderlichen sogenannten Gutsbericht zum voraus in Abrechnung bringen wollte. Ein solches Gut hätte also dem Vorschlag gemäß gar keinen Werth; und es könnte den Kindern kein Erb- oder Heiratgut ausser nur vom Viehe, und den Fahrnissen, und den walzenden oder einschichtigen Grundstücken und Zubaugütern, ausgezeiget, folglich auch keine Laudemien gefordert werden, wodurch dem Grundherrn gar zu hart geschähe.

Wehe dem Lande, wo es solche Bauerngüter giebt! Die Hofnung des Gewinnstes allein belebet den Menschen zur Arbeit. Wo diese verschwindet, da ist der Bauer auch bey den besten Naturgaben

undherr gebe sich also selbst die Schuld, das Gut so viele Abgaben legte, daß emien leidet. Er ist Schuld, daß die kein Erbgut erhalten; er mag sie also alimentiren.

freylich ein schlechter Grund oder Bo- Gute seyn. Aber jeder Grund trägt und giebt wenigstens einen geringen r Grundherr ist schuldig bey der Bele- erthans auf die Beschaffenheit des Bo- zu nehmen, und wenn dieser schlecht auch die paar Schäffel Dienstgetreid Es steht nicht in seiner Willkühr, den sehr zu beschweren, daß er ein unnü- dliches Glied des Staats werden muß. für seine saure Arbeit nur füttert, und et; so behandelt er ihn wie sein Pferd; eine menschliche Behandlung.

Vielleicht liegt darinn der Grund, warum es in Baiern so viele halböde Güter und so kaltsinnige faule Menschen giebt, die das, was sie nicht erhalten zu können glauben, im Müssiggange verschlemmen. Unsere heutigen Leibrechter befinden sich manchmal schlechter als blosse Pächter; denn sie müssen nicht nur Laudemien zahlen, sondern auch die Gebäude herstellen und erhalten. Wenigstens sind die Grundherren bey denselben besser daran als bey Pächtern. Der Leibrechter kann zwar so lang er lebet, ohne Ursache nicht vom Gut vertrieben werden. Er muß aber dem Grundherrn insgemein so viel zahlen und geben, daß dieser von einem andern, der an seine Stelle käme, und auch von einem blossen Pächter keine grössere Abgaben fordern könnte. Dem Staat liegt daran, wie schon der Freyherr von Kreitmayer bemerket hat, daß die Unterthanen nicht auf das Aeusserste getrieben werden. Er ist also berechtiget, über die Schätzung der Güter und die Laudemien billige und bestimmte Maaßregeln vorzuschreiben. Kann ein fleissiger Unterthan seine Steuern und Anlagen nicht abführen, wie es die Herren, die diese Gelder erheben, manchmal selbst behaupten; so hat der Staat allerdings Ursache das Gut zu schätzen, und die grundherrlichen Abgaben zu untersuchen.

Jedes Bauerngut soll doch so beschaffen seyn, daß der Besitzer desselben auch bey einem Unglücke,

st sichtbar, daß ich hier nicht von den Gü-
die aus Liederlichkeit oder Unverstand des
ayers, oder wegen unvermeidlicher grosser
le so sehr in den Verfall kamen, daß der
er bey aller Spar- und Arbeitsamkeit sich
rben kann. Dieser Zustand des Guts dau-
ein nur einige Jahre; oder der Grundherr
er långer dauert, daran keine Schuld.
en geht hier billig nicht dem Grundherrn,
n Erben und Glåubigern des liederlichen
cklichen Mayers zu. Wenn der Grund-
sem Falle den neuen Mayer unterstützet:
er großmüthig, und vielleicht auch zu sei-
; aber aus Schuldigkeit kann man von
fordern.

ns wird eingewendet: daß die Unter-
ngeachtet dieser Schåtzungsart der

Willkühr der Herrschaften und Beamten freygestellet werden.

Es ist allerdings wahr, daß diese Schätzung nicht für beständig gelten, und dadurch der Unterthan nicht vollkommen vor aller Bedrückung gesichert werden könne. Da man aber auch mit den Grundherren billig seyn, und ihnen den rechtmässigen Gewinn, der durch den Lauf der Zeit in Ansehung der Laudemien und des Getreidpreises entsteht, nicht absprechen kann, folglich die Güter doch geschäzet werden müssen, so verdienet jene Schätzungsart den Vorzug, welche der Billigkeit am angemessensten ist, und wodurch die Ungerechtigkeiten, welche sich bey den Schätzungen zu ereignen pflegen, wenigstens meistentheils beseitiget und vermieden werden.

Es wird hier ein billiger und gewisser Maaßstab, nehmlich der jährliche Gewinn, aufgestellet, und den Beamten und Schätzmännern ein Gesichtspunkt angewiesen, aus welchem sie den Werth der Güter zu betrachten haben; mithin fällt schon dadurch viel Willkührliches weg. Der auffallende grosse Unterschied der bisherigen Schätzungen entstand dadurch, daß die Schätzmänner ohne sichere Bestimmung nur blindlings, oder nach Anweisung des Beamten schätzen. Dieß wird sich bey der vorgeschlagenen Schätzungsart selten oder nie ereignen, wenn nicht durch den Beam-

sondern auf dem ganzen Gut überhaupt; also nur dadurch richtig berechnet werden, anze Gut zusammen geschätzet wird. Es vahrer Unsinn, wenn man den Schätz- gen würde, daß man auf alle diese Bür- : Schätzung eines jeden einzelnen Grund- sicht nehmen müsse. Sie würden sich in vorrene Schätzungsart nicht verstehen, und ir nicht, oder nur sehr unrichtig und un- ätzen, und dadurch der Willkühr des Be- offenes Feld lassen. Aber diesem Vor- ß werden sie billig, das ist nach der :rträgniß, oder dem reinen Gewinn, und : schätzen, weil ihnen die Bestimmungen istes durch die summarische Schätzung des s erleichtert wird.

n Gut einmal nach diesen billigen Grund- tzet: so entsteht dadurch für die Zukunft rosser Vortheil; und es wird bey den

diese Schätzungsart den Ungerec
möglich ist, vorgebeuget werde.

Wenn der Beamte und
gleich Betrüger wären, und de
machen liesse was man will; so
bey der summarischen Schätzung
vortheilet würde. Aber dieser
selten, und die Bevortheilung
als bey der theilweisen Schätzu
tige Mann in der Gemeinde kan
massen und beynahe richtig beur
jährliche Gewinn des Grundh
wäre es unendlich schwerer, de
einzelnen Grundstückes zu bestim
dem Unterthan und den Nachbarn
zu erforschen, wie hoch jedes Gru
den sey, wenn ihnen nicht d
protokoll in die Hand gegeben

veit grösser und in einigen Bogen besteht,
er lezte Bogen von den Schätzmännern
n ist, machen was er will. Bey der
Schätzung des Guts ist es ganz anders.
weiß die Summe; jedermann mag ur-
wie weit die Schätzmänner recht und bil-
t haben; und diese werden sich wohl hü-
e nicht von der ganzen Nachbarschaft für
Betrüger gehalten werden.

auch, daß sich dessen ungeachtet ein be-
Irrthum oder Betrug eingeschlichen hätte;
solchenfalls für den Unterthan weit leich-
den höhern Richter zu wenden; und er
e grosse Schwierigkeit durch verständige
en erforderlichen Beweis machen können.
h aber dieser Fall gewiß nie, oder höchst
ien, weil sich der Richter und die Schätz-
ie gesagt, der allgemeinen und öffentli-
heilung ausstellen müssen.

Diese Schätzungsart steuert den Ungerechtigkeiten, schneidet die Gelegenheiten zu Betrügereyen ab, stellet sich der öffentlichen Beurtheilung dar, und verhindert eben dadurch die Verheimlichung des Unrechts. Denn auch der ungerechte Richter will für gerecht gehalten werden, und Unrecht und Betrug schleichen sich nur bey verworrenen und verwickelten Handlungen ein, über welche nicht jedermann urtheilen kann. Das Unrecht kann nicht kräftiger verhütet werden, als wenn die gerichtlichen Handlungen, so viel es möglich ist, simplifizirt, und der öffentlichen Beurtheilung dargestellet werden. Dieß ist die Ursache, warum man heutiges Tages in einigen Ländern so sehr darauf dringet, daß die gerichtlichen Verhandlungen nach dem Beyspiel unserer alten Vorfahrer, öffentlich geschehen müssen.

Die Ausländer können sich von unsern Grundgerechtigkeiten und schweren Getreidgilten keinen ächten Begrif machen. Ein rechtschaffener Mann, dem ich die Hindernisse der Kultur in Baiern erklärte, erstaunte, und sagte mir, daß ein Bauer, der so sehr unter dem Druck lebet, nichts bessers thun könne, als daß er sein Gut verkaufe, und sich unter einem andern Gericht, wo der Druck geringer ist, ansessig mache. Aber die Gesetze und die Landesverfassung sind ja in Baiern überall gleich. Der Kauf und

Verkauf sind ohnehin in einem Lande, wo die Güter nicht getrennet werden dürfen, weit beschwerlicher. Nebst dem, daß dem Staat mit dergleichen Käufen und Wanderungen der Familien wenig gedienet ist, ist es auch der Natur des Menschen gemäß, daß er die våterliche Heimat, sein Grundeigenthum und seine Anverwandte nicht gern verlasse. Der Bauer spekulirt selten auf den zufällig'n und ungewissen Gewinn des Verkaufs, und solchenfalls ist auch die Verbesserung des Guts insgemein mehr scheinbar als reel und dauerhaft. Nur die Hofnung, auf dem verbesserten Gut zu leben und zu sterben, und seinen Kindern und der Nachkommenschaft ein dauerhaftes Glück zu gründen, wecket unsern Fleiß zu grossen und mühsamen Unternehmungen auf.

Dieses beyseite gesetzet, sehe ich nicht, wie der Bauer beym Verkauf des Guts was gewinnen könne. Der Druck, dem er durch den Verkauf zu entkommen trachtet, schrecket den Käufer zurück. Die Laudemien, Nachrechte und Taxen sind für sich allein schon so groß, daß weder für den Käufer noch Verkäufer ein Vortheil oder Gewinn zu hoffen ist. Viele Gutsverbesserungen sind auch von Natur so beschaffen, daß sie erst nach vielen Jahren die aufgewandten Unkosten ersetzen, und nur für die Kinder einen wahren Nutzen gewähren, wovon man an der Kultur

der

der Gehölze, an dauerhaften Gebäuden, Mischung des Erdreichs, Abgrabung der Hügel, Austrocknung der Sümpfe und dergleichen, überzeugende Beyspiele hat. Dergleichen Verbesserungen sind, wie die Erfahrung lehret, insgemein die kostbaresten, und werden vom Käufer kaum halb vergütet. Kann sich der Bauer an so mühsame und kostbare Verbesserungen wagen, wenn er das Gut wieder verkaufen und dabey was gewinnen will?

Und welchen Widerwärtigkeiten muß sich der Grundhold aussetzen, bis er den Verkauf glücklich zu Stand bringt? Er und der Käufer müssen die Abfahrt und den Anfall bezahlen und den grundherrlichen Consens erbitten. Der Käufer muß in Ansehung seiner Person und des Vermögens dem Grundherrn anständig seyn, sonst wird der Consens verweigert. Uebergiebt er das Gut ohne grundherrliche Einwilligung: so verliert er und der Käufer das Dominium utile, und der Grundherr eignet sich das Gut durch die Caducität zu. Dieß geschieht in Baiern so gar, wenn die Uebergabe sub clausula domini directi reservata, oder salvo jure domini, oder auf zu hoffende Ratification des Grundherrn geschieht. B. Kreitmayer c. 7. §. 12.*).

*) Nach dem alten jure emphyteutico konnte der Grundhold sein Dominium utile ohne Einwilligung des Grundherrn veräussern. Dieses Recht hatte er vorzeiten auch

Bayerische Staatsbibliothek München

eihe von vielen Jahren und nach mehreren Vor-
en der Landschaft ergiengen die landsherrlichen
an die fürstlichen Beamten, daß sie bey den
erungen der Güter die grundherrlichen Consense
sollen. In der dermaligen Hypothesi, da die
o sehr mit Abgaben beleget sind, ist den Grund-
eder auch geringer Umstand verdächtig. Und da
vielen Prästationen halber immer in Sorgen ste-
verlangen sie, daß die Obrigkeit nicht die ge-
Bedingniß oder Bürde, wäre es auch nur auf
ze Zeit, ohne grundherrlichen Consens vor sich
asse. Es muß daher dieser Consens nicht nur
rkäufen, sondern auch bey allen andern Arten
räusserungen, z. B. bey der Uebergabe des Guts
Kind, das in andern Ländern nicht ist, erholet
Ja die Stände brachten es auf den Landta-
weit, daß der Grundhold, dominus utilis, der
t mit grundherrlicher Einwilligung Einem seiner
übergiebt, sich nicht einmal den lebenslänglichen
lt auf seinem Dominio utili sine consensu do-
ecti bedingen dürfe. Da die Abgaben insgemein
ben sind: so können eine tägliche Maaß Milch,
hdürftige Kleidung, und andere Kleinigkeiten,
Sohn dem übergebenden Vater verreichen will,
seyn, und vom Grundherrn gemindert werden.
t kömmt es am Ende mit dem Unterthan, der
nze Lebenszeit für den Grundherrn gearbeitet

mehreren Vor-
landsherrlichen
ß sie bey den
ichen Consense
othesi, da die
ist den Grund-
chtig. Und da
in Sorgen ste-
nicht die ge-
auch nur auf
nsens vor sich
ens nicht nur
andern Arten
abe des Guts
ht ist, erholet
f den Landta-
ius utilis, der
Einem seiner
benslänglichen
consensu do-
ben insgemein
Maaß Milch,
Kleinigkeiten,
erreichen will,
dert werden.
nterthan, der
rn gearbeitet

*) Bey ständischen Gerichten gieb
Verdrüßlichkeiten. Die Bau
daß sie die vorläufig bezahlte
und wollen dieselben nicht zu
die Beamten vor, daß sie di
reits ausgehändiget hätten, u
Briefe neuerdings haben wo
mal bezahlen sollten. Die
Wichtigkeit, weil der Gerech
ches Stück der Emphyteusis
der denselben nicht aufweisen
Pächter geachtet wird, unge
durch Zeugen oder sonst hinlän
der Brief verloren, so ist der
für den Bauer beynahe unmö
fortuitum beweisen, und w
durch denselben der Brief ve
des Briefs muß er wenigstens
durch einen Zeugen, und ne
Stücke beweisen: Erstens: d
cher Bürde, z. B. gegen ein
nahme der Schulden, oder
sich gebracht habe. Zweitens
Willen des Grundherrn gesch
dieser das Laudemium erhalte
von diesen Stücken nicht be

. Schmid Art. 21. n. 14. de

dem Briefe auch seine Gerechtigkeit verloren,
für einen Pächter gehalten. Dem Herrn liegt
ht ob, als daß er dem Unterthan das erhaltene
m zurückgebe. cod. civ. p. 4. c. 7. §. 25.
n alten baierischen Rechten war der Beweis
rnen oder verbrannten Gerechtigkeitsbriefen bey
nicht so schwer und vielfältig. Wenn der
d mit zween Zeugen den Inhalt des vorigen
wiesen hatte, so war dieß genug, und der Herr
m in Zeit von 6 Monaten einen neuen Brief
en. Die Briefe sol der Herr vernewen,
dem Herrn weysen möcht mit zwayen
Mannen, wie die gestanden sind, und
geschehen in 6 Monaten. Verzug im
Herr, und empfieng der Mayr des
den mit nachraysen oder mit Gericht,
im der Herr abthun. Reformacion der
Landrecht von 1518. Tit. 34. Art. 8. Dieß
Landrecht von 1616. Tit. 21. Art. 14. wörtlich
t, mit dem einzigen Unterschiede, daß die Probe
mit zween Zeugen, sondern auch auf andere
ht werden könne: Wann der Mayr wie
st, beweisen mag, wie die Brief ge-
sind, und daß der Grundherr, der den neuen
2 Monaten nicht ertheilet, allen gerichtli-
aussergerichtlichen Schaden dem Grundholden

eit verloren,
n Herrn liegt
das erhaltene
c. 7. §. 25.
der Beweis
itsbriefen bey
Wenn der
t des vorigen
und der Herr
neuen Brief
vernewen,
it zwayen
sind, und
Verzug im
Mayr des
it Gericht,
ormacion der
t. 8. Dieß
14. wörtlich
aß die Probe
h auf andere
Mayr wie
Brief ge-
r den neuen
en gerichtli-
Grundholden

ersetzen müsse: Verzug
schehener Beweisung
Brief über zwey Mo
Maier des icht Schade
mit Gericht, den soll
Es ist unbegreiflich, warum
bey dem verlornen Gerech
zu beweisen fordere; und n
er sich auf das Landrecht
Freyherrn von Schmid beru
den Sinn, so etwas zu b
recht redet offenbar nicht vo
nen Gerechtigkeitsbriefe, son
Unterthan keinen Gerechtigk
ungeachtet eine Gerechtigkei
che ihm der Herr nicht ein
aber ein Mayr bey ein
gunst, oder veranlait
und der Herr ihme
wäre. Vor dem neuen
gerechtigkeit auch ohne Ge
3 Punkte bewiesen werden
21 Titel des Landrechts zei
die Continuation der Gerech
proben, wenn der Brief d
sonst zu Grund gieng, wie

Die baierischen Unterthanen haben das sonderbare, in andern Ländern unerhörte Unglück, daß sie ihre Güter auch nach erhaltener grundherrlicher Einwilligung nicht um den Preis, den ihnen der Käufer geben will, sondern nur um die Summe, um welche sie das Gut an sich gebracht haben, verkaufen dürfen. Er kann seine Gerechtigkeit um den nämlichen Werth, wie er sie an sich gebracht hat, mit grundherrlicher Bewilligung wieder

net. Nunmehr hat der Freyherr von Kreitmayer die Möglichkeit, ohne Brief eine Grundgerechtigkeit zu beweisen, mit Stillschweigen umgangen, und ganz vernichtet, und fordert zum Beweis der Continuation nicht nur alles das was vorhin die Rechte forderten, sondern auch den Beweis der 3 Punkte, wodurch vorhin ein Mayer, der nie einen Brief hatte, die Gerechtigkeit beweisen und den Grundherrn zwingen konnte, daß er ihm einen ganz neuen Gerechtigkeitsbrief geben mußte. Da er nun alle die Beweise, welche pro nova et continuata emphyteusi erforderlich waren, zum Beweis der blossen Continuation zusammen fordert, so ist es auch, diese zu beweisen, beynahe unmöglich. Mir steht es nicht zu, ein landesherrliches Gesetz unter die Kritik zu nehmen; ich betrachte es nur in Hinsicht auf die Geschichte der baierischen Gesetzgebung; und es wird eben nicht unrecht seyn, zu bemerken, daß sich der Freyherr von Kreitmayer hiebey geirret habe. Dieß ist um so bedenklicher, als er alle Beweise novae emphyteusis, pro continuatione derselben nicht blos bey der veranleiteten Freystift, sondern auch bey dem Erb- und Leibrecht und der Neustift verlangt, n. 3. weil, wie er saget, bey allen eadem ratio ist. Diesem zu Folge gränzet der Beweis der Continuation bey allen

verkaufen cod. civ. p. 4. c. 7. §. 13. Hat der Grundhold das Gut von seinen Eltern oder Geschwistern unter dem wahren Werth erhalten; so wird darum keine Ausnahme gemacht, sondern es bleibt bey obiger Regel: quod rusticus sive colonus jus nullum habeat, ex venditione et alienatione juris sui quaestum faciendi. V. Schmid Tit. 21. Art. 8.

Selbst der Erbrechter darf sein dominium utile perpetuum nicht so theuer verkaufen als er

Gattungen der Gerechtigkeit offenbar an die Unmöglichkeit.

In dem Fall, da der Grundhold, der nie einen Brief hatte, obige 3 Punkte, folglich die Gerechtigkeit nicht beweisen konnte, machet das Landrecht Art. 13. dem Grundherrn den Auftrag, daß er das Laudemium sammt den Zinsen zurück gebe. Aber der Freyherr von Kreitmayer meldet von den Zinsen kein Wort. N. 4. saget er: daß der Grundhold, dem der Brief zu Grund gieng, vermög des 4 Artikels im Landrecht in 6 oder 2 Monaten, aber vermög des 4ten Artikels in 3 Jahren erholen soll. Hier scheinet er andeuten zu wollen, daß im Landrecht ein Widerspruch sey. Allein er hat sich hier wieder geirret. Im 4ten Artikel redet das Landrecht von dem Beweis der Gerechtigkeit, wofür der Grundhold nie einen Brief erhalten hat; im 14ten Artikel aber ist die Rede von verdorbenen oder verlornen Briefen, oder de continuatione emphyteusis. Für den ersten Fall hat das Landrecht 3 Jahre, und für den zweyten 6 Monate bestimmt. Dieß verträgt sich freylich nicht mit den Grundsätzen des Freyherrn von Kreitmayer, welcher den Beweis der Gerechtigkeit ohne Brief, ganz ausgemerzet hat, oder höchstens nur praescriptionem immemorialem zulassen will.

B. Schmid ibid. Indessen behauptet
mid, daß zu seiner Zeit den Erbrechtern,
inen Gebrauch gemäß, keine Hinderniß
uf gemacht worden sey, und daß sie ihre
euer als sie konnten, verkauften. Quam-
ıur, quod veris emphyteutis nun-
erimus in libera venditione juris
ibitionem fieri, qualem articulus
concedit. ib. Allein von dieser allge-
rvanz, die sich auf rationem juris hae-
t perpetui gründet, wird in dem neuen
Meldung gemacht, und nun ist also der
wohl als andere Grundholden dem neuen
Gesetze um so mehr unterworfen, als
usdrücklich vom Erbrechte redet.

steht sich ohnehin, daß man sich in alten
iern wie in andern Ländern an das ge-
e und römische Recht gehalten und den

fen behauptet
Erbrechtern,
ie Hinderniß
daß sie ihre
en. Quam-
teutis nun-
tione juris
articulus
dieser allge-
juris hae-
dem neuen
ist also der
dem neuen
vorfen, als
et.

ch in alten
in das ge-
n und den

gewinnen sollte, damit der ne
eher im Stande sey, die schwer
richten. Ne venditor dom
deteriorem faceret — — n
teuta ad antiquas annuas pr
das inutilis fiat. B. Schmid

Man sollte zwar nicht glau
statt hätte, wenn der Käufer rei
schilling baar erlegen kann. De
der Grundherr nicht vorschützen,
gen des hohen Kaufes sich in
also die grundherrlichen Abgabe
im Stande wäre: cessat ratio
Allein dieß hilft nicht im Gerin
allgemein und ohne Ausnahm
non distinguit, neque nos di

Wenn der Unterthan bewe
mit grossen Unkosten gebessert ha

o höchst selten, daß der Unterthan einen
die Verbesserungen fordern kann. Setzen
iesen Fall; so muß der Grundhold die Schä-
n, welche der Grundherr, der zugleich Ge-
ist, selbst vornimmt. Dadurch möchte es
ehen, daß der Grundhold sein Gut, unge-
Verbesserungen, sogar unter der Summe,
er es an sich gebracht hat, verkaufen

alles das, was ich bisher gesagt habe, ist
Kleinigkeit. Das grundherrliche Einstands-
retractus domini directi) ist so was
tliches und Unerhörtes, daß ein auswärti-
gelehrter, oder ein Mann, der ächte Grund-
Recht und Billigkeit hat, darüber erstau-

haupt ist alles Einstandsrecht, auch das
vandten, besonders wenn es zu weit aus-

nterthan einen
kann. Setzen
hold die Schä-
t zugleich Ge-
ich möchte es
n Gut, unge-
der Summe,
hat, verkaufen

esagt habe, ist
che Einstands-
i) ist so was
ein auswärti-
t ächte Grund-
arüber erstau-

ht, auch das
zu weit aus-

darum die Eigenthumsrechte de
schränkt, und die Processe und Ge
vervielfältiget werden. Die K
Theodosius und Arcadius sahen d
nen Eingrif in das Eigenthumsr
denselben ganz auf. l. dudum
trah. empt. et vend. Auch in
ordnung von 1553. l. 3. T. 3.
über die Irrungen und Unordnun
der Einstand verursachet hat.

Das Einstandsrecht der A
in Deutschland wieder angenomm
aber in den meisten Provinzen i
und sonst weit mehr eingeschränkt n
Dieses beyseite gesetzet, kehre ic
lichen Einstandsrecht in Baiern

Der baierische Grundherr
recht vor den Kindern und Anv

ut geheissen hat, vernichten. c. 5. §. 14.
nug: Er ist darum nicht schuldig, das Gut,
sonst das Einstandsrecht mit sich bringt, für
ehalten, sondern kann es sogleich wieder ver-
folglich das Kind oder den Anverwandten des
rs, der das Gut durch Kauf oder Einstands-
sich gebracht hat, verdrängen, und neben-
einen weit höhern Preis, als es der Grund-
eten mußte, einem dritten überlassen. Nicht
die mitverkauften Zubaugüter ist der Grund-
dem grundbaren Hauptgut zu übernehmen nicht
Wenn er sie aber haben will; muß man
überlassen, obwohl sie mere allodialia des
rs sind, und also der Grundherr nicht das
Recht dazu hat. ib. §. 14. Die Fahrniß
Gutsbericht gehören auch eigenthümlich dem
den Grundholden; dessen ungeachtet läßt das
Gesetz dem Grundherrn die Wahl, ob er dem
dieselben wegbringen lassen, oder

nach der Schätzung in Geld bezahlen will, indem man den Gutsbericht bey dem Gut ohne merklichen Schaden nicht allemal entbehren kann. B. Kreitmayer §. 17. Noch nicht genug: Nach gemeinen deutschen Rechten muß der Grundherr, der bey dem Verkauf einstehet, so viel bezahlen als der Käufer. Aber nach baierischen Gesetzen ist es ganz was anders. Der Grundherr zahlet dem Verkäufer nur die Summe, für welche er vorzeiten das Gut an sich gebracht hat. Die Grundherrschaft ist nicht schuldig, das Gut um einen höhern Werth verkaufen zu lassen, als es entweder die unparteyische Schätzung giebt, oder der Grundhold selbst mit grundherrlicher Begnehmigung an sich gebracht hat; folglich zahlet sie auch bey dem Einstand niemal mehr als verstandenen Gutswerth hinaus. B. Kreitmayer c. 7. §. 13.

Die Käufer durch den Einstand verdrängen, und das Gut einem dritten um einen höhern Preis überlassen, wird nach Rechten für eine wucherische Handlung gehalten, und überall verboten. Der Einsteher ist daher schuldig, einen Eid zu schwören, daß er diese böse Absicht nicht habe. B. Kreitmayer c. 5. §. 10. Allein was sonst nach allen Rechten verworfen wird, heißt in Baiern ein Recht oder Privile-

gium. Die Gerechtigkeit billiget bey dem Einstand nur die Affection zum Gut, und verwirft die Absicht auf Gewinn als wucherisch, schändlich und sträflich. Die baierischen Grundherren sind die Einzigen, die sich diesen Gewinn, der sonst überall Wucher heißt, erlauben. Ita ut dominus nullam obligationem habeat, rem quam retraxit, pro se retinendi, sed illam iterum pro libitu, solius lucri et quaestus causa, in alium alienare possit. B. Schmid Tit. 10. Art. 14. Diximus quod jus retractus dominis concessum pinguius sit, quam jus retractus competens consanguineis; quia consanguineis prohibitum est, rem lucri causa retrahere, quod tamen dominis permittitur. Facile igitur eludi (wie schön) potest dispositio hujus articuli, si domino occasio est, rem a colono venditam alteri novo contractu pro auctioribus praestationibus in precarium alteratum sive emphyteusin concedere. ib. Tit. 21. Art. 5. n. 26. Es heißt zwar cod. civ. p. 4. c. 5. §. 14. Doch wenn sich hernach bezeuget, daß dieses lediglich um des Uebergewinns und der Steigerung willen geschehen sey; soll die Obrigkeit gebührendes Einsehen thun. Allein hier wird nicht der Gewinn, sondern nur der Uebergewinn verboten. Was versteht man dadurch? Wird etwa dem Verkäu-

B. Schmid
uod jus re·
us sit, quam
ineis; quia
lucri causa
permittitur.
est dispositio
est, rem a
ntractu pro
carium alte·
. ib. Tit. 21.
civ. p. 4. c.
nach bezeu·
s Ueberge·
llen gesche·
bührendes
nicht der Ge·
nn verboten.
dem Verkäu·

und mit Nutzen zu verkaufen. D
herrn bey dem Einstand ist als
Erstlich kann er das Gut, das
ter dem Werth überlassen muß,
sen; Zweytens kann er dem
Bürden als sein Vorfahrer hatte,
ser hat sein Recht nicht von dem
dern vom Grundherrn; und kann
utile nicht mehr so, wie es d
hatte, fordern. Ein solcher Ge
B. Schmid saget, jus pinguius
Anverwandten, der blos aus A
geschieht. Leider, ist dieser gross
Schaden des Staats und der U
und dem Recht und der Billigke
servanz! überall erscheinest du m
Medusenhaupt, monstrum im
ingens, cui lumen (ratio) a

Von diesem widerrechtlic
Einstandsrecht der Grundherren

in alten Zeiten nichts. Das Buch der gemeinen Landbot von 1516 redet am 24sten Blatt von dem Einstandsrecht der Anverwandten; aber es meldet kein Wort von dem Grundherrlichen. Ich zweifle zwar nicht, daß die baierischen Grundherren schon in den ältesten Zeiten durch die Einführung der römischen Gesetze das Einstandsrecht erhielten: aber sie mußten so viel als der Käufer bezahlen. l. 3. cod. de jure emphyt. Siquidem dominus hoc maluerit, et tantam praestare quantitatem, quantam ipse emphyteuta ab alio recipere potest. Ich kann hierüber einen überzeugenden und in vielem Betracht sehr merkwürdigen Beweis aufstellen. In der Reformacion der bairischen Landrecht von 1518. Tit. 26. Art. 8. wo das erstemal eine Meldung vom grundherrlichen Einstand geschieht, heißt es: Verkhaufft Ainer ain Lehn, wil das der Herr von dem es zu Lehen geet, selber haben um den Pfening, da es sein Lehenman verkaufft hat, darum soll es im volgen vor allermenigklich, es sey davor dem Herrn angebotten oder nit. Es soll auch der, der das Gut verkhauffet hat, den Lehenherrn des Khauffs wie hoch und auf welche Frist ers verkhaufft hat, bey seinem Ayd erinnern, und der Herr mag darauf an den Kauff steen. Doch dem

Mann

Mann darumb (wie der erst Khauffer gethan sollt haben) Bezahlung und Vorgnügung thun. Sowohl bey dem Lehen als der Emphyteusi galten in Ansehung des Einstandes immer gleiche Rechte, und sie werden auch in allem Uebrigen in terminis habilibus parifizirt. Nach den neuen Gesetzen hat dominus directus in feudo wie in emphyteusi das Einstandsrecht um die Summe, für welche vorhin der Verkäufer das Gut an sich gebracht hat, und mag es hernach an einen Dritten um einen höhern Preis überlassen. Allein aus obiger Stelle erhellet klar, daß dieß vor Zeiten nicht also war, und daß der dominus directus oder Grundherr so viel bezahlen mußte als der Käufer angeboten hat. Diese Stelle beweiset zugleich, daß der höhere Preis eines Guts, den es durch den Lauf der Zeit erhält, nicht dem Grundherrn, wie man dermalen behauptet, sondern dem Grundholden gebührte. Denn warum mußte sonst der Grundherr dem Grundholden für das Gut so viel bezahlen als ein Dritter, das ist, der Käufer zu zahlen versprochen hat. Es ist also offenbar, daß die Grundherren dieses sonderbare Einstandsrecht erst in spätern Zeiten durch ihre Uebermacht zum Schaden des Staats und des Volks an sich gerissen haben.

Die Gerichtspraxis entspricht ganz dieser neuen Landesverfassung, und das grundherrliche Einstands-

ichts. — Du hast ja verkaufet, sagte der
Freylich ja, aber nicht um 300 fl. —
nicht einen guten Freund gefunden, der
bgängigen 150 fl. geliehen hätte; so hätte
Darangeld und die Gerichtskosten verlohren,
zu sagen, unter freyem Himmel wohnen

der Verkäufer dem Grundherrn auch seine
ubaugüter, die Fahrnisse und den Guts-
welche er nicht verkaufen will, um die Schä-
sie der Grundherr als Gerichtsherr vor-
verlassen müsse, übersteiget allen Glauben.
a rusticorum propria sunt,
m jure emphyteutico ullam
ionem habent. B. Schmid Tit.
. 8. Auf die tode und lebendige
d Baumannsfahrnisse oder andere
kann der Grundherr keinen An-

spruch machen, sondern sind ein ganz freyes eigenthümliches Gut, welches weder für ein Pertinens zum Erbgut geachtet werden mag, noch sonst eine Connexion damit hat. V. Kreitmayer §. 17. n. 2. Wie kann also der Grundherr ein Recht haben, den Grundholden zu zwingen, daß er ihm diese Dinge, die er nie verkaufen wollte, überlasse, um die blosse Schätzung überlasse? Der Grundherr hat freylich auf dem Hauptgut, bey welchem er einstehet, Haus- und Baumannsfahrnisse nöthig; giebt ihm dieß ein Recht, dem Verkäufer des Guts sein übriges Eigenthum, das er für sich behalten wollte, zu nehmen? Auch der Verkäufer brauchet Fahrnisse zu dem Gut, das er anderswo kaufet. Soll er die Seinigen, die er bereits hat, um geringen Preis einem Andern, der dazu nicht das geringste Recht hat, überlassen, und sich um theueres Geld Neue kaufen müssen? Warum kaufet sich der Grundherr nicht Neue? Solche Eingriffe in das Eigenthumsrecht hat man sich noch in keinem Lande gegen blosse Pächter, nicht einmal gegen Leibeigne, erlaubet.

Nach gemeinen deutschen Rechten ist es dem Grundholden unverwehrt, allodiale Zubaugüter ohne Einwilligung des Grundherrn zu besitzen. Aber nach bayerischen Gesetzen ist ihm dieß verboten, so gar in

valzende oder einschichtige Grundstücke ib.
Grundhold sein allodiales Zubaugut verkau-
uß er wieder den grundherrlichen Consens
nd der Grundherr hat sogar vor den näch-
wandten bey diesen Gütern, auf welche er
geringste Recht hat, das Einstandsrecht.
s aliquod particulare praedium pro-
allodiale ad bonum suum emphy-
coluerit, et illud vendiderit, domi-
emphyteutici jus retractus in tantum
ut tale bonum pro eodem pretio,
s obtulit, ipse ad praedium suum
ticum retinere possit. B. Schmid ib.
dergleichen neu entstandene Rechte der
über das Allodium des Grundholden,
ein ganz fremdes Gut, erklären kann,
magnus Apollo. Schon dem Frey-
Schmid waren dergleichen Privilegien auf-
uod certe privilegium exoticum esse

videtur, maxime si dicas, hoc jus retractus fortius esse quam jus retractus consanquinitatis. Er will dieses Privilegium zwar dadurch entschuldigen, daß der Grundherr dieses Gut nicht wieder verkaufen und keine Handelschaft treiben, sondern dasselbe bey seinem Hauptgut behalten müsse. Cum a serenissimo legislatore haec concessio juris retractus tam arcte restinguatur, ut locum non habeat, nisi praedium tale proprium ad bonum emphyteuticum principale cultum fuerit, et domini principalis intentio sit, illud imposterum ita retinere, et ulterius amplius neutiquam alienare ib. Doch allein in dem Fall, wenn er es beym Gut behalten will. Landrecht von 1616. Tit. 21. Art. 19. Aber eben dieser Umstand machet das Privilegium für den Staat nur noch schädlicher, und das Unrecht, das man dem Eigenthümer und seinen Anverwandten oder andern Käufern anthut, wird dadurch nicht geringer.

Auf solche Art verschlung das Dominium directum, das oft die besten Grundstücke von den Bauergütern riß, und den Grundholden bey Gutsveränderungen schwere Gedinge machte, nicht nur den besten Theil des Dominii utilis, sondern auch alle Allodialgüter, die sich demselben näherten; worüber sich um so weniger zu wundern ist, als selbst

ntur eſſe libera, propria et allodia-
ullo modo ſervitutis aut cujuscun-
s aut obligationis nexu affecta, do-
umbere ut probet, tale praedium ad
um emphyteuticum pertinentiam eſſe.
nec jus pertinentiarum praeſuma-
de jure noſtro ſtatutario colono re-
juris adverſetur. — Ideo colono
proprietatis et dominii incumbit.
d et cod. civ. p. 4. c. 7. §. 27.
llegirte reſiſtentia juris gilt wenigſtens
g der walzenden oder einſchichtigen Grund-
, weil dieſelben als Zubau zu genieſſen,
rboten iſt. Der Freyherr von Schmid
Unterthan damit zu tröſten: Interim hoc
ro ſolatio eſt, quod tale praedium ſe-
bono emphyteutico non poſſit, ipſi-
ejus utendi et fruendi ſine ulteriori
ut obligatione permaneat. Ratio per

a et allodia-
ut cujuscun-
affecta, do-
praedium ad
inentiam esse.
n praesuma-
colono re-
Ideo colono
ii incumbit.
c. 7. §. 27.
gilt wenigstens
ichtigen Grund-
u zu geniessen,
von Schmid
Interim hoc
praedium se-
possit, ipsi-
ine ulteriori
. Ratio per

grundbares Gut, das mit dem
holden vermehret wird, wi
geschätzet, und der Grundho
Allodiali das Laudemium zah
etwa ein Leibgut; so ist nach
Zubaugut verloren, oder sein
Ansehung desselben die grun
mehret werden. Ist er ein
Gefahr, in einem Vierteljah
sammt dem Allodialgut zu ver
denn der Freyherr von Schm
diese Präsumtion die landes
Anlagen verliert?

Die Mandaten von 16
verboten ward, die Bauerg
weise zu geniessen, schienen
pereyen einen Einhalt zu th
Grundherren vielmehr Anlaß,

en könne. Ich weiß nicht, warum man
nwendungen so grosse Achtung habe. Es
dem Landrecht und auch in cod. civ.
§. 27. den Grundherren anbefohlen, daß,
nterthan zwey Güter bauet, sie dieselben
schreiben und ausmarken sollen. Haben
han, was das Gesetz befiehlt; so müssen
die Schuld geben, wenn die Güter von
Obrigkeit secundum aequum et bo-
let werden. Ist ein Gut so schlecht, daß
ner Mayer darauf nicht fortbringen kann;
ge: ob die grundherrlichen Abgaben nicht
, oder: ob ein Grundherr so viel fordern
das Gut seinen Mayer nicht mehr ernäh-
Die Vermuthung ist wider den Grundherrn,
gesetzmässige Beschreibung und Ausmar-
ssen hat.

e Bewilligung des Zubaues fordern die
insgemein eine jährliche Recognition, und

g habe. Es
n cod. civ.
befohlen, daß,
sie dieselben
len. Haben
lt; so müssen
ie Güter von
ium et bo-
schlecht, daß
bringen kann;
Abgaben nicht
viel fordern
mehr ernäh-
Grundherrn,
und Ausmar-

forbern die
gnition, und

che Grundherrschaft wollte das
nicht bewilligen, weil sie wohl
sehr gebesserte Gut nicht zurück
ber die härtesten Bedingnisse ei
verlangte von ihm, daß er allen
barschaft, den die Grundherrsc
fahren sollte. Ein Bierbräuer
mit sich machen läßt, was man
auf dem Wege, von hoher O
werden. Man machte ein
mußte der Bierbräuer für diese
600 fl. gekaufet wurde, blos
die freylich nur per Pausch ge
len. So werden selbst die la
nungen zu neuen Bedrückunge
mißbrauchet.

Durch obiges Einstandsre
grundbare, und sogar auf das

die Herren jährlich einiges Holz für sich,
ihnen eben so wenig als die Gemeinweide
onnte. Sie fiengen an, davon einige Klaf-
rkaufen, das man, ihnen zu wehren nicht
Alsdann ward behauptet, daß der Wald der
gehöre, und den Bauern nur die Nothdurft
Unter dem Vorwand der Verschwendung,
der Wald nicht mehr leide, wurde ihnen
n gewisses Jahrholz bestimmet, das man
folgenden Gutsveränderungen wieder min-
er gar aufhob. Eben dieß geschah häufig
atgehölzen. Es ist in Baiern verbothen,
zu zerstückeln, oder zu verkleinern: ist denn
bung des Jahrholzes nicht auch eine Ver-
des Guts? Hat der Staat nicht das
die Schuldigkeit auf sich, die Güter auf-
erhalten, damit die Besitzer ihre Anlagen
uern richtig verreichen, und nicht wegen
den geringen Unglückes um Erlaß bitten

rer bürgerlichen Freyheit vert
Stande, der mächtigen Geistlic
Hofkabalen das Gleichgewicht
es auf die Vermehrung der
ankam, so war selbst der b
des Adels gemäß dem Geist d
che dem Faustrechte so nahe
Verordneten, welche ihre Unte
abwürdigen wollten, mit verst

Es gab zu allen Zeiten
welche die Rechte der Untertha
die Stände, welche allein üb
poniren, und den Landesfürste
oder ihm aus der Noth helf
viel Gewicht, als daß einzeln
lehrte gegen sie was ausricht
sonderbare Einstandsrecht der
auf die allodiale Güter der

nus (o hätte er uns diesen Edeln ge-
n faciem opposuit, serenissimum
em (Maximilian den Ersten, der sich
dem Kriege, als mit der Glückseligkeit
tes beschäfftigte) communicatis prius
cum statibus provincialibus, leges
osuisse, iis in consiliis exclusis.
antwortete: Subditorum est, leges
non statuere. Waren denn die
t auch Unterthanen? Hätten sie darum,
den Rath gezogen wurden, nur auf ihren
neue Privilegien sehen, und den Unter-
neue in dem übrigen Deutschland unge-
ürden auflegen sollen? Den Unterthanen
h die Gesetze anzunehmen, leges acci-
in es fragte sich nicht um das, was die
thun und leiden mußten, sondern was
esetzgebung recht und billig war. B.
eht ja selbst, daß man das neue Land-

recht zu Gunsten der Herren gemacht habe. Quin tamen hi duo articuli magis faveant dominis quam pauperculis rusticellis, nemo est qui dubitare possit. Er hatte über dieses Landrecht noch einen Streit mit einem andern Gelehrten, der ihm vorwarf, daß das neu bewilligte Einstandsrecht der Grundherren durch die Uebermacht der Stände nur darum eingeführet worden sey, damit sie den Unterthanen nach und nach alles Eigenthum rauben und an sich bringen können. Hoc exoticum jus retractus nobis quidam pro effectu praepotentiae statuum provincialium in erectione statutorum nostrorum bavaricorum opposuit; dicendo, hoc jus retractus alias in patria nostra nullibi usitatum propterea a dominis ad inventum esse, ut fundos proprietarios particulares paulatim omnes ad se trahant, rusticosque ab omni proprietate alienos, sibique tributarios facerent. B. Schmid antwortete: Die neue Verordnung gehe ja nur auf die eigenthümlichen oder allodialen Zubaugüter der Unterthanen; und die Hauptabsicht der Grundherren sey, dieselben nicht mehr zu veräussern, sondern für sich zu behalten: Et domini principalis intentio sit, illud (praedium allodiale rustici) imposterum ita retinere, et ulterius amplius non alienare: Eine Antwort, die den Vorwurf ganz bestätiget, und

ſſe Wahrheit. Er geſteht mit dem berühm-
: und Profeſſor Rath in Jngolſtadt, daß
baieriſchen Geſetze für die Unterthanen
: als in andern Ländern ſeyen, wovon er
: angiebt, daß die Stände an dem Land-
1616, bey welchem die Unterthanen von
vertreten wurden, mitgearbeitet haben.
iterum non exigua differentia inter
mune et ſtatutarium jus noſtrum,
plurimis, dominis proprietariis plus
ım miſeris colonis, ad conſilium circa
m hujus Tituli non adhibitis. Wahr-
ichtiges Geſtändniß!

Schaden, der dem Staate durch dieſe ganz
illigung grundherrlicher Einſtände, welche
ɔ nach geſchahen, und noch geſchehen, zuge-
ɔe, iſt auſſerordentlich groß, und läßt ſich
Zeiten gar nicht mehr berechnen. Sehiel-
errſchaften oder Klöſter das erſtandene Gut

für sich; so verlor der Staat eine nützliche Bauerfamilie, und die Steuern und Anlagen, und die übrigen Unterthanen mußten dieses Gut in der Scharwerk (Frohne) bearbeiten. Wenn sie ein solches Gut verkauften, so erhielt der Käufer nicht mehr das ganze Eigenthum, sondern sie behielten sich das Dominium directum, und manchmal das beste zum Gut gehörige Grundstück bevor. War ihnen das Gut vorher schon grundbar, so erhielt der Käufer allzeit eine schlechtere Grundgerechtigkeit z. B. Leibrecht anstatt Erbrecht; und die jährlichen Stiften und Gilten wurden gemehret; dagegen aber die landesherrlichen Steuern gemindert. Diese Verminderung der Steuern hat nicht blos bey den erstandenen Gütern, sondern auch in folgenden Fällen statt.

1) Wenn ein Herr von einem Bauer, dessen Gut ganz allodial ist, das Dominium directum kaufet, folglich denselben dadurch zu seinem Grundholden machet. 2) Wenn der Grundherr dem Grundholden das Erbrecht abkaufet, und ihm dagegen Leibrecht giebt. 3) Wenn er das Leibrecht einzieht, und dem Grundholden blos eine veranleitete Freystift giebt. Mancher Eigenthümer oder Erbrechter, der tief in Schulden stecket, oder dumm und nachläßig ist, achtet den Verlust des Eigenthums oder Erbrechts nicht, weil er dafür ein baares Stück Geld erhält, und

rd, ist für den Staat und den Bauerstand
ger Verlust. Denn da die Staatsausgaben
it leiden; so müssen sie eingetrieben werden,
sie nehmen wo man will; folglich müssen
Steuern für das ganze Land ausgeschrieben
Es ist also offenbar, daß der ganze Bauer-
wieder ersetzen muß, was der Staat durch
nderung der Steuern bey einzelnen Unter-
rliehrt, eine Verminderung, welche blos
ret, weil die Herren das Eigenthum oder
der Güter an sich rissen, und ihre neuen
n zu sehr mit Abgaben beschwerten. Dieß
ahrlich eine himmelschreyende Ungerechtig-
er will seinen Unterthanen mehr grundherr-
ben aufbürden als der Andre; und jeder
nselben die landesherrlichen Steuern, soviel
ist, zu vermindern. Und da dieß beynahe
chieht, so ist der übrige wenige Bauerstand
n gewälzte Bürde zu tragen nicht mehr im
Stande.

den Bauerstand
Staatsausgaben
etrieben werden,
folglich müssen
d ausgeschrieben
er ganze Bauer-
der Staat durch
einzelnen Unter-
, welche blos
Eigenthum oder
und ihre neuen
hwerten. Dieß
de Ungerechtig-
nehr grundherr-
re; und jeder
Steuern, soviel
a dieß beynahe
ige Bauerstand
nicht mehr im
Stande.

ihre eigenen Güter v
selben von den Käufer
genommen. — Das da
seyn mag, daß die St
nommen, und jezt bey
als vor Jahren ertrag

Die Steuern werden
Einwilligung des Landsherrn
dern blos von wenigen Abge
vielmehr von ihren Subalter
Eben so geht es auch bey
Steuern und bey der Be
Man untersuchet nicht, ob
nicht von zu hohen grundherr
Schmälerung der Güter herr
Gegenstand der Deliberation
eigenes Gewissen Vorwürfe
muß es einem Verordneten

oder seiner Anverwandten Unterthanen die Steuern vermindern oder erlassen kann, damit die schweren grundherrlichen Abgaben desto richtiger eingebracht werden können! Wie glücklich schätzet sich der allmächtige Steuerschreiber, wenn er durch ein partheyisches Gutachten seine Devotion bezeugen kann! Ich will hievon schweigen, da diese Partheylichkeiten ohnehin jedermann bekannt sind.

Hätten die Herren und Klöster nicht so viele Bauergüter mit ihren Wirthschaften vereiniget, oder sich dort und da villas romanas und Tusculana gemacht, oder aus den von den Bauergütern und Gemeinden genommenen Gehölzen, die insgemein noch den Namen derselben beybehalten haben, sich Wälder gemacht. Den Unterthanen nicht Eigenthum oder Erbrecht entrissen, und ihren Grundholden nicht so viele Abgaben aufgebürdet, daß man ihnen jährlich einen Erlaß an Steuern bewilligen muß; so könnten manches Jahr eine oder zwo Steuern ersparet werden, besonders wenn man auch die landschaftlichen Besoldungen, die entweder übermässig, oder wegen des überflüssigen Personals unnütz sind, einschränken wollte.

Aber warum werden denn den Unterthanen die Steuern gemindert, wenn die Herren das Eigenthum oder das Erbrecht des Guts an sich bringen? Eine

nicht so viele
ereiniget, oder
nd Tusculana
gütern und Ge-
insgemein noch
n, sich Wälder
Eigenthum oder
holden nicht so
ihnen jährlich
uß; so könnten
n erspareт wer-
landschaftlichen
g, oder wegen
d, einschränken

Unterthanen die
das Eigenthum
ringen? Eine

verfassung vor, die sie sich selbst
machen konnten, weil sie allein
gen, zu mehren, zu mindern, un
gebliche Recht haben. Diese
Machwerk der privilegirten St
sich, was mit dem Recht un
Staats nicht vereinbar ist.
rechter oder Freystifter das sel
recht zu erhalten, so muß er
fassung jährlich mehr Steuern

Eine hohe Stelle hat beh
eine Steuerhöherung
weil in diesem Fall dem
sitzer ein Real-Nutzen od
zuwachset, indem es durc
Eigenthums folglich dur
Gerechtigkeit und Aufle
Gilten und Laudemien m

wird, mithin eine Höherung aller-
billig ist.

) finde hier keine Logik und keine Billigkeit.
t es freylich, daß ein Bauer, der sein Eigen-
er Erbrecht verkaufet, und beträchtliche neue
rliche Abgaben übernimmt, nicht wirthschaften
wenn nebenbey die vorigen Steuern bleiben.
e kann es billig seyn, daß der Staat seine
für ewig mindere, damit der Bauer dem
rrn die neu übernommenen Abgaben reichen
Wer zwang den Herrn zum Kauf, oder den
um Verkauf? Wenn dieser der vielen Schul-
r, Geld brauchet; so verkaufe er sein Gut,
en Theil desselben. Kein Contrakt gilt, der
aden eines dritten gereichet; warum soll denn
f des dominii directi gelten, wenn der
durch ewigen Schaden leiden soll? Wenn
er nach diesem Grundsatze handelt; wenn

herung aller

keine Billigkeit.
r, der sein Eigen-
beträchtliche neue
nicht wirthschaften
Steuern bleiben.
der Staat seine
der Bauer dem
Abgaben reichen
Kauf, oder den
der vielen Schul-
ufe er sein Gut,
Contrakt gilt, der
warum soll denn
lten, wenn der
en soll? Wenn
handelt; wenn

sich ein Bauer von der G
sich eine bessere Gerechtigkeit
leicht das Geld entlehnet,
Der Staat verliehrt dabey n
erhält vielmehr den Vortheil,
digen und bessern Bürger zu
ern und Anlagen leichter u
entrichtet. Warum soll er ih
Steuern strafen, und ihn d
seinem Vortheile, mit dem au
vereiniget ist, entsage? Bey

*) Dieser Kauf ist schon allein
lich, weil die meisten Her
Fideicommissen gemacht sin
selben nichts veräussern kön
ihre Güter für unveräusserli
Regierungen Amordizations
auch in Ansehung der S
warum sollen sie ihre Güter
vermindern können? Oder
misse wenigstens einschränke

hlen. Der Gewinn, den er vom gekauf-
hat, ist also gewiß nicht grösser als der
n ihm der bezahlte Kaufschilling als Kapital
ätte, oder den er von dem entlehnten Ka-
hlen muß. Wenn ihm nun der Staat ne-
h die Steuern höhert, und eine neue ewig
Bürde auf das Gut legt; so geht ihm ein
chaden zu, der in ihm die Lust, sein Gut zu
oder das Eigenthumsrecht zu erlangen, er-
ß.

gnädigste Landsherr hat bey dem Antritt
gierung in Baiern den 3ten May 1779
stenämtlichen Grundunterthanen anstatt des
durchgehends Erbrecht verliehen, und wollte
en baierischen Grundherren ein lehrreiches
verden. Wie kann aber diese landesväter-
ht erreichet werden, wenn die Landschaft den
n, die eine bessere Gerechtigkeit erlangen,

für ewige Zeit die Steuern mehret? Aber geschieht denn dieß noch in unsern Zeiten, nachdem der Landesherr hierüber seine wohlthätige Meinung so deutlich erkläret hat? Unter vielen andern will ich nur ein einziges Beyspiel anführen.

Das durch liederliche Wirthschaft mit vielen Schulden beladene Kloster N. gab seinen grundbaren Leibrechtern Erbrecht zu kaufen, um dadurch zu den dringendsten Ausgaben schleunig einige Baarschaft zu erhalten. Dieses neue Erbrecht war eigentlich keine wahre Wohlthat für diese Unterthanen. Ohngeachtet sie schon vorhin bey dem Antritt des Guts für das Leibrecht das Laudemium bezahlten, folglich schon eine Grundgerechtigkeit hatten, mußten sie nun auch das Laudemium für das neue Erbrecht entrichten. Ihre Abgaben wurden nicht gemindert, und die Laudemien für künftige Zeiten so regulirt, daß sie, ohngeachtet des Erbrechts, nicht weniger als bey dem vorigen Leibrecht ertragen sollen. Sie mußten also zweymal Laudemien zahlen; und ihr einziger Vortheil bestund in diesem, daß ihre Kinder mit der Zeit nicht vom Gut gejaget werden konnten. Die meisten waren arm, und mußten das Geld zum Kauf des Erbrechtes entlehnen. Sie hatten also wenig Lust; und das neue Erbrecht wurde mehr aufgedrungen als gutwillig übernommen. Deßen ungeachtet wurden ihnen die Steuern durch-

che Anzeige an uns machen sollet.*)

stelle sich den Jammer der Unterthanen vor, gekauften Erbrecht und bezahlten Laudemien tern als vorhin, zahlen sollten, ohngeachtet undherrlichen Abgaben nicht im geringsten haben. Sie wandten sich an den Lands- folgender Bitte: "Obgleich unsre Gerichts- erkennet, daß unsre Grundherrschaft durch g der Erbgerechtigkeiten unsere Hauswesen ich verschlimmert habe, und eben deßwegen dem löblichen Steueramt für uns kräftigst e, und unsre Armuth und die Unmöglich- so sehr gemehrtes Steuer-Quantum zu von Amtswegen vorstellte; so wurde uns

*) liche Steueramt hat in Erfahrung gebracht, daß eldenkende Herrschaft mehrern Unterthanen Erb- rtheilet habe; doch hatte es davon noch keine Notiz.

"dennoch bedeutet, daß wir diese Höherung in Zeit "von 8 Tagen entrichten sollten, widrigenfalls ein ei"gener Both auf Execution würde abgeschicket wer"den. Wir wissen uns in unsrer äussersten Noth "nicht anders zu helfen, als daß wir E. C. Durch"leucht, als unsern gnädigsten Landesherrn flehent"lich und unterthänigst anrufen, Höchstdieselben "geruhen unserm Gericht gnädigst aufzutragen, daß "es uns wegen der Steuerhöherung weder selbst "exequiren, noch einen landschaftlichen Exekutanten "um so weniger gedulden solle, als die Execution "nur in liquiden, nicht illiquiden Steuerforderungen "Platz hat.

"Wir stehen zwar in der Hoffnung, daß die "Steuern wegen einer der Landkultur vorträglichen Ge"rechtigkeit, wie nach ihrem wahren Wesen die Erbs"gerechtigkeit ist, nicht werden gehöhert werden, weil "dieß eben so viel heissen würde, als ob man die In"dustrie und Landkultur auf ewige Zeiten ersticken, und "das einzige Rettungsmittel des gedrückten Bauerstan"des vernichten wollte. Sollte aber unsre auf den "ersten Grundsatz der Landesverbesserung sich gründende "Hoffnung wider Vermuthen fehlschlagen, sohin die "sonst in allen Ländern so sehr begünstigte Erbgerech"tigkeit verhindert werden wollen: So wird doch die"ses unbillig seyn, daß uns unsre Grundherrschaft

her Execution, wenn wir von den hiesigen
Unterthanen, denen das Kloster N. Erbrecht
eibrecht ertheilet hat, die darum gehöherte
nicht sogleich durch Execution eintreiben.
nen um so mehr Anstand, wider diese Unter-
xecutive zu verfahren, als ihnen ein Erb-
fgedrungen worden, das ihnen nicht zum
sondern zum offenbaren Schaden gereichet.
en, daß E. C. Durchleucht sich dieser
nehmen, und wirksame Maßregeln ergreifen,
gnädigstes zum Wohl des Staats abzwecken-
mialmandat nicht vereitelt werde." Den 28sten
1782. Weiter berichteten die Gerichts-
"Höchstdero hochpreisliche Oberlandsregie-
an die hochlöbliche Landschaft den Befehl
assen: daß mit Erholung der ohnehin nicht
Steuerhöherung und aller bereits ange-
Executionen Instand gehalten, und erläu-
en solle, aus was für Gründen verfüget

"worden, den Unterthanen durch eine Steuerhöherung diejenige Wohlthat wieder zu nehmen, welche E. C. "Durchleucht als Landsherrschaft selbst durch das "neue Laudemialmandat zu Conservirung der Güter und "Verhütung öfterer Verödigungen derselben erlassen "haben. Nun ob man schon all obiges zum löblichen "Landsteueramt gehörig überschrieben, so wurde doch "hierauf nicht attendirt. Gleichwie man also Ge"richtsseits sich in der größten Verlegenheit befindet; "als haben wir dieß hiemit unterthänigst berichten, "und um einen gnädigsten Verhaltsbefehl bitten wollen. "Den 27sten Christm. 1782."

Die Kammer machte den 23sten Christmonats 1782 an die Oberlandsregierung folgende Erinnerung. "Aus beyliegenden Duplicatsanlangen der "Kloster N. Unterthanen, die landschaftliche Steuerhö"herung wegen aufgedrungener Erbsgerechtigkeit be"treffend, wird die churfürstliche Oberlandsregierung "so wie die churfürstliche Hofkammer mißliebigst ersehen, "wie sogar auch die gemeinsame Landschaft die von "der Oberlandsregierung unterm 23sten August heu"rigen Jahrs an selbe gegebene Verordnung als un"bedeutend haltet und unwirksam machet. Indessen, "daß die Collegia sich berathschlagen, wie sie dem "Unterthan aufhelfen könnten, der Landesfürst die "wohlmeynende Vorschläge annimmt und sogar gens-

Unterthanen zu schützen vermag; denn mitt-
e, als man Berichte und Klagen zur höch-
e führet, werden die Unterthanen exeqvirt.
n 23sten December 1782."

Kammer erstattete auch einen Bericht zur
telle, welcher also lautet: "Die Kloster N.
en haben sich zur churfürstlichen Hofkammer
Beschwerde gegen ihre Grundherrschaft,
gesammte Landschaft gewendet, daß diese
r in Gemäßheit des neuen Laudemial-
zwar von Leib in Erbrecht verwandelt, da-
so sehr übernommen habe, daß sie weit
hin als jezt gestanden, zumalen, da von
Landschaft wegen vorgeblicher Verbesserung
uen Steuern beleget worden sind. Wir
Untersuchung dieser Unterthanspressungen
zur Oberlandesregierung geeigneten Ge-
um so mehr an, als wirklich E. C. D.

"diese von der Landschaft einzuführende Steuerhöhe-
"rung überhaupt diesem Collegio mit Benehmung der
"Hofkammer um Bericht zugeschlossen haben. Dabey
"erinnerten wir zwar, daß es von Seite der Land-
"schaft eine höchst ungerechte, und den mildesten, wei-
"sesten Absichten E. C. D. schnurgerade widerspre-
"chende Verhandlung war; weil auf einer Seite die
"Güter nicht verbessert, und selbe die von E. C. D.
"den Unterthanen gegönnte Erleichterung sich und ih-
"ren Cassen zu Nutzen mache. Die Oberlandesregie-
"rung einstimmig mit uns, ordnete der Landschaft In-
"stand mit Beytreibung dieser erhöherten Steuern
"an. Allein sowohl die neuen Anlangen der Unter-
"thanen als die Berichte ihrer Gerichtsobrigkeit be-
"weisen, daß die Landschaft diesen Instandsbefehl nicht
"befolgen, sondern in Zeit 8 Tagen die Execution
"abordnen werde. Das Räthlichste bey dieser Be-
"wandsame dürfte für die leidenden Unterthanen seyn,
"daß E. C. D. von der höchsten Stelle aus den
"Instand anbefehlen. Womit wir uns zu höchsten
"Hulden und Gnaden unterthänigst empfehlen. Sig.
"den 8ten Jäner 1793.

S. Exc. H. Hofk. Dir. dieg.
Marx B. v. Mayr legit.
Joseph Aloys von Hofstetten legit.
J. von Käppler legit.
Z.

Secr. Finster.

struirte Abordnung ad conferentiam auf
g den 28sten cur. hieher zu machen und
tlich beyzurathen, oder allenfalls ihre
schriftlich per sig. abzugeben belieben
München den 5ten Nov. 1782.

Churf. Pfalzbaier. O. L. Reg.

Gr. Morawitzky.

ese Zeit hat ein anderer churfürstlicher
ssär zu der Hofkammer folgenden Bericht
Eure churfürstliche Durchleucht haben mit-
almandats vom 2ten Julii gegenwärtigen
ädigst zu befehlen geruhet, daß die unter
i gehörige Leibgüter, so wie die Kastengü-
rechte verändert, sohin durchgehends nach
sten Generalien vom 3ten May 1779 be-
rden sollen. Allein die Kirchenunter-
euen sich von darum Erbrecht zu kaufen,
issen und erfahren haben, daß die Unter-

ferentiam auf
zu machen und
allenfalls ihre
geben belieben
1782.
Reg.
awitzky.

churfürstlicher
lgenden Bericht
ucht haben mit-
gegenwärtigen
daß die unter
e die Kastengü-
chgehends nach
May 1779 be-
Kirchenunter-
echt zu kaufen,
daß die Unter-

Nun erschien auch die
Landschaft zur höchsten Stelle
welche also lautet:

„Eurer Churfürstlichen
„Oberlandesregierung ließ
„August et praes. 17. cu
„ster N. Unterthanen wegen
„rechtung derer Leibgedingsgü
„herung so andern übergebene
„lagen mit dem Auftrag gnädi
„mit aller bereits angedrohete
„halten und förderſamſt erl
„für Gründen wir verfüget
„durch eine Steuerhöherung
„der zu nehmen, welche E. C.

*) Diese Unterthanen waren wi
von welchen oben die Rede

nterthänigst erinnern, wie es eine ausgemachte
en ältern und jüngern Steuerinstructionen,**)
welche

die Gerichtsbeamten öfter pflichtmässig erinnert ha-
, daß die Unterthanen durch das neue Erbrecht keine
hlthat erhalten, ja sogar Schaden gelitten haben;
wäre dieß ein wichtiger Gegenstand einer ferneren
rathschlagung gewesen, und man hätte doch wenigstens
Höherung der Steuern nicht mit militärischer Exe-
ion eintreiben sollen. Die Steuern sollten doch we-
stens in dem Fall nicht gehöhert werden, wenn das
hicksal der Unterthanen nicht gebessert wird. Oder
denn in Baiern der blosse Name: Erbrecht, für
allein schon so verhaßt, daß derselbe mit der Höhe-
g der Steuern gestrafet werden muß?

se Instructionen haben sich die Stände selbst gemacht,
taugen herrlich, daß das Eigenthum der Untertha-
immer gemindert, und das der Herren, vergrössert
de. Sie sind dem Staate und der Kultur höchst
dlich, wie ich oben gezeiget habe.

Soll die Ebbe und Flut dieser Gefälle, welche über
ganze Steuerwesen eine, profanen Augen undurch-
gliche Finsterniß verbreitet, ewig dauern? Wo sagen
Instructionen, daß der blosse Name: Erbrecht
höhern Steuern beleget werden soll?

e es eine ausgemachte
teuerinstructionen,**)
welche

flichtmässig erinnert ha
das neue Erbrecht keine
Schaden gelitten haben;
genstand einer ferneren
an hätte doch wenigstens
mit militärischer Ex-
Steuern sollten doch we-
hert werden, wenn das
t gebessert wird. Oder
Name: Erbrecht, für
ß derselbe mit der Höhe
den muß?
die Stände selbst gemacht,
Eigenthum der Untertha-
der Herren, vergrössert
e und der Kultur höchst
habe.
ieser Gefälle, welche über
rofanen Augen undurch-
wig dauern? Wo sagen
e Name: Erbrecht
n soll?

„get, nach der Instruction u
„von unfürdenklichen Jahren
„Steuergab gehöhert, gleich
„jene, welche die vormalig
„eine mindere, oder das hier
„verkaufet haben, an der vorig
„falls jederzeit gemindert wer

„Da unserm Landsteue
„hen, daß das Kloster N.
„Gerichtern und Hofmärkter
„schon vor mehrern Jahren
„Erbgerechtigkeit verkaufet h
„durch die in öffentlichen D

*) Ein allgemeines Landgebot?
**) Die gerichtischen Beamte
gen, daß das neue Erbrech
Unterthanen schädlicher a
Die Besteuerung eines N
Phänomen in der Staatsw
***) Eines ist so unpolitisch un

s- und normamässigen Betrags zu übertragen,
ß von so vielen neben diesen in verschiede-
richtern und Hofmärkten entlegenen, nach der
sklasse belegten Unterthanen hierüber einige
oder Beschwerde erhoben worden wäre.

enn wir nun, wie E. C. D. hieraus gnä-
entnehmen geruhen, hiedurch nichts anders
nmen, als wozu uns die im öffentlichen
liegende Steuerinstructiones gemässenst an-
worinfalls uns eine eigenmächtige Dispen-
eineswegs zustehet; so sehen wir unterthä-
nz nicht ab, wie wir uns diesertwegen **)

r Bericht eines Pflegscommissärs zeigt das Gegen-
Zudem sind: das Recht, die Billigkeit, die Wohlfarth
Staats, Philosophie, Vernunft, laut schreyende Kläger.
mög dieser Instructionen mußten auch die Steuern
neuen kastenämtlichen Erbrechter gehöhert werden.
n dieses nicht billig ist; so erfordert die Unparthey-
it und die Wohlfahrt des Staats, daß man die
ctionen, anstatt sich bey Einigen darauf zu bezie-
bzuändern trachte.

gs zu übertragen,
en in verschiede-
legenen, nach der
hierüber einige
vorden wäre.

D. hieraus gnä-
ch nichts anders
im öffentlichen
gemässenst an-
mächtige Dispen-
en wir unterthä-
dieser twegen **)

rs zeigt das Gegen-
gkeit, die Wohlfarth
it schreyende Kläger.
auch die Steuern
r gehöhert werden.
dert die Unparthey-
ats, daß man die
n darauf zu bezie-

„Gerechtigkeiten von den Un
„kaufet worden; sohin da se
„keiten nicht durch Wohlthat
„mandats erhalten*) uns vor
„Beschaffenheit**) zu seyn

*) Einige Unterthanen erhielten
dere nach ergangenem Laudem
erst nach demselben mit höh
Mandat ergieng im Jahre 1
schah 1782. Zugleich hat da
aufgetragen, auch andere
ihren Herrschaften Erbre
damit sie künftig ebenfalls n
werden.

**) Dieses mönchische Erbrecht
Unterthanen dabey mehr S
Eben darum war es höchst
Unglücklichen die Steuern h
ders verbrochen hatten, als
den Namen: Erbrechter
davon war, daß viele Untert
stern waren, zurückgeschrecket

der in Rückſicht deſſen eine Ausnahme mit
euerbelegung gemacht werden ſolle.

Wir ſind geſichert auf Conſervirung des Un-
s, unſern theuerſten Pflichten nach, ſo ſehr
, als es immer Höchſtdero wohllöbliche Ober-
gierung ſeyn mag; und es iſt noch niemand,
eben dieſen in allem eine Ausnahme haben
en, durch einen ſchmähſüchtigen und im Gan-
rfahrnen Sachwalter **) hiezu verleiteten Un-

konnte es dem Landsherrn, der die Regierung erſt
etreten hat, beyfallen, daß wir in Baiern eine ſolche
desverfaſſung hätten, die alle Kultur und Induſtrie
ckt; oder daß man ſeine kaſtenämtlichen Unterthan-
, welche die Landesväterliche Wohlthat mit Danke
ehmen, vermög der Landesverfaſſung mit höhern Ab-
en belegen ſollte?

ht nur der ſchmähſüchtige unerfahrne Sachwalter,
ern auch die Oberlandsregierung und die Hofkam-
haben die hochlöbliche Landſchaft eines Andern be-
t, und den Verdacht, wie es ſcheinet, noch nicht
fahren laſſen.

e Ausnahme mit
n solle.

nservirung des Un-
ten nach, so sehr
wohllöbliche Ober-
ist noch niemand,
Ausnahme haben
igen und im Gan-
ezu verleiteten Un-

er die Regierung erst
in Baiern eine solche
Kultur und Industrie
nämtlichen Untertha-
Wohlthat mit Danke
fung mit höhern Ab-

erfahrne Sachwalter,
ung und die Hofkam-
haft eines Andern be-
s scheinet, noch nicht

„das Steuerwesen einschlage
„terthanen den gnädigsten S
„derzeit**) an uns gnädi
„München den 21sten Septe

Von der höchsten Stell
lution: S. E. „Da man
„neuen Steuerinstruction no
„nach welcher die von Leib
„Freystift in Erbrecht ver
„höhere Steuer fallen: so
„den Kloster N. Grundunt
„tiose Ausnahme hierinn zu

*) Alle Vorstellungen und Bi
schen Execution abgewiesen
daß man schwieg.

**) Das heißt, der Landeshe
anhören, und ihre Beschw

ieser Umstand allein war vermögend, daß das
ndsteueramt von aller Höherung der Steuern

Leser wird sich leicht vorstellen können,
n alle erdenkliche Mittel angewendet habe,
sherige Lieblingssystem im Steuerwesen, das
n und ihren Subalternen so wohl behaget,
erhalten. Die Oberlandesregierung hatte
nichts geringers im Sinne, als diese wi-
Besteuerungsart mit Hülfe der Hofkammer

Beschluß merke ich hier an, daß bey diesem
enden Steigen und Fallen der Steuern eine
d genaue Administration gar nicht möglich
daß dadurch immer Anlaß zu Begünstigun-
bedrückungen gegeben werde. Es sind dazu
ldete Leute erforderlich, welche für die zu-
sherungen der Steuern wachen, dabey ihr
Spiel und Wesen treiben, und, wie sie sich

in ihrem Curialstil auszudrücken pflegen: die ehevorige Leibs- auf Erbgerechtigkeit verkaufte Unterthansgüter mittels Versetzung der bisher von solchen nach der Leibrechtsklaß abgereichte einfache Steuer-Beträge in die Erbrechtsklaß bearbeiten; je nachdem die Herren und Bauern ihrer Gnade oder Mißgunst würdig sind.

Dieß ist wahrlich das kräftigste Mittel, die Industrie zu ersticken, die Eigenthumsrechte zu vernichten, und das Volk immer in Unthätigkeit und sklavischer Unterwürfigkeit zu erhalten. Denn wo der Wunsch nach Eigenthum durch Vermehrung der Abgaben unterdrücket wird, da ist für den arbeitsamen Mann nichts mehr zu wünschen übrig. Er kann sein Glück nur im Schlafe und der Betrunkenheit, oder im Müssiggange und Bettel suchen. Da machet die Arbeit den Mann nicht fröhlich und glücklich, weil er dadurch nicht zur Selbstständigkeit gelangen kann. Da ist sie blos das traurige Loos des Sklaven, der nur arbeitet um nicht zu hungern, oder nicht gestraft zu werden. Er glaubt endlich selbst, daß er nicht für sich, sondern nur für Andere auf die Erde gesetzet worden, und, nur in einem andern Verhältniß, das sey, was seine Ochsen für ihn sind. Seine Kinder sind ihm eine neue Plage, weil er sich für den Urheber

giebt es denn nicht auch wohlhabende, reiche,
ern oder Andere, die ihre Wirthschaft an
l hängen, und nur fressen und saufen?
ch möchte aber auch fragen: ob ihr Vermö-
insgemein von allerley Handelschaften mit
Holz, Pferden und anderm Viehe, von Ne-
en, von allerley Fuhrwerke und Kaudereyen,
ommenen Lieferungen oder noch schlechtern
von Betrügereyen und Bedrückungen ihrer
von Bestechungen der Richter und Scher-
g. herrühre, wodurch die einfache Lebens-
Moralität des Landvolkes zu Grunde geht?
ebt es ehrliche rechtliche Männer, die, ohne
tliches Erb erhalten zu haben, bey ihren
bgaben an die Grundherren, vom einzigen
er Wirthschaft wohlhabend werden? Es
derer. Den Herren wäre also noch ein
it übrig, um alle Bauern über gleichen Leist

hlhabende, reiche,
e Wirthſchaft an
en und ſaufen?
: ob ihr Vermö-
andelſchaften mit
Viehe, von Re-
und Kaudereyen,
noch ſchlechtern
drückungen ihrer
hter und Scher-
einfache Lebens-
u Grunde geht?
änner, die, ohne
ben, bey ihren
, vom einzigen
werden? Es
e alſo noch ein
er gleichen Leiſt

Umſturz des Reichs bisher ga
ren nicht in jedem Lande, wo
die Landleute in größter Dürf

Ihr meine armen ungl
ſchwer iſt euer Leiden, und di
Jahrzehent vermehret! Hüte
gen, die das Vaterland un
ſtürzen könnten. Faſſet Muth
klagen werden nicht immer v
Geduld und Gehorſam noch
Ein Stral der Hoffnung erſ
Dieſe Hoffnung wird uns n
unter den Groſſen ſchämen ſ
mann, der ſie nähret, mit
holde Genius der Zeit, die
rung ſind die Vorboten einer

Zum Beſchluß will ich
alten baieriſchen Geſchichtſch

wodurch das, was ich bisher behauptet und bewiesen habe, noch mehr unterstützet wird. In annal. boic. l. 7. c. 14. saget Aventin: Illud tamen aes alienum a) inopes atque agricolae, coloni, liberi, servi, clientes, quibus nihil penitus emmolumenti accesserit, luere coacti sunt. b) —— Universae possessiones in Bojaria, cuncta praedia, agri, prata c), silvae, villae, quae stipendiaria sunt et serviunt, d) triplicia esse constat, pignoratitia, propria et clientularia. Pignoratitia quae sunt, nomen indicat. Ubi aes pignoratitium dissolutum est, quasi jure postliminii ad suum dominum redeunt. e) Propria dupplicia censentur; quaedam mancipi sunt, jure suo, non alieno beneficio f) possidebantur; et urbaria, hoc est prima atque praecipua vocantur. g) Horum usus fructus atque proprietas domini est. Alia mobilia nuncupant. Haec usurario annum vectigal, proprietario nihil omnino pensitant, cujus cum is, cujus proprietas est, moritur aut usurarius morte, venditione, aliove quovis modo immutatur. Tum demum hic vicesimas summae, qua annuum tributum constat, paciscitur; nam vicesimam partem sortis cujusque levissimam atque legitiman usuram germani existimabant. h) clientularia, quod ter-

tium genus diximus, Boethiam (Vogtgüter) graeco atque teutonico vocabulo a patrocinando nominamus, quod quasi praemium annuum curatori, patronove praebeant, uti procuret, defendat, afferat, vindicet. i) Liberrima haec conditio, minusque obnoxia aestimatur. k) Item hominum atque colonorum duo genera numerantur. Pars liberi sunt, coeteri leibeigen, id est, servi dicuntur. Clementissima isthaec servitus, atque longe alia, quam quae coeterarum sit gentium. l) Capite censi sunt; leibsteuram sive leibcensum, hoc est munia personalia m) quotannis quinque, viginti, trigintave asses pensitant, partim nihil. n) Sed quando hujuscemodi colonus ex vita migraverit, jumentum quod domino placuerit tribuitur, viatori (dem Fronboten) vestimentum o). Conjuges nonnunquam diversae sunt conditionis. Quandoque diversos habent dominos, qui liberos inter se partiuntur, filii matrem, puellae genitorem sequuntur. p) Quamobrem absque consensu domini matrimonium non contrahunt. q) —— Plerique etiam cum aut aere alieno aut magnitudine tributorum, aut injuria potentiorum premerentur, sese in servitutem dedicavere nobilibus. —— Apud nos reperio, religionis ergo

ſponte plerosque ſe in ſervitutem redegiſſe myſtis atque monachis. r) Atque ut haec tandem miſſa faciam, et hiſtoriam proſequar: Antea equoſtris ordo tribusque ſacerdotum contenti ſtipendiis uſurariam dundaxat ex ſuperioribus praediis coepere operam. s) Proprietas, majeſtas, jus coërcendi, caſtigandi, judicandi principi addictum fuit. Oneris cuippiam extra ordinem imponendi copia non fuit. t) Atque illa omnia ex aſſe quemadmodum dixi, Otto rex Ungarorum, ſecundae Vindeliciae atque Bojariae rector tum venum dedit. u)

a) Der berühmte Auguſtin Köllner geheimer Secretär, ein Zeitgenoß Aventins, bemerket, daß die Stände dem Könige Otto zu der Handfeſte gerathen haben, damit ſie dadurch zu der Gerichtbarkeit gelangten: Hat er (der König Otto) mit Rath ſeiner Landſchaft in Unterbayern eine groſſe Landſteuer angeſchlagen. Er bemerket weiter, daß der Adel und die Geiſtlichkeit zu Bezahlung der Schulden des Königs ſehr wenig beygetragen haben. Aber daneben zu bedenken, ſaget er, daß obbenannter König Otto des Einbringens ſolcher Steuer völlig nicht er-

lebt; dann er im nächsten Jahr darnach nehmlich 1312 tods abgegangen ist, deßhalben wie das Einbringen solcher Steuer verdaucht, und beschehen ist; dieweil Königs Otten Vettern, Heinrich und Ott, derer Jahr dazumal fast jung gewesen sind. Wie sich dann die Bischöf, als hernach angezeiget wird, dawider gesetzet haben. Ist billig bey den nachfolgenden Fürsten zu erwegen; daraus ohne Zweifel erfolget hat, daß solche Freyheit und Handfest in einige ruhige Wirkung nie gekommen ist. Köllner zeigte dem Aventin die Liste der 70 adelichen und unadelichen Familien, welche die Handfeste gekaufet haben, die dieser auch namentlich anführet. Es ist also unbegreiflich, wie die Stände insgesammt die Steuerfreyheit und die Gerichtbarkeit, welche ihnen zur Vergeltung der bezahlten Steuern versprochen wurden, mit Recht erlangen oder fodern konnten.

Der König Otto hat zwar diese Privilegien allen insgesammt verheissen; aber er war doch nicht Willens, dieselben auch denjenigen, welche die Steuer nicht bezahlten, zu überlassen. Dieß

erhellet aus der Handfeste, welche er im folgenden Jahre, nehmlich 1312 dem Bischofe Conrad zu Regensburg und aller seiner Pfaffheit gegeben hat. Wir geben auch, heißt es, dem vorgenannten Bischofe und seiner Pfaffheit die Gerichte in allem dem Rechte, als sie wir gemeiniglich unsern Landsherrn haben gegeben, also, daß die Burde darauf schwerer noch ringer nit sollen werden noch seyn, dann die Handfeste saget—— Da aber die Steuer nit ist abgenommen, da sind die Gerichte unser. Augustin Köllner.

Die Stände müssen also eingestehen, daß der Titel, auf welchen sie die Gerichtbarkeit und Steuerfreyheit gründen, wenigstens nicht rechtlich sey. Bey einer allgemeinen Landesnoth waren die Stände in den alten Zeiten eben so wenig steuerfrey als die Bauern. Auch im Oberlande mußten die Adelichen dem Kaiser Ludwig im Jahre 1315 die allgemeine Steuer geben, wie Augustin Köllner bemerket: Und sollen auch die vorgenannte Steuer geben Grafen, Freyen, Dienstmann, Mitterleut, Bürger, und gemeiniglich arm und reich.

b) Nicht nur den Ständen, sondern auch dem Volke ward in der Handfeste eine ewige Steuerfreyheit zugesichert. Gilt diese Versicherung nicht für das Volk; warum soll sie in Ansehung der Stände gelten? Warum mußte das Volk noch nebenbey der gerichtlichen Gewalt der Stände übergeben, und die landesherrlichen Unterthanen zu Ständischen gemacht werden?

c) Man möchte nun gern behaupten, wie ich schon anderwärts bemerket habe, daß in den ältern Zeiten dem Adel und der Geistlichkeit das Eigenthum des Landes, dominium directum, gehöret habe, wovon sie nach und nach viel verloren hätten. Es ist schon in sich selbst höchst unwahrscheinlich, daß die Mächtigen ihre Rechte fahren lassen, und damit das Volk, das ganz in ihrer Gerichtbarkeit und Gewalt steht, bereichern. Die Geschichte und die Erfahrung lehren, daß sie ihre Rechte und Privilegien in allen Ländern und zu allen Zeiten vermehren; das bey uns noch heutiges Tages geschieht, wovon man an den Zwangwirten, Laudemien, Gilten, Frondiensten u. d. g. häufige Beyspiele hat.

Noch widersinniger ist die Meinung derjenigen Herren, welche behaupten, daß sie und die Bau-

nahmen entbehren. Dieß ist eine ganz neue
erische Staatslehre, die, wenn sie das Ge-
ge der Wahrheit wie der Neuheit hätte, der
che ein anders Ansehen geben könnte. Al-
in den alten Zeiten verstand man nichts
on, daß das ganze Land nur einigen Fami-
, und der Säckel der Bauern nicht ihnen,
dern ihren Grund- und Gerichtsherren gehöre.
berühmte Adelzreiter sah die Handfeste für
grosses Unglück des Landes an. Quo dis-
nt Principes, saget er P. I. l. 25. sump-
metiri cum censibus, ne quae fidei
e habent ad sustinendum principatum
mmissa, sinant abire in manus alienas
s Adels und der Geistlichkeit) cum ingenti
sterorum damno, qui eo subinde ne-
sitatis adiguntur, ut vel coetera prin-
alis patrimonii consument, vel sub-
tis sint justo graviores. Nach Adelzreiters
und

und Anderer Meinung giebt es in Baiern dreyerley Säckel, des Staats, der Herren, und der Bauern. Der Einfluß des ersten Säckels ward durch die Ottonische Handfeste und andere Privilegien in den zweyten geleitet; und da jener dadurch zu geschmeidig wurde, so mußte der Säckel der Bauern desto mehr angegriffen werden. Et vero, saget Adlzreiter l. 5, totum aes quod ex ea venditione corrasum, non provenit ex emptorum aerariis, sed ex inopum sudoribus. Adlzreiter verstand also nichts von der Einheit des Säckels der Herren und Bauern, und mißbilligte, wie Aventin und Köllner, daß die Stände, welche dem Könige Otto weniger, weit weniger als das Volk bezahlten, sich allein alle Privilegien, welche für die Kaufssumme versprochen wurden, zugeeignet haben.

In keiner Provinz von Deutschland lebten die Bauern vorhin glücklicher als in Baiern. Frey von aller andrer Gewalt und Gerichtbarkeit ausser der des Fürsten, genossen sie das vollkommene Eigenthum ihrer Güter, das sich erst alsdann zu vermindern anfieng, da man ihnen ganz allein die Steuern aufbürdete, und der Adel sich nicht schämte, überall zu brennen und zu rauben. Dadurch wurden die Bauern gezwungen, ihre

ultur in den Verfall kommen mußten.

lventin redet hier nicht von den ganz allodialen
ütern der Bauern, sondern nur von denjeni-
n, welche mit einer Abgabe oder Bürde bela-
t sind: quae stipendiaria sunt, et serviunt.
ber auch diese waren so beschaffen, daß sich die
auern damals glücklich schätzen konnten. In
ch ältern Zeiten wußte man, laut der Urkun-
n, nur von Lehen und Allodialien.

ie Reichen und Adelichen lebten von fürstlichen
esoldungen und Kapitalien, welche sie auf
auergüter und Grundstücke geliehen hatten, wie
schon anderwärts bemerket habe Die ver-
ändeten Güter waren nur so lang nicht ganz
y, bis die Schuld, wofür das Gut verpfändet
ar, wieder bezahlet worden ist: jure postli-
inii ad suum dominum redeunt.

Wo sind nun diese Güter, welche Aventin in die erste Classe setzet, oder was ist aus denselben geworden? Haben die Besitzer die Schulden bezahlet, und sind sie wieder ganz frey geworden? Das Unglück dieser Landleute rührte offenbar daher, daß die Stände den Bauern, ohngeachtet sie vermög der ottonischen Handfeste und der Landesverfassung eben sowohl als sie steuerfrey waren, alle Steuern aufbürdeten. Der vielen neuen Steuern halber war es also den Bauern nicht möglich, die Schulden, wofür ihre Güter verpfändet waren, zu bezahlen; und so geriethen sie nach und nach unter das Joch der Grundbarkeit. Selbst die landschaftlichen Akten zeigen, daß der vorhin wohlhabende Bauerstand in dem sechszehenten Jahrhundert durch die Menge der Steuern, die er allein bezahlen mußte, und durch grundherrliche Abgaben äusserst arm geworden ist. Die Stände bürdeten den Besitzern der allodialen Güter weit höhere Steuern auf, als ihren Grunduntertanen, und zwangen jene stillschweigend, daß sie ihr Eigenthum verkauften, um dadurch geringere Steuern zu erhalten.

f) Obwohl die bona propria et urbaria nicht ganz von allen Bürden frey waren, sondern hievon Steuern und vielleicht auch andere geringe

Abgaben, z. B. May-oder Herbststeuern, Faßnachthennen u. d. g. entrichtet werden mußten; so waren sie doch bey Weitem nicht grundbar, welches aus den Worten: jure suo non alieno beneficio offenbar erhellet. Urbar hieß, wie Aventin lehret: bonum primum et praecipuum, und hatte eine ganz andere Bedeutung als in unsern Zeiten.

g) Daraus folget wieder klar, daß die Bauern wahre Eigenthümer ihrer Güter, domini usufructuarii et proprietarii waren. Diese Güter waren propria, prima et praecipua, und von besserer Qualität als die bona pignoratitia et clientularia. Noch heutiges Tages heissen die Bauern in manchen Gegenden ihre ganz allodialen Güter: Urbargüter.

h) Hier bemerket Aventin die alten deutschen Zins- und Lehengüter. Der Zins bestand eben nicht allzeit in Geld, sondern öfter in einer bestimmten Getreidgült, welche damals keine Folge der Grundbarkeit oder Canon war.

Diese Gattung der Güter war die schlechteste zur Zeit Aventins. Es erhellet aber doch aus dieser Stelle und aus andern Urkunden, daß das Schicksal auch dieser Bauern gut, und ohne Vergleich besser als in unsern Zeiten, war; wäre

es auch blos darum, daß sie von den Lehengütern keinen Nebenfall, und sehr geringe Lehentaxen zahlten, und nur allein unter der landsherrlichen Gerichtbarkeit stunden.

i) Da in den alten Zeiten die baierische Ritterschaft das Rauben, Brennen und Morden für erlaubt, wenigstens nicht für schändlich hielt: Plerique tum equitum in Bavaria latrocinio victum quae ritare coeperunt, Avent. l. 7. c. 26. so waren die Landleute gezwungen, sich unter den Schutz eines Klosters oder mächtigen Ritters zu begeben, und ihnen eine jährliche Gabe, als eine Erkenntlichkeit zu verreichen. Die Klöster schützten mit Bannstralen. Die Ritter mit Waffen, wiewohl diese oft zu unmächtig waren, und jene nicht geachtet wurden. Daher rühren die Vogteygilten, die noch heutiges Tages von einigen Bauern, welche weder gericht- noch grundbar sind, gegeben werden. Allein hernach entstand aus der Vogtey (patrocinio et jure advocatiae) die Gerichtbarkeit, und Vogtey und Gerichtbarkeit haben in unsern Zeiten einerley Bedeutung.

k) Diese dritte Gattung der baierischen Bauern hatte ein vollkommenes Eigenthum, ohngeachtet sie ein geringes Schutzgeld entrichteten. In der

tbar; und liberrima conditio, welche Aven-
rühmet, fiel weg.

Nebst den ganz allodialen Gütern, die von aller
abe frey waren, gab es also in Baiern vor-
en verpfändete, urbare, lehenbare, zinsbare
Vogtey-Güter. Mit dem Aventin stimmen
h andere alte Urkunden überein. In der er-
Handfeste werden die Güter überhaupt in
ene und lehenbare getheilet: Aigen und Le-
n. Auch heißt es daselbst: Sie sitzen auf
andschaften (bonis pignoratitiis) Vog-
eyen (clientulariis) oder Urbar (pro-
is).

ntin versichert öfter, und selbst B. von Schmid
von Kreitmayer behaupten, daß das baie-
he Landvolk weit glücklicher sey als die Bauern
andern Provinzen Deutschlands. Vor der
tonischen Handfeste, und selbst noch zur Zeit

Aventins war dieß im strengsten Verstande wahr. Die Leibeigenen waren damals glücklicher und freyer als es dermalen unsere grundbaren Bauern sind. Sie standen nicht unter der Gerichtbarkeit ihrer Leibherren, welche auf ihre Güter gar keinen Anspruch zu machen hatten.

m) Dem Aventin war also nur die persönliche, nicht die reelle Leibeigenschaft bekannt.

n) In Baiern war also vor Alters das Mortuarium, Fünf von Hundert, selbst bey Leibeigenen ganz unbekannt; eine Gabe, die man dermalen den freyen Unterthanen dort und da unter den Namen: Anfall, Abfahrt, und Todfall dreyfach aufzubürden anfängt. Noch dermalen besteht die Rechtsregel, daß der Leibeigene nur alsdann einen jährlichen Leibzins schuldig sey, wenn er Herkommens ist; aber wo ist er nicht Herkommens?

o) Nur bey dem Leibeigenen mußte das Mortuarium, der Todfall, oder die Abfahrt verreichet werden; und die ganze Gabe bestand in einem Stücke Vieh und einem Kleide.

Dermalen ist der Todfall bey allen grundbaren Gütern unter dem Namen: Abfahrt, wovon man in ältern Zeiten nichts wußte, eingeführet.

Und da die Abfahrt überall bereits zu Stande gekommen ist; so will man nun auch den Todfall, welcher eigentlich nichts anders als die Abfahrt ist, einführen.

p) Dieses Recht besteht noch heutiges Tages. Ueberhaupt zeiget sich, daß sich die Rechte, welche die Herren zueinander haben, bis auf unsere Zeiten erhielten; aber die Rechte der Unterthanen verschwanden allenthalben.

q) Was ist denn Ursache, daß sich dermalen die freyen Menschen auf ihr dominium utile nicht verehelichen dürfen? Es versteht sich ja ohnehin, daß man in den Heiratspakten den grundherrlichen Rechten nicht zu nahe treten dürfe. Woher rühret das Recht, daß der Grundherr dem domino utili, der mit ihm einen Proceß hat, oder nicht soviel zahlet als er verlanget, die Uebergabe des Guts oder die Heirat verweigere?

r) In den alten Zeiten war also der härteste Stand, die Leibeigenschaft so leicht, daß sich viele Menschen blos aus Andacht freywillig zu Leibeigenen der Geistlichkeit machten. Die Narren, oder ihre Kinder, mußten diese Thorheit theuer büssen.

s) Der Adel und die Geistlichkeit lebten also nur von Zinsen und Besoldungen; und hatten ausser

ihren eigenen Gütern, keine Unterthanen, keine Laudemien, keinen Canon, keine Gerichtbarkeit. Die Getreidgülten waren nur die Zinsen von den geliehenen Geldern. Und da jeder Bauer selbst sein Bier brauen durfte, so gab es auch kein Brauregale, vielweniger einen Bierzwang.

t) Die Herzoge waren alles; alle Stände ihre Unterthanen.

u) Wie konnte dieser Kauf gültig seyn, ein Kauf, der offenbar in praejudicium tertii geschah?

Aus diesem Kaufe mußten nothwendig alle Unruhen und Unglücke, welche Aventin umständlich aufzählet, erfolgen. Viele Ritter, Geistliche und Bürgerschaften waren zu arm, um sich die Freyheit zu kaufen, oder zu billig, als daß sie die Freyheit der Bauern, welche auch mitzahlten, hätten kaufen, und die ganze Landesverfassung umstürzen wollen. Man stelle sich die grosse Veränderung in Baiern vor, welche durch diese Handfeste entstand; die Menge Bauern, vorhin fürstliche Unterthanen, nun Unterthanen des Adels und der Geistlichkeit; die Menge Hofmarksrichter, Schreiber und Schergen; die Zwistigkeiten zwischen den Fürsten und seinen Räthen, und den Ständen und ihren Subalternen; die fürstlichen

en den Staat; die Einführung der Emphy-
sis, der Laudemien, und der grundherrlichen Ab-
en; die verkauften Unterthanen, die bey ihrem
zigen und wahren Herrn, dem Fürsten, Hülfe
er Gewalt und Bedrückungen suchten, aber
ht erhalten konnten; die Fürsten, die sich und
em Volke nicht mehr zu helfen wußten.

Potestas jurisdictionis libertatem subdi-
rum non minuere, sed augere et tueri
tius debet; cum ad eorum protectio-
n et utilitatem sit inducta: Alioqui
n esset jurisdictio sed tyranis aut bar-
rica impressio. Molinaeus in consuet.
ris. Tit. 1. §. 3.

Fragmente und Auszüge.

Bauern überhaupt beweise[...]
alten Handschriften, ohne [...]
selben zu bekümmern, un[...]
Mönche zu ihrem und i[...]
Vorwissen und Einwilligu[...]
aufgezeichnet haben, für n[...]
achtet man Beyspiele genu[...]
und unerlaubte Mittel an[...]
Anderer zuzueignen, und d[...]
sie die Klöster bereichern, [...]
jenigen Bauern, die bey [...]
sters freywillig aus über[...]
Zinsen auf ihre eigenen G[...]
von den Mönchen nicht g[...]
nach durch List oder Gewal[...]
macht, und ihre Andacht [...]
lohnet.

Die Mönche unsrer [...]
daß sie den Gelehrten, w[...]

sammelten, nur solche Urkunden vorlegten, die entweder für ihr Eigenthum sprechen, oder ihnen wenigstens unschädlich und unbedeutend sind. Man hat auch schon die Beweise gemacht, daß diese Urkunden wenigstens in den lezten Jahren falsch gelesen und gedrucket wurden.

Wenn aber auch wider dergleichen Urkunden nichts einzuwenden wäre; was folget denn daraus? Offenbar nichts anders, als daß es leibeigene Bauern gab, welche kein Eigenthum hatten, oder daß die Edelleute und Geistlichen in den alten Zeiten ganz eigene Güter hatten, die sie entweder selbst oder durch gebrödte Diener verwalteten, oder Beständner (Freystifter) hielten, welche ihnen jährlich gewisse Abgaben an Geld, oder Getreid entrichteten, oder bedungene Arbeiten leisteten. Dessen ungeachtet waren die Bauern überhaupt und der Regel nach freye Leute, wovon selbst in den Landtagsakten Meldung geschieht; und es besteht noch selbst in unsern Zeiten der Rechtssatz, daß ungeachtet der jährlichen Abgaben nicht die Grundbarkeit, sondern eine blosse Gattergilt, und das freye Eigenthum der Bauergüter präsumirt werde.

Es gab viele Edelleute, Räthe, Beamte, Bürger, welche vorzeiten leibeigen waren: läßt sich daraus schliessen, daß der alte baierische Adel mit der Leibeigenschaft behaftet war? Es gab vorzeiten viele

Bauern, welche, wie es aus den Landtagen, alten Steuerinstructionen und Registern erhellet, einige eigene Güter an Beständer, oder sogenannte Freystifter überliessen, von welchen ihnen grundherrliche Abgaben verreicht, und bestimmte Arbeiten geleistet wurden: Kann man darum behaupten, daß die baierischen Bauern überhaupt Grundherren waren und Grundunterthanen hatten, welche ihnen frönen oder scharwerken mußten? Aus besondern Fällen läßt sich kein allgemeiner Schluß machen, und nur dieß ist wahr, daß ein jeder, Geistlicher, Edelmann, Bürger oder Bauer, der ein Grundeigenthum hatte, dasselbe als Eigen und nach Willkühr benuzte.

Zur Zeit des Faustrechts war es eine leichte Sache, eigene Güter an sich zu reissen, und noch währendem Schwedenkrieg und nach demselben, wurden die öden Bauergüter beynahe verschenket. Es ist also leicht begreiflich, daß jedermann, besonders die Reichen und Mächtigen damit schalteten und walteten, wie es ihnen gefällig war. Die Eigenthümer haben sich von den Freystiftern, die eigentlich nichts anders als Pächter waren, einen gewissen Pachtschilling, oder, weil in den alten Zeiten zu grosser Mangel an Geld war, gewisse Getreidgilten, Fuhren oder Arbeiten bedungen. Allein diese Verreichnisse wurden nicht vermög der später eingeführten Emphyteusis oder Frone,

nd der Geistlichkeit, deren Macht, Reichthum
vilegien sich immer vermehrten.

II.

h hätte es nicht vermuthet, daß man in un-
iten den Grundsatz: Es ist besser für
taat, wahre Grundeigenthümer als
chter, Freystifter oder Pächter zu
bestreiten sollte. Man berufet sich auf Eng-
essen Staatsgebrechen man als Vollkommen-
nzusehen gewöhnt ist, und behauptet, daß die-
, ungeachtet der Menge Pächter, der reichste
htigste Staat in Europa sey. Es ist noch
item nicht bewiesen, daß der Reichthum und
ht dieses Landes von den Verpachtungen her-
oder daß es nicht noch weit mächtiger und
seyn würde, wenn die Pächter wahre Grund-
eigen-

eigenthümer wären. Aber wir wollen diese Frage beyseite setzen, und nur den Unterschied zwischen englischen und deutschen oder baierischen Pächtern, Freystiftern und Leibrechtern beobachten. Man findet hievon die beste Aufklärung in den Beyträgen zur Kenntniß des Innern von England. Leipzig 1791, in 8.

"Die Pächte," saget der berühmte Verfasser, der viele Jahre bey der sächsischen Gesandschaft in England war, im I. St. S. 100 "sind in England "mehr werth, als unsere Gerechtigkeiten; denn man "pachtet auf 50 — 80 — 100 Jahre. Das Land, "heißt es im 6 St. S. 61, ist hier nicht wie in Deutsch"land unter die Bauern vertheilet, deren jeder nur einen "kleinen Antheil hat, und denen es mehrentheils an "Kräften mangelt, seine innere Stärke und Güte zu "erweitern; sondern es befindet sich hier in den Hän"den grosser und reicher Pächter, die ihre Versuche "und Verbesserungen im Grossen treiben, während, "daß zu gleicher Zeit eine Menge reicher Güterbesitzer "ohne Unterlaß Versuche machen und oft grossen Reich"thum dadurch erwerben*).

*) Wo man alle grosse Besitzungen aufheben, und jeden Grund mit allen möglichen Abgaben beschweren will; wo man das Vermögen der Bauern belauschet, und ihnen unter dem Vorwand der Gleichheitsstellung neue Bürden aufleget, und den Landleuten überhaupt einen

Handel und Wandel, und kein wahres Eigenthum
wo der ersten und größten Hinderniß der Kultur,
Armuth der Bauern, nicht gesteuert wird, da darf
n auf grosse Unternehmungen und beträchtliche Gü-
erbesserung kecklich Verzicht thun. „Seitdem man
gefangen hat,„ saget obiger Verfasser im 7 St. S. 83,
cht in einer Menge kleiner Stücke, sondern im Gan-
n und Grossen zu verpachten, hat der Landbau auf-
rordentliche Vortheile erhalten, und ist dadurch zu
nem Grade von Vollkommenheit gebracht worden,
n man noch in keinem andern Jahre erreichet hat.
er Mann, der viele hundert acres pachten konnte, hatte
wöhnlich ein Kapital, das er auf den bessern Antheil
eser Felder und auf die Verbesserung der Viehzucht
d anderer Dinge verwenden konnte. Alles wurde
Grossen getrieben; mancherley Unternehmungen
d Versuche gemacht, die durch eine Menge armer
ute, deren jeder nur einige acres pachtet, nimmermehr
tten gemacht werden können. Ein grosser Pachter
ar oft wie der Herr einer grossen Fabrik; er erfand,
tdeckte, versuchte. Dadurch hat sich dann der Reich-
um des Landes im Ganzen um ein merkliches ver-
ssert, und selbst der kleine Pächter hat den wohl-
ätigen Einfluß davon empfunden.„ Ich will darum
behaupten, daß man nicht manchmal grosse

"selbst und einen dritten. So lang Eine von diesen
" 3 Personen lebet, dauert der Pacht. Damit er sich
"nie endige, wird nach dem Tode Einer der 3 Per-

Bauergüter, besonders wenn sie schlecht kultivirt sind, verstückeln soll. Obige Stelle beweiset nur, daß arme Bauern, denen ihr Lebensunterhalt geometrisch ausgemessen wird, die Kultur nie hoch treiben können. „Es ist freylich wahr,„ saget der baierische Offellus in den Rapsodien über kameralistische und ökonomische Gegenstände, „daß auf solche Art „ein Bauer ein bessers Fortkommen als sein Nachbar „habe, oder daß nicht jeder so viel giebt als er geben „könnte. Wenn dieß die Absicht der Aequiparation ist, „wenn der Staat nur das Geld, das der Bauer dem „Beamten aufzählet, für Gewinn hält, wenn er nicht „auch auf das Vermögen seiner Unterthanen, auf Kul„tur, Industrie, Volksmenge, auf Ausfuhr der Pro„dukten, auf wahre Stärke und Grösse rechnet; so „tauget freylich mein Vorschlag nicht. Aber alsdann „ist aller Kulturgeist erstickt; keiner wird wetteifern, „um es dem Andern in der Wirthschaft bevor zu thun, „und der Sohn wird den Fleis seines Vaters ver„fluchen, der durch Kunst und Sparsamkeit eine ewige „Höherung an Abgaben bewirket hat. Man lasse also „einen Bauer wohlhabender als den andern seyn; sind „doch auch die Grundherren nicht gleich reich und selbst „die Fürsten haben nicht gleich einträgliche Fürstenthü„mer. Der wohlhabende Bauer wird bey Freyheit und „Sicherheit sein Geld nicht vergraben, sondern seine „Kultur höher treiben. Es wird mehr Geld ins Land „kommen; die Mautgefälle werden sich vermehren, und „die Glückseligkeit der Unterthanen, die das höchste

"sonen wieder eine Andre ernennet; es muß aber bey
"dieser Gelegenheit eine Buße gegeben werden. Die
"Vorsteher der Communitäten nehmen ganz natürlich

„Ziel aller Regierungen seyn soll, sich vergrössern. ——
„Ueberhaupt sind die Herren zu sehr für ihre Pläne
„und Systeme eingenommen. Man will den Bauern
„nicht nur eine gewisse Anzahl von Morgen, sondern
„auch eine gewisse Kulturart vorschreiben. Sie sehen
„die Bauern als geistlose Maschinen an, denen es ge-
„nügen soll, wenn nur ihr Körper vegetirt, und die zu
„ihren Geschäften weiter nichts als gesunde Hände und
„Füsse brauchen, da doch der Bestellung der Aecker al-
„lein, besonders in bergigen Gegenden, mehr Verstand
„erfordert als mancher gnädiger oder gestrenger Herr
„zu seinem Amte nöthig hat. Bey solchen Anstalten
„kann eigenes Denken, Industrie und rühmlicher Wett-
„eifer nicht bestehen. Für ein blödsinniges oder lieder-
„liches Bäuerlein ist es zu viel, wenn er einen halben
„Hof besitzet; man erlaube also, und gebe ihm selbst
„die Mittel an die Hand, daß ein Theil seiner Gründe
„verkaufet oder veräussert werde. Ein vernünftiger,
„eifriger, unternehmender wohlhabender Bauer, der
„stolz auf seine Kultur ist, kann mehr leisten, als drey
„oder vier andere; und ist ein lehrreiches Beyspiel für
„viele. Wird er in seinem Besitzthum zu sehr einge-
„schränket! so schränket man eben darum seinen Wir-
„kungsgeist ein. Er wird wider seinen Willen und na-
„türlichen Hang, unthätig und träg; denn seine Ge-
„schäfte sind für ihn eine Kleinigkeit, und er verschlen-
„zet die Zeit im Müssiggange, die er sonst auf Ver-
„edelung der Kultur und Verbesserung der Wirthschaft
„verwendet hätte. Er würde vielleicht eine Pferde-

"lieber Bussen, und verlängern den Pacht, als daß
"sie den Tod der ernannten 3 Personen, oder das
"Ende des Pachts erwarten wollten. Auch die welt-

„oder bessere Schaafzucht, oder die Stallfütterung unternehmen, und seine Nachbarn im Futterkräuterbau oder Getreidbau übertrefen, oder einen öden Weide- oder Gemeinplatz kultiviren, oder Mergel aufsuchen und damit seine Aecker überfahren. Wenn ein Bauer eine Mergelgrube besitzet, und damit weit mehr Aecker als sein Nachbar verbessern kann, soll man ihn hindern, dieses kostbare Geschenk der Natur zu benutzen? viele nützliche Dinge lassen sich bey einer kleinen Wirthschaft gar nicht unternehmen. In vielen Orten kann man den Schlamm aus den Teichen nicht in die einigermassen entfernten Aecker fahren, wenn man nicht mehrere Dienstboten und Gespanne hat. Eben dieß gilt auch von dem Mergel und allen andern wichtigen Unternehmungen.

„Es ist eine herrliche Anstalt, wenn man die jungen Schaafe und das junge Rindvieh von dem alten absondern, und in besondern Weideplätzen und Ställen halten kann; kann dieß ein Bauer, der nur wenige Morgen Landes besitzet? Ist der Nachfolger eines grossen Gutsbesitzers minder geschickt und thätig, oder ein schlechter Hauswirth; so wird er von selbst sein Besitzthum vermindern, oder die Umstände werden ihn dazu zwingen. Auf solche Art werden die Gründe zum Nutzen des Staats von einer Hand zur andern kommen, und weder öd, noch schlecht kultivirt seyn, und die Landwirthschaft durch einen rühmlichen Wetteifer belebet werden. —— Man spricht und schreibet vieles, manchmal viel Unrichtiges und Fal-

m Gangelbande, und ihr Eifer und Wirkungskreis wird nicht geometrisch beschränket, sondern man erweitet und vergrössert denselben durch den wohlthätigen Genuß der Freyheit.

„Der geheime Commerzienrath von Wolf bezeuget S. 117. daß in England jedermann so viele Gründe kaufen könne als ihm beliebet. Ohne Freyheit geschieht nie was Grosses. Freyheit ist die Seele der Landwirthschaft, und diese läßt sich durch Zwanggesetze eben so wenig fesseln als das Commerz.

„Wenn Gesetze für die Kultur nothwendig sind, so sind sie es nur in der Absicht, um die Eigenthumsrechte und Freyheit wider Zwang und Gewalt der Nachbarn zu schützen. In jedem Staate soll es verschiedene Stände, und in jedem Stande verschiedene Classen und Glieder geben. Die vermöglicheren sollen grössere Güter besitzen dürfen, und ein Bauer, der einen ganzen Hof gut und fleissig kultivirt, ist ein nützlicher Unterthan und ein ehrwürdiges Glied seines Standes. Er wird Versuche und Erfahrungen machen, wozu andere nicht geschickt, oder nicht genug bemittelt sind. Seine Anstalten und Unternehmungen, und selbst seine Fehler werden für die ganze Nachbarschaft lehrreich und unterrichtend seyn.

"ist die Busse so viel als das Gut in $1\frac{3}{4}$ Jah-"ren einträgt. Der Pacht wird nicht gehöhert, son-"dern nur die Busse, wenn das Gut mehr einträgt "als zuvor."

S. 80 lehret uns der Verfasser, daß der grosse Landeigenthümer seinen Pächter insgemein als einen Theil seiner Familie betrachte, die Renten sehr wenig erhöhe, und daß manche Familie der Pächter hundert und mehr Jahre den Pacht geniesse: "Denn das "muß ich, saget er weiter, allerdings bemerken, daß "der englische Landmann oder Pächter, obschon die "liegenden Gründe nicht ihm gehören, sie doch eini-

„Man bemerke wohl,„ saget eben dieser Verfasser in seiner Sammlung von Beurtheilungen einiger baierischen politischen Druckschriften S. 59. „daß Baiern ein Getreidland ist. Nur die „Bauern überhäufen die Schrannen mit Getreide; die „kleinen bringen insgemein nichts dahin, sondern ver-„zehren mit ihrer Familie das, was sie geärndet haben. „Manchmal ist ihnen dieß nicht erklecklich, sondern sie „müssen, wenn sie viele Kinder haben, von den Bau-„ern unterstützet werden. Der Reichthum dieses Lan-„des beruhet auf der Ausfuhr des Getreides in benach-„barte Länder. Wenn man aus den Bauern lauter „Söldner machen wollte; so würde diese reiche Quelle „bald versiegen. Es ist dieß eine grosse wichtige Wahr-„heit, die den Herren in den Städten, welche alles „klein und gleich machen wollen, nicht genug geprediget „werden kann.

igkeit tyrannisirt werden; Denn in England
ermann unter dem Friedensrichter.

diesem erhellet, daß die englischen Pächter
keine Pächter sind; denn sie geniessen die
it freyer, länger und mit mehr Billigkeit und
als die deutschen Bauern. Diese Pächter
auch in weit glücklichern Umständen als un-
idholden. S. 85 heißt es, daß sie die
t nicht selbst treiben, sondern die Wirthschaft
d anordnen. "Sie haben, S. 86 niedliche
führen eine einfache gute Tafel, trinken ihr
ches Ale oder auch Wein, halten ein gutes
d, und ein niedliches Cabriolet für Frau
hter. S. 87. "Das zahlreiche Geschlecht der
ist eine ehrenvolle Classe der Menschen, die
heils gute würdige Leute sind.

giebt in England die Menge Tagwerker
löhner, welche weit besser als unsere Bauern

leben. Von diesen saget der Verfasser S. 90, daß ihre Nahrung im geräucherten Fleisch, Speck, Kohl Erdäpfeln bestehe. "Frisches Fleisch, welches die ganz "eigentliche und für den Engländer besonders schick- "liche Nahrung ist, können sie selten erschwingen. "In ihren kleinen Häusern haben sie eine Wanduhr, "eine Schreibkommode, und manchmal einen Boden- "teppich. Ihr Brod ist meistentheils vom schönsten "Weiß. Das braune Rockenbrod, das man in Sach- "sen auch oft auf bessern Tafeln findet, ist in Eng- "land so verachtet, daß man gar keines bäcket. Diese "Leute zahlen gar keine Abgaben.

S. 108. "In England giebt es kein großes "Wild, außer in Parken, und auch da nur wenig.

S. 116. "Es giebt in England kein Jagd- "treiben (Jagdklopfen); denn da hat man keinen "Bauern zu kommandiren und aufzubieten, um das "Wild zusammen zu treiben.

III.

Unsre Regierung hat schon viel für das Wohl des Vaterlandes gethan; aber es bleibt noch weit mehr zu thun übrig; und unsre billigen Wünsche sind noch bey Weitem nicht erfüllet. Sollten wir darum

ange befördert, und dem Volke, das durch
und Usurpationen an das Sklavenjoch
t, mehr Freyheit und Eigenthum verschaf-
önne. Ich will aber auch ein Beyspiel der
keit, des Gehorsams und der Ehrerbietung
on, und gestehe hiemit öffentlich, daß in
hen Verordnungen viele Stellen und Aus-
ommen, welche mich überzeugen, daß die
egierung manchmal gern mehr gethan hätte,
widrigen Umstände vorhanden wären, auf
aus Klugheit dermal noch Rücksicht nehmen
icht das Ganze zu verfehlen. Mancher
muß dermal nur beschränket oder bloß ge-
en, damit man ihn in der Zukunft ganz
nne. Ein Vernünftiger bedarf dieser Er-
icht; sie gehöret nur für die Schwa-
kleinmüthigen, oder für den Papus und
lche nicht haarbreit von ihren Anmassun-
, und glauben, daß das Wohl des Vater-

Volke, das durch
as Sklavenjoch
enthum verschaf-
ein Beyspiel der
der Ehrerbietung
fentlich, daß in
tellen und Aus-
eugen, daß die
hr gethan hätte,
den wären, auf
Rücksicht nehmen
len. Mancher
et oder bloß ge-
r Zukunft ganz
edarf dieser Er-
für die Schwa-
en Papus und
hren Anmassun-
Wohl des Vater-

befördert werden! Wohl mi
nung nicht trüget. Heil dir,
sich Biedersinn und Rechtsch
sehen hat, immer mehr verb
gen dir ein Scherflein zum
vorhin nicht gehuldiget habe
glänzende Ueberfluß des Ein
dürfniß des Andern nicht a
auf Gleichheit Anspruch zu
in Hand unterstützen, und ke
ganz ausstossen. Heil dir,
Arme oder Schwache Hülfe
der Arbeiter einen billigen
Fortkommen findet; wenn s
dig ist, des gemeinschaftliche
kann.

———

nzufriedenheit ein. Es entstehen Gährung
nd, und selbst das Eigenthum der Güterbe-
Gefahr, weil mancher Staat zu schwach ist,
gen Widerstand zu thun, und Ordnung zu
Es gehöret doch immer ein Zaum dazu,
gut dressirte Pferd einzuhalten, damit es
ein Schattenbild oder sonst scheu und wild
d ausreisse.

Antwort.

sehr ich auch von der Güte ihres Herzens
bin; so kann ich mich doch mit ihrer Den-
iber das Bauervolk nicht vereinigen. Wahr
Bauern sind grob, undankbar und übelge-
ancher Herr ist nicht viel besser oder noch
hngeachtet der guten Erziehung und Unter-
Sehen Sie nur, wie es in —— hergeht.
man von Menschen, die manchmal nicht
hen behandelt werden, die wenig oder kein
und keine Freyheit haben, edle Gesinnun-

gen fodern? Ich vermuthe, daß ihre ungenügsamen Bauern kein wahres Grundeigenthum besitzen, oder mit zu vielen Abgaben belastet sind, folglich von der Gnade des Herrn, die sie sich jährlich erbetteln, leben müssen.

Ein Bauer, der einen grossen Werth auf sein Eigenthum und seine Rechte leget, ist gewiß weniger zum Aufstand geneigt als ein Sklav, wie die Geschichte lehret; denn er fürchtet das zu verlieren, was er hienieden am Höchsten schätzet. Er wird allzeit lieber den Rechtsweg antreten, als Tumult erregen, wodurch er sich und die Seinigen unglücklich machen könnte. Nur der, der wenig oder nichts zu verlieren hat, waget das Aeusserste.

Diejenigen, die immer schreyen, daß das Bauervolk zuerst in den Schulen gut gebildet werden müsse, ehe man es zum Genuß des Eigenthums hinführet, haben entweder keinen wahren Ernst, das Schicksal der Menschen zu verbessern; oder sie greifen es aus Unverstand verkehrt an.

Armuth und Sklaverey werden den Unterricht in den Schulen ewig verhindern. Wer kein Gefühl von Ehre und Menschenwürde hat, kann nie edelmüthig denken und handeln. Die Mohren und — werden ewig falsch, tückisch oder — bleiben, so lange sie

vergleichen den Bauern einem Pferde, das
aume gehalten werden muß. Dieses Gleich-
pörend. Uebel genug, wenn ihre Bauern
er unvernünftige Thiere sind, und ewig wie
handelt werden sollen.

sollten es den Bauern nicht gar so übel
daß sie nach Selbstständigkeit trachten, und
er von der Gnade des Herrn und Beamten
wollen. Der Adel und die Geistlichkeit er-
rzeiten grosse Privilegien, die sie sich durch
und Urkunden bestätigen liessen, damit sie
sollten widerruffen werden können.

würde es denselben gefallen, wenn man ih-
sagte, daß sie diese Beyfreyungen blos aus
Fürsten und des Staats haben sollen, um
mehr in der Abhängigkeit zu erhalten, und

inem Pferde, das
Dieses Gleich-
enn ihre Bauern
d, und ewig wie

icht gar so übel
eit trachten, und
rrn und Beamten
e Geistlichkeit er-
die sie sich durch
liessen, damit sie
n können.

en, wenn man ih-
eyungen blos aus
haben sollen, um
zu erhalten, und

von der Willkühr einzelner
das, wozu es ein ewiges u
nur aus Gnaden geniessen?
schen, dazu ein Recht zu erl
betteln mußte?

V

Die Behauptungen d
empörend. Er will keine
geduldeu; und das heißt na
als der Aufklärung den Kr
dem Deckmantel der Dumm
ren wollen. Nach seiner
jenigen, die in den Geschä
ken und urtheilen können,
schlecht soll auf ihre Unfehlb
ren. Weiß denn der Man

hten Orte, in der Bude wie im Kabinet, unter
wie unter Grossen, im Wochenblat wie in
en, in der Hüte wie im Pallast, in dem Zir-
Freundschaft wie im Gouvernement. Die
erfassung ist das gemeinschaftliche Band, das
e umschlingt: Wir dürfen also davon reden
eiben, wenn es nur mit gebührender Ehrerbie-
schieht. Das Publikum und die Wahrheit lei-
urch gewiß keinen Schaden. Vorurtheile und
ier werden blos gestellet, und Gold bleibt
ter Schlacken Gold.

h gestehe, daß ich in vielen Punkten unrecht haben
Meine Fehler und Irrthümer werden nicht un-
bleiben, und die Wahrheit wird desto mehr
t gestellet werden.

ie unsinnig ist die Furcht der Empörung! die
lesen solche Schriften nicht, weil sie dieselben
stehen: und verstünden sie sie, so würde dar-
aus

aus doch kein Uebel erfolgen. Im Grunde wissen und fühlen sie alle die Bedrückungen und Usurpationen und empören sie doch nicht. Wenn der Adel und die Geistlichkeit ihre ungerechten Anmassungen unter dem dicken Nebel der Dummheit verbergen wollen; so hoffen sie auf ein elendes Palliativmittel, von dessen Unwirksamkeit sie in kurzer Zeit werden überzeuget werden.

Dieser Mann mag die ganze baierische Staatsverfassung unter seinem Herzen herumtragen; aber er ist kein Philosoph, ist intolerant, und handelt wie ein Taschenspieler, der seine Kunst nur so lang hoch treibet, als die Zuschauer blind sind.

VI.

Die Frage, ob sich das Schicksal des baierischen Landvolkes oder der baierischen Nation in diesem Jahrhundert verbessert oder verschlimmert habe,*) kann einem Baier, vielweniger dem baierischen Staatsmann, der an Führung der Landesgeschäfte Antheil hat, nicht gleichgültig seyn.

Das Gemüth erheitert sich, da man bemerket, daß das Landvolk etwas gesitteter und klüger, wenigstens

*) Diese Frage wäre vielleicht würdiger als viele andere, von der Akademie öffentlich aufgeworfen zu werden.

ten und Frohnen näher betrachtet; so läßt der
enfreund den Muth sinken, sieht traurig um-
n die Quellen des allgemeinen Unheils zu ent-
und glaubet vielleicht, daß der grosse Haufe
enschengeschlechts durch eine gewisse Fatalität,
ederschlagender Gedanke! im Elend darben

inige Männer haben es gewaget, die Uebel
Quellen derselben in den baierischen Bey-

e gewisse Gräfin im Unterlande gab sich alle mögliche
ühe, ihren Gemahl zu bewegen, daß er die harte
harwerk erleichtere. Da alles Bitten vergeblich war,
lich sie fast täglich den unglücklichen Fröhnern nach,
d beschenkte sie mit einem Stück Geld. Der Tod
t sie entrissen, sie, die ein ewiges Leben verdienet
tte. Alle Unterthanen heulten auf ihrem Grabe wie
aisen um ihre Mutter. Von ihrer Familie und der
ssen Welt ist sie bereits vergessen, aber sie lebet noch
den Herzen ihrer dankbaren Unterthanen.

trägen, in Herrn Westenrieders Beyträgen, im baierischen Landboten und in andern Schriften anzuzeigen; und man muß zum Lobe der baierischen Regierung bekennen, daß man verschiedene Gegenstände beherziget, und einigen Gebrechen abzuhelfen getrachtet habe, wie die Mandate über die Laudemien, Futtersammlungen, Kultur öder Gründe, Kleebau u. d. g. zeigen. Allein der stille Beobachter auf dem Lande, der auf das Schicksal und die Wirthschaft seiner Nachbarn aufmerksam ist, bemerket gar bald, daß dergleichen Mandate selten oder nie den gehofften Endzweck erreichen. Gemeiniglich fehlet denjenigen, welche die Mandate verfassen, die vollkommene Kenntniß nicht so fast des Gegenstandes, den man abhandelt, als des Charakters der Grundherrschaften, der Beamten und des Landvolkes. Man darf als sichere Regel annehmen, daß alle Mandate, die dem Landmann beschwerlich sind, streng und genau befolget werden, besonders wenn damit Strafen und Taxen verbunden sind; dagegen alle diejenigen, welche die Aufhebung oder Einschränkung der Beutelschneiderey, die Erleichterung des Landvolks und die Beförderung der Kultur zur Absicht haben, ganz gewiß nicht befolget werden. Man hat hundert Vorwände, warum man dergleichen Gesetze, z. B. über Bescheinungen der Laudemialgelder, über Zehentfreyheiten von kleinen Früchten u. d. g. ausser Acht läßt. Es heißt, sie bestünden nicht mit

die nicht befolget werden. Man verbot den
n (Gerichtsdienern), Pfarrern, Kaplånen,
ind Wasenmeistern die Getreid- Stroh- Flachs-
tersammlungen. Selbst die Sammlungen der
waren schon ganz aufgehoben. Die Mönche
wohl, daß dieses Verbot blos von der Laune
inisters herrůhre. Als dieser in eine lang-
Krankheit fiel, wußte ein schlauer Kapuziner
ipo so geschickt zu fassen, daß der Bettel den
i wieder im ganzen Lande gestattet, und da-
er Aberglaube vom Neuen befördert wurde.
che nahm für die Mönche eine so glückliche
g, daß sie hernach neue Artikel von Eßwaaren
en, die sie vorhin nicht gesammelt hatten.
bel ward also ärger als zuvor, und es wäre
ewesen, wenn man den Mönchen den Bettel
othen hätte.

ich aufgehobenen Amtleuten (Schergen) be-
Kofkammer einen grossen Theil des Getreides,

das vorhin die Amtleute für sich sammelten, für das Aerarium. Man behauptete, daß der Bauer dem Amtmann kein gewisses Maaß an Haber gegeben hätte, wenn diese Abgabe keine Schuldigkeit gewesen wäre.

Eben so gieng es mit dem beträchtlichen Ueberschuß der Herbst- und Maysteuern und Faßnachthennen, welcher vorhin in den Säckel der Amtleute fiel. Wer die Allmacht der Amtleute und die unumschränkte Unterwürfigkeit der Bauern kannte, wird leicht begreifen, daß die gewisse Quantität, welche der Amtmann foderte, kein Beweis der Schuldigkeit sey, besonders da alle Sammlungen, besonders der Schergen, schon in den ältesten baierischen Gesetzen verbothen sind, und die rechtliche Präsumtion wider sich haben.

Nie ward in Baiern weniger gestohlen und geraubet als in den wenigen Jahren, da es keine Amtleute mehr gab. Aber ein Minister behauptete, es werde mehr gestohlen und geraubet, und die Amtleute seyen allein das Mittel, die Bettelleute, Diebe und Räuber zu vertilgen; und so wurden die Amtleute unter dem neuen Namen der Gerichtsdiener wieder hergestellet, und wir haben nun nebst den Gerichtsdienern Bettelleute, Diebe und Räuber die Menge. Die Hofkammer gab den neu entstandenen Gerichts-

Kapläne, Jäger und Wasenmeister sammeln
zuvor, und ich kenne einen Kaplan, der
ihler mit Schlägen mißhandelte, weil er ihm
iel Getreidgarben gab als er foderte. Vor-
n diese Leute den Bauern bittweise vor die
aber durch das Verboth wurden sie aufmerk-
cht, und sie wußten das, was sie vorhin bitt-
rten, oder das Precarium, unter dem Vor-
es Gedings, Salarii, Observanz und Ver-
n eine Schuldigkeit umzuändern. Kurz, die
ndsherrliche Mandate aufgehobenen Miß-
hren in Baiern allzeit in einer andern weit
ren Gestalt und mit unüberwindlicher Macht

endmal wird der Beutel der Unterthanen
, ehe der Frevler nur einmal ertappet wird,
da man es bisher nicht einmal so weit
nnte, daß für die bezahlten Gelder Beschei-

nungen ausgestellet werden. Und wenn er mit einem Verweis und Bedrohung, oder mit zwey- oder dreyfachen Ersatz gestrafet wird, das heißt, wenn er 2 oder 3 fl. vergüten muß, nachdem er vorhin den gesammten Unterthanen viele hundert Gulden entwendet hat; soll das eine abschreckende Strafe für Leute seyn, die so niederträchtiger Handlungen fähig sind? Sind solche Männer nicht offenbar ihrer Aemter ganz unwürdig? Kann der Obere durch die Finger sehen, ohne den Staat zu beleidigen, und giebt er dadurch nicht an den Tag, daß sein Herz eben so niederträchtig sey, wie das seines frevelhaften Klienten?

Unser Landesgesetz gebietet vollkommene Zehentfreyheit bey Thieren und kleinen Früchten. Nun ist diese Freyheit beynahe überall vertilget. Jeder Zehentherr weiß sich durch List oder Gewalt in das possessorium momentaneum oder ordinarium zu setzen, oder die Verjährung zu bewirken, und so geht das vorzüglichste Kleinod der baierischen Landesverfassung, und der wichtigste Beweggrund zur Industrie zu Grund, ein Verlust, mit dem der Verfall der Kultur verbunden ist.

Vorhin stunden die Wasenmeister nicht unter dem Obristjägermeisteramt, sondern ganz allein unter der ordentlichen Obrigkeit, und die Gemeinden nah-

agen, auch jeder Bauer gestrafet werde, der das
e Vieh nicht dem Wasenmeister, an welchen er
iesen ist, aushändiget. Von diesem unglückli-
Zeitpunkt entstunden die tausendfältigen Excessen
asenmeister, und es kam endlich so weit, daß
hnen nicht nur das Fleisch des krepirten Vie-
sondern auch die Häute, die nach allen Rechten
nd andern als den Bauern gehörten, zu ihrer
lichkeit oder zum Lohn für die gefütterten Hunde
s.*)

Vor einigen Jahren wurden alle Kreuzgänge und
Feyertage im ganzen Lande aufgehoben; und
hat in den meisten Orten in diesen Tagen über
lbes Jahr ordentlich gearbeitet und keine Pro-
en oder Kreuzgänge gehalten. Allein einige
Große

*) Gottlob! diesem Unfug ist durch die dermalige weise Regierung glücklich gesteuert worden.

Grosse waren diesem Mandat wegen der Brau- und Wirthshäuser, und die Pfarrer wegen des Opfers und anderer Accidenzien abhold. Man duldete die Feyertage in den Städten und in einigen Hofmärken auf dem Lande; und einige Pfarrer wußten die Dispensation in Ansehung einiger Kreuzgänge zu erschleichen. Natürlicher Weise mußte der grosse Haufen des Volkes denken, daß das Aufhebungsmandat nicht ernstlich gemeinet sey, und so trat der Müssiggang wieder in seine alten Rechte ein. Die ganze Wirkung des Mandats besteht dermal nur noch in diesem, daß die Geistlichen in diesen Tagen zwar noch das Opfer wie vorhin nehmen, aber keine Predigten oder Christenlehren halten.

Vorhin waren in Baiern keine Nachrechte; wenigstens hatten sie regelmässig nicht statt. Sie sind in unsrer Taxordnung ausdrücklich verboten, wo sie nicht gesetzmässigen Herkommens sind. Allein seit dieser Zeit wußten die Beamten und Schergen so viele Observanzen dagegen einzuführen, daß ich weit umher keinen einzigen Bauerhof aufzufinden wüßte, wo diese Nachrechte nicht bezahlet werden müssen. Da bey manchem Gute an Laudemien 3, 4, 5 bis 600 fl. und mehr, bezahlet werden müssen, und von jedem Gulden $8\frac{1}{2}$ Kr. als Nachrecht für den Beamten und Schergen trefen; so bedenke man, was dieß

hrechte haben: und da der Beamte und
hievon nichts verlieren wollen, so mußte für
e ein anderer Stil gefunden werden. Man
eine Observanz von doppelten Nachrechten,
e Herren erhalten dadurch manchmal von ei-
igen Bauer (von Briefereyen und andern
ist hier keine Rede) nur an Nachrechten
s 100 fl. Man bedenke, welch unsäglichen
man dem Landvolk bloß dadurch verursachte,
n diese verderbliche Observanz so allgemein
n ließ, und noch heutiges Tages gestattet.

ch Rechten hat keine Herrschaft oder Beamte
das Recht, ohne ausdrücklicher Einwilligung
einde, Tagwerker oder Taglöhner aufzuneh-
lber die Taxen, die jährlichen Schutz- und
gelder, und die Briefssporteln sind so reitzend,
sich hiebey in die Laune der Gemeinde
hten kann, besonders wenn diese Leute von
schaft kein Holz und sonst nichts verlangen,

sondern ihre Bedürfnisse in benachbarten Orten betteln oder stehlen. Wenn nur einer oder der Andere von der Gemeinde in die Heirath des Tagwerkers einwilliget, so hält man es für hinlänglich. Und sollte keiner einwilligen: so ersetzet die Herrschaft und der Beamte den Willen der Gemeinde; und es wird blos pro forma der Namen eines Bauers in das Protokoll eingetragen.

Kann man denn vernünftiger Weise glauben, daß die Gemeinden zu B. und A. und Andere, die nahe an Städten liegen, zu so ungeheuer vielen Heirathen eingewilliget, und sich eine Last aufgebürdet hätten, welche zu tragen sie und die benachbarten Orte nicht im Stande sind? Diese Leute wandern weit und breit im Lande umher und begeben sich dort und da in Miethwohnungen, wenn sie nur von ihrer Obrigkeit ein Attestat haben, daß sie mit der Zeit wieder zurückkommen dürfen, wofür sie jährlich 4 fl. bezahlen müssen. Die Dienstboten entlaufen den Bauern, heirathen auf Geradewohl in den Städten und anliegenden Hofmärkten; und so wird das Land, ungeachtet in einigen Orten das Bettelgesindel sehr häufig ist, immer mehr und mehr entvölkert.

Sollte man nicht wider das Schutzgeld der Hofmarktsherren, welches wider alles Recht beynahe

und das Freysagen beyläufig 15 fl. und der
meister erhält drey Jahre nacheinander von
rner täglich 4 oder 5, der Maurermeister
tzer. Der Bauherr, sey er auch ein abgebrann-
sonst armer Bauer, muß dem Lehrner, un-
er im ersten Jahre mehr verderbet als nützet,
den gewöhnlichen Lohn wie jedem andern Ge-
eben. Kein ausgelernter Gesell darf arbeiten,
r nicht täglich dem Meister einen Kreutzer
und jeder Bauherr muß die Gesellen, seyen
so schlecht in der Arbeit, annehmen, die ihm
ister schicket. Man trachtet die Zahl der
eher zu vermindern als zu mehren; damit sie
hr Gesellen und Lehrjungen halten können,
hr Gebäude zu führen bekommen. Es schei-
man mehr den Nutzen der Meister als des
ns zur Absicht habe. Man hat daher überall
an dergleichen Leuten, und muß ihnen über-
Taglohn geben. Die Grundherren der Mei-
uben sich berechtiget, grosse jährliche Stifter

und hohe Laudemien zu nehmen, die eigentlich nicht sie, sondern die armen Leute bezahlen müssen.

Eben so geht es bey den Schmieden, Badern, Schustern, Schneidern, Wagnern und andern Handwerksleuten auf dem Lande. Das Meisterwerden kostet immer mehr, und dieses Geld, das eigentlich das Publikum bezahlet, wird von den Zunftmeistern und Obrigkeiten auf Deputate, Andächteleyen Fressen und Saufen verwendet. Man errichtet immer neue Zünfte z. B. die Zunft der Mühler. Diese müssen aus weit entfernten Orten in einer Stadt jährlich zusammen kommen, und 2 oder 3 Tage lang, grosse Unkosten aufwenden, worüber sie sich wieder an ihren armen Mahlgästen entschädigen. So gar die armen Nätherinnen, die keine eigene Zunft halten können, werden zu der Schneiderzunft gezogen, und zu Meisterinnen gemacht. Kein Weibsbild auf dem Lande darf sich unterstehen, ein Hemd zu machen, oder alte Lumpen auszubessern, wenn sie nicht jährlich ihre Gabe in die Schneiderzunft bringt, damit die Sporteln der Schreiber und Schneider in den Städten gemehret werden.

Wo es Sporteln und Taxen giebt, da ist man bis auf Kindereyen und Alfanzereyen genau und pünktlich: aber in den wichtigsten Dingen wird nicht die

geringste Policey beobachtet. Man spielt, frißt und saufet ganze Nächte; man stiehlt, raubet und bettelt; Pferde, Kühe, Schaafe, Schweine und Gänse laufen überall frey herum, und verwüsten, urgeachtet der Menge Richter und Gerichtsdiener, die Früchte des fleissigen Nachbars, der seine Gründe besser als Andere, benutzen will.

Bayerische Staatsbibliothek München

4
201

Bayerische
Staatsbibliothek
München

X 7/1999

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Rottmanner, Simon,

Bemerkungen über Laudemial- und andere grundherrliche Rechte in Baiern

Frankfurt und Leipzig 1799

Bavar. 245
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10371154-6
VD18 11596007